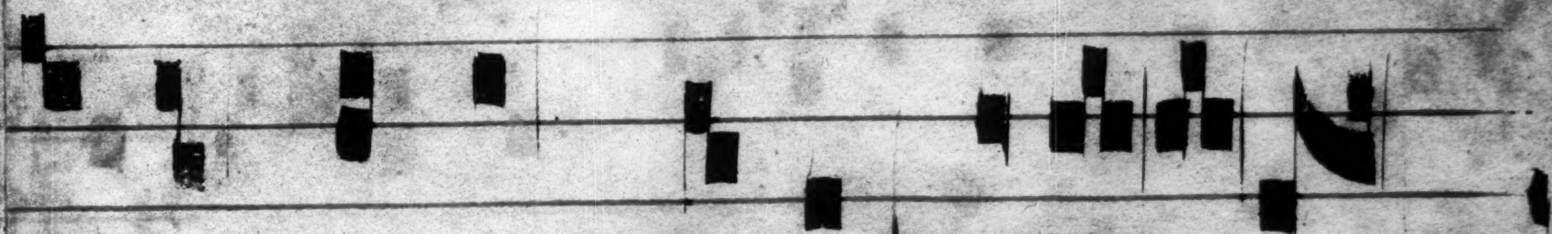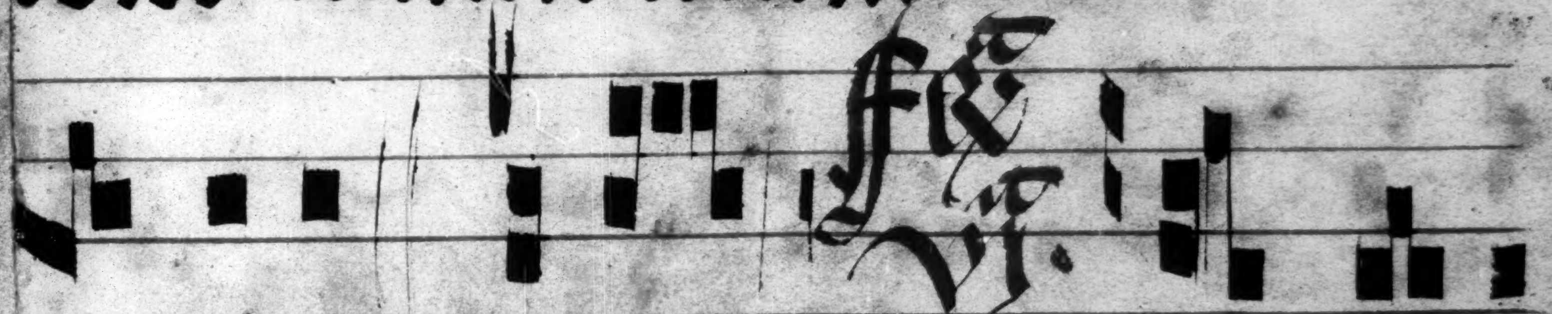
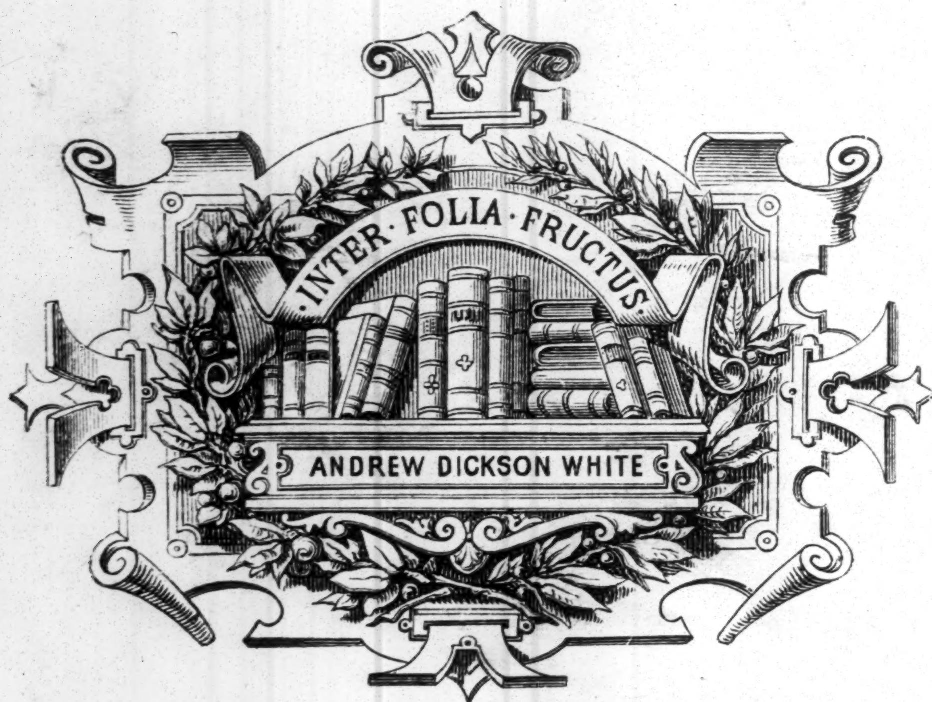
la qui uos de tene bris uoca



bile lumen suum alle



o minus uespe luia



1858 **Binsfeld, P.,** Tractat von Bekanntnuss der Zauberer vnd Hexen. Ob vnd wie viel denselben zu glauben. Aus d. Latein. übers. v. B. Vogel. München, A. Berg, 1591. 4. M. Titelholzschn. Prgt. 8 50


Library

TRACTAT Von Bekanntnuß der Zauberer vnd Hexen. Ob vnd wie viel denselben zu glauben.

Anfängklich durch den Hochwürdigen Herrn Petrum Binsfeldium, Trierischen Suffraganien/ vnd der H. Schrifft Doctorn/ kurtz vnd summarischer Weiß in Latein beschrieben.

Jetzt aber der Warheit zu stewr in vnser Teutsche Sprach vertiert/ durch den Wolgelerten M. Bernhart Vogel/ deß löblichen Stattgerichts in Münchẽ/ Assessorn.

EXOD. XXII. CAP.

Die Zauberer solt du nicht leben lassen.



Gedruckt zu Münchẽ bey Adam Berg.

ANNO DOMINI M. D. XCI.

Mit Röm: Kay: May: Freyheit/ nit nachzudrucken.

BARTHOLOMÆI BODEGEMII OFFICIALIS ECCLESIASTICÆ CVRIÆ Treuirensis, In commendationem operis Phaleucium.



Ltrix haud dubiè manet supremi
Illos Numinis irà, qui magorum
Artes sacrilegas, veneficasq́;
Fraudes, in generis perrene nostri
Structas excidium, Deique summi
Contemptum; nihil esse vana præter
Quam phantasma turbidi cerebri,
Contendunt, neque lege puniendas:
Atque hoc dæmonis impio colore,
Summorum scelerum reos tueri,
Contra fasque piumque, non verentur;
Tanto deteriusque nequiusque
Lædentes animas ineruditas;
Quando lucidius fideliusque
Hoc illas modico iuuat libello
Diuinæ hic Sophiæ peritus auctor,
Inuictis rationibusque iuribusque
Obscuram eliciendo veritatem,
Et iuris facilem docendo normam,
Qua pestis magicæ rei latentes
Inquiri valeant, & inueniri,
Ac demum meritas subire pœnas.

Dem Durchleuchtigisten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinando / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzogen in Obern vnd Nidern Bayrn / rc. meinem gnädigisten Fürsten vnd Herrn.



DUrchleuchtigister Gnädigister Fürst vñ Herr / rc. Nachdem ich jüngst verschinen Jar / zwey Geistliche Tractätlein / auß dem H. Bernhardo gezogen / hab inn Druck verfertiget / vnd deren Eins meinen gebietenden Herren diser Fürstlichen Hauptstatt München / das Ander aber der Statt Landshut / dediciert / Hab ich in denselbigen meinen Vorreden versprochen / in kürtz ein anders Tractätlein / welches von den grossen Vbeln / so die / welche sich von Gott vnd allem gutem abscheiden / begehn / solle handlen / verfertigen / Darauß ein jeder leichtlich könne abnemmen / was von solchen bösen Leuten / die man sonsten Hexen oder Vnholden neñet / solle gehalten vnd geglaubt werden. Dieweil man aber spricht / ein Mann ein Mann / ein Wort ein Wort / so muß ich billich bey meinen Worten vnd Zusagen bestehn / Vnd damit ich demselben einmal ein genügen thu / hab ich mit Vorwissen meiner gnädigen günstigen vnd gebietenden Herren vom Geistlichen Rath / auff mein aigen Kosten solches Tractätlein auß Latein inn Teutsch / allen Christlichen Hertzen zu gutem / Durch den Ehrnuesten vnd Wolgelerten M. Bernhart Vogel / deß löblichen Stattgerichts allhie Assessor / vertiern vnd verteutschen lassen / vnd

solches Ewer F. D. etlicher Ursachen halber dediciern sollen/ Underthenigist bittent/ Ewer F. D. wöllen dasselbig nit verschmähen/ sonder jr gnädigist gefallen lassen. Was mich aber zu disem Werck vñ Translation bewegt habe/ ist dises. Dieweil alt auch junge/ Mañs vñ Weibspersonen gefundē werden/ die sich dem hochsträflichen teuflischen verbottnen Lastern d Zauberey vnd Hexenwerck/ Ja dem Teufel selbst zu aigen geben/ vnd sich mit jhme verbinden/ Gott vnd den H. Sacramenten/ auch der Christlichen Kirchen vnd aller Welt zu widersetzē/ die Menschen vnd Vieh/ auch den lieben Früchten deß Erdtreichs schaden zufügen vnd verderben. Welches abscheulich Laster gar nit zugedulden/ sonder von den Ständē deß Reichs an mehr Orten mit höchstem Fleiß wol erwögen/ vñ der Justitien gemeß solchen schändtlichen teuflischen Lastern gewert werden. Wie ich auch von alten Leuten verstanden/ das man vor zeiten alle hundert Jar disem Laster mit allem Ernst gewert/ vnd solche Leut außgereutet habe. Vnd ob man wol zu diser Zeit etliche Personen finden möchte/ die sagen dörfften/ man thue den Leuthen vnrecht/ welches auch ein böß sträflichs Laster ist. Dann Gott lob an allen Orten ein Obrigkeit/ die von Gott dē Allmächtigen zur Obrigkeit verordnet/ denen das Schwert darumb in die Händ gegeben/ das Vbel zustraffen/ rc. Brauchen sie nun dasselbig jhrem anbevolhnen Ampt gemeß/ so thun sie recht vnd wol daran/ wo aber nit/ so haben sie auch einen Gott im Himmel/ der wirdt solches vngerochen nit hingehn lassen. Darumb soll meniglichen gewarnet seyn/ vnnd sich vor solchem bösen Vbel vnd Nachreden/ wie gemelt/ verhüten/ vnd dahin schliessen/ das die Obrigkeit niemandt Vnrecht thut/ oder solches zuthun gestatten. Dann darumb hab ich disen

löbli-

löblichen Tractat lassen auff meinen Vncosten vertiern/seyte-
mal darinnen fast alles begriffen/ was von solcher Zaube-
rey / Hexen vnd Vnholden Werck / geredt oder geschriben
werden kan. Vnd also kurtz daruon zureden/das ich meines
Theils darfür acht vnd halt/das nichts mehr daruon zure-
den oder zuschribē/das nit in disem nachuolgenden Tractat
begriffen ist. Wer nun von solchem Handel nit genugsamen
Bericht hat / vnd noch zweiflen wolt / das die verfluchten
arme Leuth/ so durch den Teufel verfürt / nit Leiblich vnd
Persönlich mit den Teuflen gemeinschafft haben / vnd auß
seinem Beuelch alles Vbel anrichten müssen/ das Gott vnd
der Welt zuwider / Der oder dieselbigen sollen wissen/das
der Teufel solche Leut für seinen Werckzeug brauchen thut/
dann wañ die Teufel solches für sich selbst thun könten oder
möchten/wurde es an jhrem Willen nichts erwinden. Son-
derlich dieweil offenbar/vermög H. Schrifft/ das die Teu-
fel nichts anderst gesinnet/dann das sie deß Menschen Ver-
derben suchen. Vber diß alles so hört/was der fürtrefliche/
Christliche/ heilige Lehrer Augustinus von solchen Sachen
redt vnd schreibt/vnd seind diß sein aigne Wort/wie volgt.
Man soll wissen / sagt er / das die Teufel von Natur eines
Geistlichen Wissens seind/mit Verstand vnd Geschwindig-
keit/die jrrdischen Creatur weit vbertreffent/vñ von wegen
jrer natürlichen Behändigkeit/nit allein dem Menschen vñ
Vieh mit schnellem Lauff/auch den Vöglen im Lufft mit flie-
gen weit vberlegen seyn. Dieweil sie dann dise zwen Vortel
von Natur haben/Nemblich/das sie scharpffsinnigen Ver-
stands vnd schneller Bewegung seind/so sie auch offtermals
von einem ding sagen/eh es geschicht/darumb sich die Men-
schen/als die eines jrrdischen groben Verstands sein/höchlich

 ver-

verwundern. Zu deme haben die Teufel auch ein lange zeit her/ so lang sich jr Leben erstreckt/ vil mehr erfahren könden/ weder jrgent ein Mensch bey seinem kurtzen Lebē/ nach dern Aigenschafft/ damit jr geistliches Wesen vnd Natur begabt ist. Sie die Teufel bekommen auch offtermals Gewalt/ die Leuth zu kräncken/ den Lufft zuuergifften/ vnd den Weltkindern böses in Sinn zugeben/ sonderlich so sie wissen das man jnen gern volgen werde. Daher sie dann wunderlicher weiß nach jrer subtilen Natur: die Menschen betriegen vnd zu jhrem Willen bringen.

Auß disem deß H. Augustini Worten ist zusehen/ das die bösen Gaister nit feyren/ sonder den Menschen auff allerley weg vnd weiß versuchen/ ob sie denselbigen von Gott abfallent: vnd zu jhnen bringen mögen/ wie dann solcher Gaister vil vnd mancherley sich in Weibs vnd Mañsgestalt erzaigen könden/ deren Exempel vil bey zubringen weren/ aber vmb geliebter kürtz vnd ärgernuß zuuerhüten/ vnderlassen wirt. Dises alles Durchleuchtigster Gnädigster Fürst vnd Herr/ hab ich darumben erzellen sollen/ auff das die jenigen so jrgent hieriñ zweiflen/ ein bericht haben/ vnd nit also freuentlich die hohe Obrigkeit in straffung solcher Laster vrtheilen vnd nachreden/ als ob sie gemelten Hexen hierinn vnrecht theten/ darumben das sie vermeinen/ der Hexen Außfahren vnd Verderben sey ein lauter Phantasey vnd Traumwerck. Der Allmächtig Gott verleihe sein Gnad hierzu/ das gleich wie ich dises Tractätlein wolmainender Weiß verfertiget/ es auch also allen vnnd jeden zu gutem geraiche. Datum München den 7. Aprilis/ Im 1591. Jar.

E. F. D.

Vnderthenigister gehorsamister Diener

Adam Berg.

Der Author zum Leser.

ES bezeugen die Kayserliche Rechten / freundtlicher lieber Leser / vnnd thun solches klärer dann die Mittäglich Sonn dar / das vor alten Zeiten Menschen gewest seyn / die man Zauberer / Gott vnd der Welt verhaßt / genennt hat: So mit Zauberey vnd Teufels werck vmbgeben / sich wider der Menschen Heil vnd Wolfart gesetzt / die keusche Hertzen zur Vnzucht bewegt / die Gemüter abgesöndert / die Element verwirrt / die Weingärten mit vnzeitigen Platzregen vberschütt / die lieben Frücht vnnd Gottes Gaben / mit Wind vnnd Vngewitter verderbt / die Samen mit Schaur vnnd Hagel verheret / der vnschuldigen Menschen Leben / auch Göttliche Gaben vnnd Geschenck dermassen geschwecht. Das solche Menschen recht vñ wol gemeines Heils Verderber / vnd Menschlicher Natur frömbdling geschetzt werden / auch wider solche schwäre straffen verordnet vnd statuirt. Vnd solche hat dise vnser vnglückselige Zeit mit vngleiche vnänliche Menschen leider vil auff die Ban bracht: So nit allein obernente Laster / sonder noch vil schwärer vnd grösser zubegehn sich vnderfangen nit förchten. Vnd durch verachtung deß heiligen Tauffs / sie Gott absagen / vnd das süß Joch Christi verwerffen: Auch die Geheimnuß vnsers Glaubens fräflen / vnd sich den bösen Geistern für aigen geben / vnd in vollstreckung solcher Laster üben sie Gottslästerliche abscheuliche Thaten: Vnderstehn sich auch den frommen Christen schaden zuzufügen: Vnd andere abscheuliche Laster / welche Menschlichs Hertz zu begreiffen ein abscheuhen trägt: Wie wir dañ allbereit auß viler gewiser vnd glaubwirdigen Bekanntnuß vnd Vrgicht bescheinen könden. Disen Teufelskindern vnd verpflichten Knechten vnderstehn sie vil zu diser vnser Zeit ein Gottselige / aber dem gemeinen Nutz ein sehr schädlichē Beystand thun: Weil etliche alle ding was Göttliche vnd Menschliche Gesatz fürgeben / was mutliche Zeugnuß von den zauberischen Wercken erzellen / wöllen etliche für alter Weiber Träum vnd Phantasey halten / vnd derowegen das solcher Laster schuldige keins wegs gestrafft sollen werden. Andere aber / dieweil vil ding die nur von solchen bösen Weibern gesagt vnd geschehen sein / in erfahrung haben / die sie mit jrer Vernunfft nit begreiffen mögen / für vnmöglich halten. Auch sein etliche andere / welche mehr dann zuuil deß Teufels Würckung zuaignen. Etliche vnd derselben nit wenig / bescheinen solche jhr Bekandtnuß mit Ansehligkeit / Vernunfft vnd durch Erfahrung / vberzeugt sein solches beständig / aber was die Bekandtnuß jhres Gesellen dises Lasters anbelangt / das verneinen sie. Werden auch etliche vnuerständige gefunden / welche vnder dem Schein der Gerechtigkeit auff eines alten Weibs Bekanntnuß von stundan die verklagten Personen / alsobald zu Verhafft vnd Gefängknuß / auch der peinlichen Frag vnder zu werffen sich nit schämen. Auß solcher vngleicher Verenderung entspringt / das die jenige welchen von Gott gewalt das Schwert das vbel zustraffen / vnd die frommen zubeschützen empfangen haben / nit wenig hangen / auch abscheuh vnd zittern in diser Materi tragen / weil sich die Gelerten in disem fall so widerspennig finden. Darumb ich verruckter Zeit / so wol außlesung der Bücher / dann stattlicher

vnd

vnd anschlicher Leuth Gesprech erkandt/ das nach verenderung der Menschen vnd derselben Verstand könne dise Materi auff alle weg abgehandlet werden: Bin auch an Geistlicher Schrifft Verstand vnd Erweisung nit vergnügt/sonder hab auch der rechten Außleger darzu gebraucht/vnd jhre Schrifften mit höchstem fleiß zu disem Werck angefangen zu vberlesen/ auff das mit bestem Verstand vnnd guthertziger Mainung nach Gott vnnd der Menschen Vrtel möge gesagt werden/ ob auch von der H. Schrifft erfahrnen/so ich vor langst geschöpffet/möchte abtreibē: Damit ich mir vnd andern so der Warheit nachsetzen vernügen thet. Vnd auß Vergleichung der Gelerten/ so wol H. Schrifft als Rechtsuerständigen/ wol gefaßt vnd bestät/ weil ich beyder Faculte fürnemme Lehrer nit vneinig/ sonder wol eins befunden hab: Das mich dann verursacht die Frag/ vnd disen kurtzen Tractat verfaßt/ ob der Zauberer Bekanntnuß wider gleiches Lasters Mitgenossen glauben zugeben. Das erst Glid der Frag/ zu besser erleutterung deß andern/ deme es änlich/ hab ich wöllen zufügen/vnd haben etliche gute Freund bemelten Tractat sehen wöllen/solchen gelesen/vnd daß er gemeinen Nutz zu wolfart vnd gutem gedruckt wurde/bey mir angehalten/denen ich desto lieber beygefallen: Wievil gewiser ich erkennt/ das mehrer sein/die wider die klare Sonnen (wie man sagt) in einer sonst helen Sach die Warheit in Zweifel ziehen: Welche zwar auß aigner/oder sonderbaren Anmutung gedämpfft/ oder auß deß bösen Geist eingeben verblendt/ nit erkennen/ noch empfinden/ wie mir in disem Vatterlandt/ von wegen zunemmung vnd vile der Hexen/Zauberer/Vnhold vñ dergleichen Vngezifers/nit allein in Gefahr deß Lebens/ der Güter/auch aller sachen so zu Menschlicher Wolfart vonnöten/sonder auch der Seligkeit zuwider. Auch hab ich in Erörterung diser Frag tapfferer vñ approbierter Männer Anschligkeit zugebrauchen genomen/auch mein aigen Gutbeduncken diser Zeit/jnen vnderworffen. Wie dann geschriben: Du solt der alten Red nit vbergehn/dann sie habens von jhren Vättern gelernet/von jhnen wirst du Verstand lernen/vnd in der Zeit der Not/antwort zugeben. Hab aber dise Frag nach Gebrauch der Schul vil mehr dañ auff ein andere manier abhandlen wöllen/dieweil dise weiß zuentscheiden besser/auch zur Lehr vnd Vnderweisung füglicher vnd vns zum verstehn etwas leichter vnd geringer. Zum theil/ auch weil in gegenwertiger Materi sich mehr Zweiffel vnd Beschwerung zutragen/ denen auff dise weiß kan begegnet werden Derhalben guthertziger Leser/nimb dises Werck an/vnd vberliß vnd nim für gut darmit/ vnd so darinn etwas so zur Ehr Gottes/ auch Auffnemmung gemeines Nutz/ vnd frommer Gottseliger Menschen Wolfahrt fürdert/ gefunden wirdt/dem sage danck/ von welchem alle Güter vnd Gaben herkommen: So aber etwas darinnen nach Menschlicher Gebrechligkeit prumbslen wurde/welches daß aller Vndanckbarkeit ein Vrsprung ist/ das solt den Menschen von welchen nichts Menschlichs frembd nachgesehen: Vnd bey dem Allerhöchsten mit fleissigem Gebett anhalten/auff das er vns/vnd vnser vil geliebts Vatterlandt von dem Teuflischen Gewalt erlöse/ vnnd die Verfürten zum Weg der Warheit vnnd ewigen Seligkeit bringen. Seyt Gott beuolhen/ vnd bittet Gott für mich.

Tractat

Tractat

Ob der Zauberer Außsag oder Bekantnuß glauben zu geben.



Verkanntnuß vorgesetzter Frag ist zuwissen / daß die Zauberer bekennen / daß sie etlich Werck oder Thaten vnnd Schaden zugefügt / welche Menschlicher Natur / vnnd vnsern Verstandt vbertreffen / darumben von vielen / welche die aigenschafft der Naturn auß jhrem Verstand vnnd Kopff / vnd nicht auß warhafftigem Grundtfest erwegen / für Träum vñ lauter Phantasey geglaubt / oder gehalten werden. Nachmals was die Zauberer von jhnen bekennt / von andern auch bekennen / vnnd sie als gleiches Lasters mitgenossen angeben. Derhalben / wöllen wir von dieser Frag zway Stuck oder Theil abhandlen. Theilung deß Wercks.

Erstlich sollen etliche Vortrab vnd Vorspiel vorhergehen / so dieser Materi ain Liecht der Erkanntnuß bringen / solle auch eröffnen die Warheit wunderbarlicher Werck vnd Thaten / die sie begangen zuhaben bekennt / vnnd noch thun. 1.

Das ander / In welchem das fürnembst der Beschwerung hanget / wirdt eröffnen / ob der Zauberer Bekanntnuß / wider jhre Gesellen / vnnd gleiches Lasters mitgenossen fürbringen / glauben zugeben sey / der gestalt / daß man gegen vñ wider solche / mit peinlicher Frag / verfahren / vnnd was ernstlichs gegen / vnnd wider solche fürnemen möge: Letztlichen sollen inn erörterung diser Materi / die fürfallende Zweiffel zu genügen erwiesen / vnnd die widerwertige Argument auffgelößt werden. 2.

Das erst Præludium oder Vorspil.

Es ist gewiß vnd keins wegs zu zweiflen / daß Zauberey aygentlich genennt / oder Teuffelswerck vermittels Es ist gewiß daß Zauberey geschicht.

vermittels Menschlicher hülff in der Natur geschehen / vnnd solches nach außweisung H. Schrifft/ Geistlich: vnnd Weltlicher Rechten/ vnnd rechter Vernunfft.

Mancherley bedeutung deß worts Zauberey.

DAS aber gesagt/ (Maleficia oder Zauberey aigentlich genennt) dann bey den alten Rechtsgelehrten vnnd geschribnen Gesätzen / wirdt das Wörtlein Zauberey oder Maleficium inn gemain genommen oder gebraucht für ein jedlich Laster/aber in diser vnser Materi/wirdts für ein böses Werck gebraucht/so durch Hülff deß Teuffels verricht/ auff ein besondere Weiß/vnd besondere Wirckung/ ꝛc. Diß Præludium wirdt probiert Exodi am 22. Die Zauberer solt du nit leben lassen/ vnd Leuitici am 19. Ihr solt euch nicht wenden zu den Warsagern/ vnd fraget nicht von den Zeichendeutern / daß jhr nicht an jhnen verunreiniget werdet. Vnnd wider am 20. Capitel/Wann ein Mann oder Weib ein Warsager / oder deß Teuffels Weissager sein wirdt/vnd den Geist deß warsagens hat/die sollen deß Todts sterben/man soll sie steinigen/ꝛc. Deuteronomij am 18. Es soll vnder dir nicht gefunden werden / der sein Sohn oder Tochter/ durchs Fewr gehen lasse oder die Weissager/oder Träumer/ oder ein Tagwehler / noch auch der auff Vogelgeschrey achte/oder Zauberer/oder Beschwerer/oder der von Warsagern frage / oder ein Zaichendeuter / oder die Warheit von den Todten frag/wer solches thut/der ist vor dem Herrn ein Grewel/vnd vmb solches Grewels willen/wirdt sich der Herr dein Gott/ vor dir her/in deinem Eingang vertilgen. Vnd im Geistlichen Rechten in titulo de frigitis & maleficiatis, & 26. per totam quæst. & 33.q. 1. cap. Si per sorciarias,vnd nach Keyserlichen Rechten Titulo de Maleficis & Mathematicis C. Mit disem stimmet auch vberein die Vernunfft/daß etliche Effect vñ wirckung gefunden werden/ vnnd sein in der Natur gefunden worden/ als von verborgenen dingen antwort geben oder warsagen / oder auch durch den Lufft/an weit gelegnen örter geführt werden / ꝛc. daß natürlicher

weiß

weiß nicht beschehen kan/sondern dem bösen Geist zugeschrieben werden / von welchem zulesen sein nachfolgende Authores S. Augustinus lib. 18. de ciuit. Dei, cap. 17. & 18. & lib. 15. cap. 23. & lib. 2. de Doctrina Christiana, ac 20. & lib. 3. de Trinit. à cap. 5. S. Thomas lib. 3. contra Gentiles à cap. 104. S. Bonauent. in 2. in sentent. d. 7. & 8. & in 4. d. 34. cum Magistro sentent. Alexand. Halen. 2. par. q. 43. Franciscus Victoria in relectione de arte Magica. Alfonsus à Castro lib. 1. de iusta hæreticorum punitione à cap. 14. Malleus maleficorum à part. Vnd andere/so nachfolgender weiß sollen citiert werden.

Auß vorgesetztem Vortrab/führ ich ein vnd schleuß/ daß es Ketzerisch/vnnd vnserm heiligen Glauben zuwider/der auß halßstarrigkeit bekennt/daß Zauberey anderst nichts sey / dañ Träum vnd Fürbildung. Vnd solche Ketzerey ist nit new/sonder alt. Wie zusehen bey S. Thoma/vnd Bonauent. in 4. d. 34. & Ioan. à Turrecremata in 33. q. 1. c. Si per sortiarias. Vnnd dieser Irrthumb kompt her/auß einem grössern Vnglauben/ nemblich/ da glaubt wirdt / daß die Teuffel nit sein: dann nur nach mainung deß gemainen Pöfels.

Der ander Vortrab.

Daß Teuffel seyen ist dem Glauben gemäß.

Der Catholisch Glaub / helt für gewiß vnnd bestendig daß Teuffel seyen.

SOlches wirdt auß dem Buch Job am 1. Capitel/ Als die Kinder Gottes waren kommen / für das Angesicht deß Herrn/ist auch vnder jhnen da gewest der Sathan. Vnd Leuitici am 19. wurd verbotten den Teuffeln / Teuffelopffer zuthun/Vnd Deut. am 32. vnd andern mehr orten. Vnd im newen Testament / hat Christus von den besessenen Leibern/offt Teuffel außgetrieben/Wie auch der H. Paulus solchen Kampff den wir mit den Regierern der Finsternuß haben/gefährlich nennet / Weil dann nun am Tag / daß Teuffel sein/so müssen sie ja

Matth. 8. 9.
Luc. 9. 11.
Marc. 9.
Ephes. 6.

vermittels Menschlicher hülff in der Natur geschehen / vnnd solches nach außweisung H. Schrifft/ Geistlich: vnnd Weltlicher Rechten/ vnnd rechter Vernunfft.

Mancherley bedeutung deß worts Zauberey.

DAS aber gesagt/ (Maleficia oder Zauberey aigentlich genennt) dann bey den alten Rechtsgelehrten vnnd geschribnen Gesätzen / wirdt das Wörtlein Zauberey oder Maleficium inn gemain genommen oder gebraucht für ein jedlich Laster/ aber in diser vnser Materi/ wirdts für ein böses Werck gebraucht/ so durch Hülff deß Teuffels verricht/ auff ein besondere Weiß/ vnd besondere Wirckung/ ꝛc. Diß Præludium wirdt probiert Exodi am 22. Die Zauberer solt du nit leben lassen/ vnd Leuitici am 19. Ihr solt euch nicht wenden zu den Warsagern/ vnd fraget nicht von den Zeichendeutern / daß jhr nicht an jhnen verunreiniget werdet. Vnnd wider am 20. Capitel/ Wann ein Mann oder Weib ein Warsager / oder deß Teuffels Weissager sein wirdt/ vnd den Geist deß warsagens hat/ die sollen deß Todts sterben/ man soll sie steinigen/ ꝛc. Deuteronomij am 18. Es soll vnder dir nicht gefunden werden / der sein Sohn oder Tochter/ durchs Fewr gehen lasse oder die Weissager/ oder Träumer/ oder ein Tagwehler / noch auch der auff Vogelgeschrey achte/ oder Zauberer/ oder Beschwerer/ oder der von Warsagern frage / oder ein Zaichendeuter / oder die Warheit von den Todten frag/ wer solches thut/ der ist vor dem Herrn ein Grewel/ vnd vmb solches Grewels willen/ wirdt sich der Herr dein Gott/ vor dir her/ in deinem Eingang vertilgen. Vnd im Geistlichen Rechten in titulo de frigitis & maleficiatis, & 26. per totam quæst. & 33. q. 1. cap. Si per sorciarias, vnd nach Keyserlichen Rechten Titulo de Maleficis & Mathematicis C. Mit disem stimmet auch vberein die Vernunfft/ daß etliche Effect vñ wirckung gefunden werden/ vnnd sein in der Natur gefunden worden/ als von verborgenen dingen antwort geben oder warsagen / oder auch durch den Lufft/ an weit gelegnen örter geführt werden/ ꝛc. daß natürlicher

weiß

weiß nicht beschehen kan/sondern dem bösen Geist zugeschrieben werden/ von welchem zulesen sein nachfolgende Authores S. Augustinus lib. 18. de ciuit. Dei, cap. 17. & 18. & lib. 15. cap. 23. & lib. 2. de Doctrina Christiana, ac 20. & lib. 3. de Trinit. à cap. 5. S. Thomas lib. 3. contra Gentiles à cap. 104. S. Bonauent. in 2. in sentent. d. 7. & 8. & in 4. d. 34. cum Magistro sentent. Alexand. Halen. 2. par q. 43. Franciscus Victoria in relectione de arte Magica. Alfonsus à Castro lib. 1. de iusta hæreticorum punitione à cap. 14. Malleus maleficorum à part. Vnd andere/so nachfolgender weiß sollen citiert werden.

Auß vorgesetztem Vortrab/führ ich ein vnd schleuß/ daß es Ketzerisch/vnnd vnserm heiligen Glauben zuwider/der auß halßstarrigkeit bekennt/daß Zauberey anderst nichts sey/ dañ Träum vnd Fürbildung. Vnd solche Ketzerey ist nit new/sonder alt. Wie zusehen bey S. Thoma/vnd Bonauent. in 4. d. 34. & Ioan. à Turrecremata in 33. q. 1. c. Si per sortiarias. Vnnd dieser Irrthumb kompt her/auß einem grössern Vnglauben/ nemblich/ da glaubt wirdt/ daß die Teuffel nit sein: dann nur nach mainung deß gemainen Pöfels.

Der ander Vortrab.

Daß Teuffel seyen ist dem Glauben gemäß.

Der Catholisch Glaub/ helt für gewiß vnnd bestendig daß Teuffel seyen.

Solches wirdt auß dem Buch Job am 1. Capitel/ Als die Kinder Gottes waren kommen/ für das Angesicht deß Herrn/ist auch vnder jhnen da gewest der Sathan. Vnd Leuitici am 19. wurd verbotten den Teuffeln/ Teuffelopffer zuthun/Vnd Deut. am 32. vnd andern mehr orten. Vnd im newen Testament/ hat Christus von den besessenen Leibern/offt Teuffel außgetrieben/Wie auch der H. Paulus solchen Kampff den wir mit den Regierern der Finsternuß haben/gefährlich nennet/ Weil dann nun am Tag/ daß Teuffel sein/so müssen sie ja

Matth. 8. 9. Luc. 9. 11. Marc. 9. Ephes. 6.

etwas thun oder würcken/dieweil sie nit müssig sein/ sondern allzeit herumb gehen zusuchen wen sie verschlingen / ꝛc.

Dritter Vortrab.

Zur Zauberey werden drey ding erfordert.

Daß aber das laster Zauberey / von dem wir hie handlen ins Werck gestelt/sein drey Stuck von nöten darzu. Erstlich/ Göttlicher Willen/ der solches verhengt vnd zuläst. Zum andern/ der Gewalt deß Teuffels/ der solches verricht / vnnd darzu anraizt. Zum dritten vnnd letztlich/ deß zauberischen Menschen willen der sich frey willig darein ergibt.

DAnn dieweil Gott aller ding/so zwischen Himmel vnnd Erden begriffen/die erste fürnembste Vrsach ist/vnd der beweget anfang/dann in jhme sein: vnd leben wir/vnnd werden bewegt / so ists auch alles durch jhne gemacht vnnd erschaffen/vnd ohne jn wirdt vnd geschicht nichts. Derwegen dann alles Göttlicher vorsehung vnterthan/ dergestallt / daß nicht ein Härlein deß Haupts ohn seinen Willen verlohren werde/ wie er den seinigen zu trost selbst sagt/Werden dann nicht zween Spatzen vmb ein Pfenning verkaufft / vnnd keiner auß denselben fellt auffs Erdreich ohne den willen ewers Vatters: Auch sein die Haar auff ewerm Haupt alle gezehlt / darumb solt jhr euch nicht förchten/dann jhr seit besser dann viel Spatzen. Wo dann Gott nicht wil/kan der Teuffel mit all seinem Gewalt vñ Macht/ dem Menschen auff Erden nicht schaden. Aber Gott lasset bißweilen diesen gewalt den Teufflen vnnd Zaubern zum theil darumb/ damit den Menschen kundt gethan vñ eröffnet wurden / die hochheit vnd Schätz seiner Reichthumb vnd Weißheit / die auch auß dem bösen/kan das gut erwehlen/dann auch / daß die Gerechtigkeit gegen den jenigen/so sündigen vnnd nicht Buß würcken / eröffnet/vnd dann letztlich/daß man wisse / daß die jenige recht betrogen/so die Warheit verachten/vnd dem Vatter der Lügen vil mehr anhangen/billich vnd recht betrogen/vnd in mehrerley Irrthumb

Warumb Got Zauberey verheng.

thumb

thumb eingefürt würden. Es möcht aber hie einer villeicht entgegen werffen/warumb verhengt GOtt/ daß der Teuffel gegen den Heiligen vnd Vnschuldigen sein Gewalt gebraucht/wie auß den Historien Job/ deß H. Anthonij/Hilarij vnnd anderer heiligen Vätter Leben zusehen/ 2c. Vnnd ist aber gewiß/daß von wegen der Boßheit vnd Mißverdienst/ den bösen Geistern ein grösserer gewalt gegen den bösen Menschen/dann vber die frommen zu üben gegeben ist/dann die bösen habens verdient/ in dem sie sich den Sünden vnterworffen/ als schnöde Knecht/ Dann von wem einer vberwunden wirdt/dessen Leibeigner oder Knecht ist er/ Vber die frommen aber/hat der Teuffel kein gewalt/ sie zubelaidigen/sondern allein zu probieren/wie Job am 2. Capitel zu lesen/Sihe alles was er hat/gib ich inn deinen gewalt/aber schon seines Lebens/ Vnd Tobiæ am 12. Dieweil du Gott angenem warest/ist von nöten gewest/ dich zu probieren/ vber das alles GOtt der Allmächtig der alles lieblich anordnet/ verhengt daß die frommen zu zeiten mit Zauberey angefochten/zum theil jnen zu grösserm verdienst/ wann sie solche jhnen zugefügte Trübsal gedultig vberstanden/gemehrt werden/zum theil zur behutsambkeit der Demütigkeit/welche/ dieweil sie sich solchen Teufflischen übungen vnterworffen erkennen/werden sie mehrer gedemütiget/ dieweil sie nicht wissen/ob sie der Lieb oder Haß würdig. Letztlich daß sie zu einem ersamern vnd bessern leben angezogen/auch mit mehrerm vnd grösserm fleiß Göttlichen dingen/als den H. Sacrament vnd Gehaimnussen vnsers Hails obligen/vnd außwarten/ welches dann sein teugliche bequeme Waffen deß listigen Feinds/gewalt vmbzustürtzen vnd demselben zubegegnen.

2. Petri 2.

Vierdter Vortrab.

Auß Göttlichem verhengen/ würckt der Teuffel souil vnd mehr nicht/dann jhme vergund vnnd zugelassen ist.

Der Teuffel vermag mehr nicht dann im Gott zulest.

SOlches erscheint am Job/Sihe/er ist in deiner Hand/aber doch sein Seel behalt/vnnd in S. Johan. Offenbarung 20. Cap. Der Engel hat den Teuffel mit Ketten gebunden/Vnd in Exodi am 7. vnd 8. Die Zauberer Pharonis machten Schlangen vnd anders vngezifers/da es aber zu den Schnacken Cyniphes genannt (so kleine wintzige Fliegen waren) kamen/gebrach jhnen die Kunst/vnnd vermochtens nicht/da sprachen die Zauberer zum Pharao/Da ist Gottes Finger/wie solches recht vnd wol verstanden/der H. Augustinus lib. de Trinitate cap. 7. vnnd 9. So werden bißweilen von guten Engel denen die Hütte der Erden vnnd Menschen befohlen ist/ die bösen Geister verhindert/damit sie nit alles das jenig / was sie begern/ künnen ins werck bringen.

Fünffter Vortrab.

In die Zauberey muß der Zauberer freywillig verhełten.

Vber Göttliche verhengnuß / vnnd deß bösen Geists gewalt/ so wirt auch zu Zauberey erfordert/ deß Menschen freyer Will/ der auß Boßheit in die Zauberey verhengt / vnnd bewilligt/ deren sich der Teuffel gleich als ein Werckzeug zu seinem fürhaben gebraucht.

DAnn der Teuffel begert fleissig vnnd stellet Göttlichen Wercken alles in seiner Zauber Wercken bösen Stucken nach zuthun / Daher dann gleich wie Gott inn den Gehaimnussen vnsers Hails vnd Sacraments der Menschen hail/ durch Menschen dienst würcket / Ob er wol auß vollkomblichen macht vnnd gewalt/gar nicht ist an die Sacrament/ vnnd sichtbarliche Zaichen gebunden/Also geust der laidige Teuffel / hin vnd wider zu verderbung der Menschen durch zauberische Werck sein Boßheit auß/Ob er wol von jhme selber auß Göttlicher verhengnuß dem Menschen kan schaden / wie im Job/ Anthonio/ vnd andern zusehen ist. Doch so wirdts alßdann für kein Zauberey/sonder pur lauter Teuffelwerck gehalten. So ist nun von nö-

ten/daß zu der Zauberey vollendung/deß Menschen freyer Will komme/welchen freyen Willen (wie recht vnd wol Cyrillus sagt Catechesi 4. Illuminatoꝝ) Der leidige Teuffel kan anreitzẽ/aber denselben kan er wider deß Menschen willen nicht zwingen. Als Exempli gratia, wirfft vnd gibt er dir ein/vnlautere Gedancken/ so du wilt/kanstu denselben statt thun/wo aber du nicht wilt/kan er dich nicht zwingen/ So lang nun der Mensch hie auff Erden lebt/hat er ein freyen Willen/ dergestallt/ daß er vom Teuffel nit kan gezwungen werden zu Sünden/sonder allein vberredt/ vnnd durch schreckung bewegt werden/ dann es allein deß Allmechtigen Gottes werck ist/ den willen deß Menschens vollkommenlich bewegen/ nach dem Spruch inn Prouerb. cap. 21. In der Hand Gottes ist deß Königs hertz/vnd auß diesem Fundament/ wirdt viler grober Menschen Irrthumb abgelaint/ die darfür halten vnnd fürgeben/es könne nicht sein/ daß die Zauberer sich widerumb bekehren/ so sie sich einmal dem bösen verschrieben/ vnd dem Christlichen Glauben abgesagt/ Weil aber dieser Irrthumb gar falsch/ soll er durch die Prediger auß der Menschen Hertz/gentzlich weg getrieben/ dann viel dardurch in zweifflung fallen/die sonst wider zu Christo kehreten/hebt auch auff die Freyheit deß Willens/vnd mindert die Gnad Gottes/vnd macht den Teuffel frewdiger zum verderben der Menschen/dann Christum zu der Heilwertigmachūg zuhelffen/wider die Warheit deß Apostels zun Römern am 5. Wo aber die Sünde vberhand genommen hat/da hat auch die Gnad noch viel reichlicher vberhand genommen. Wir sehen auch daß sich etliche/ mit herrlichem gelübt Gott ewiglich/ mit Leib vnd Seel zu dienen ergeben vnnd verlübt haben/ vnd jhme vil Jar gedient haben/ die doch bißweilen am Ende deß Lebens/durch eingebung deß Teuffels verführt/ abfallen/ vnnd das süsse Joch Christi verlassen/wie vielmehr die jenigen/ so der vnglückseligen Gesellschafft deß Teuffels nachfolgen/vnd sich ergeben/mögen mit verleihung Göttlicher gnaden/ die allein so sie begeren angebotten zu gemeinschafft der Glaubigen widerkehren/ vnnd die harte Dienstbarkeit deß Teuffels außschlagen/

Die Zauberer mögen bekehrt werden/ so sie wöllen.

schlagen/vnd dise Lehr ist zu diser vnglückseligen zeit/ dem Volck offt einzubilden vnd fürzuhalten.

Sechster Vortrab.

Aller der Zauberer werck geschehen auß heimlichen oder außtrücklichen Pact oder geding mit dem Teuffel.

Jst vorgehendem ähnlich/ alle Werck der Zauberer haben jhre Krafft vnd Würckung/ auß dem außtrücklichen oder stillschweigenden Versprechen mit dem laidigen Teuffel/ daß der Zauberer allzeit/ wann er wil etwas würcken oder thun/ den Teuffel außtrücklich oder stillschweigend zu hülff anrufe/ daß er jhme zu solchem seinem Versprechen verholffen sey.

WJe solches bescheinen S. Augustin. lib. 2. de doct. Christian. cap. 20. S. Thom. 22. q. 95. & 96. art. 1. Caietanus ibidem, & habetur 26. q. 2. cap. Illud. Stillschweigend wirdt der Teuffel angerufft/ wañ sich einer befleißt/ etwas zu thun/ durch Vrsachen oder Mittel/ welche nit auß seiner natürlichẽ krafft/ noch Göttlicher noch Christlicher kirchischer einsetzung mögen solches außrichten/ oder wañ solche Vrsachen vñ Mittel/ als nothwendige andern zugesetzt oder zugethan/ die solche würckungen/ mögen herfür bringen/ wie solches erklärt Nauarrus in Manual. cap. 11. num. 25.

Siebendter Vortrab.

Weiß zu erkennen/ wie ferr vnd weit sich der Zauberer Werck erstrecke.

Auff daß wir erkennen/ zu welchem der Zauberer wercken sie sich auß Göttlicher verhengnuß erstrecken/ ist von nöten zu wissen/ welche würckunge deß Teuffels gewalts vnterworffen sein.

WEil aber sein Gewalt so groß/ daß deme kein Sterck auff Erdreich möge verglichen werden/ wie solches Job bezeugt Cap. 41. Jst es vnmüglich/ daß die Menschen wissen/

wissen/was die Teuffel vermügen zuthun / auß Eigenschafft jhrer Natur/dann allein durch die Gabe GOttes/ wie der Apostel sagt/inn der ersten zun Corinth. am 12. Andern die Geister zu vnterschaiden/wie der heilig Augustinus lehret/ lib. 3. de Trinit. cap. 9. So aber auß heiliger Schrifft gewiß vnnd offenbar/ daß etwas der Teuffel Gewalt vbertrifft/ist keins wegs zuglauben/daß solches die Zauberer vnnd Schwartzkünstler thun künnen Auß diesem Grundtfest wirdt gesagt/daß die Zauberer vnnd Schwartzkünstler viel ding thun künnen mit Hülff deß Teufels/die einem Vnuerstendigen vnmüglich geduncken/dieweil sie die Gleichmässigkeit vnsers Verstandts vbertreffen/ noch vnder vnserm Verstandt vnd Phantasey fallen / von welchen vnsere Erkanntnuß/jhren Vrsprung nimbt.

Achter Vortrab.

Die Teuffel haben nach dem Fall die natürlichen Gaben behalten.

Diß aber ist in dieser Materi als zu Abschaffung vieler Beschwernussen für fest vnd gewiß zu halten / Cum D. Dionysius de diuini nominibus cap. 4. approbatum à S. Thom. 1. parte q. 64. artic. 4. **Daß inn den bösen Geistern die Gaben der Natur gar nicht verändert / sonder vollkommlich vnd herrlich verbleiben sein.**

DArumb ist jhr pur lauter natürlich Erkanntnuß vnnd Krafft zu wircken so groß / wie der guten Engel/vnnd ist aber die Materi dieser jrrdischen Ding / so wol guten als bösen Engeln vnderworffen / die Bewegung an eim ort belangt/ vnnd solches auß Ordnung natürlicher ding/weil die leiblich Natur weit vnder der geistlichen ist / als deß vnuolkömblicher vnder dem vollkömblichen erschaffen/ bewegt zuwerden / inn der Ordnung an ein ort: Daher dann Aristoteles im 12. Metaph. gesetzt/ daß der Himmel von den Intelligentijs/so wir Engel nennen/ bewegt werden. Vnd hat der Engel zahl/gleich als auß bekennt-

licher/auß der Zahl der Bewegungen/in den Himlischen Leibern erforscht/vnd mit fleiß gesucht/2c.

Das neundt Vorspil.

Etliche ding/ so den zauberischen Wercken zugethan/ würcken Natürlich/etliche allein auß Geding.

Inn den Wercken der Zauberer werden etliche Stuck gebraucht / welche jhrer Art selbs natürliche Würckung haben inn der Ordnung zur Würckung oder vollendung/ die sie herfür zubringer begern / als Gifft / zu ertödtung / die Kräuter/ zu Gesundheit oder Verderben. Etliche aber/ sein allein Zeichen oder Buchstaben / vnnd haben kain krafft etwas zuwürckē/aber doch erfolgt die Würckung / auß dem Geding oder Pact mit dem Teufel/so der Zauberer allein den Willen gibt/vnd das Zaichen braucht.

Dañ die Teufel habē ein besondre freud vñ wollust/an den zeichen/dieweil sie sich Gott alles nachzuthun befleissen/ welcher durch Mittel der H. sacramentalischen Zaichen/ daß Hail der Menschen auff Erdreich würcket/welches die bösen Geister nach Art jrer vilfältigen boßheit/ durch hülff der Zaichen vmbzukehren bemühen. Welches gar schön S. August. lib. 21. cap. 6. de ciuitate Dei, mit nachfolgenden Worten anzaigt: Die bösen Geister werden durch mancherley Geschlecht / der Stein / Kräuter/ Holtz/ Thier/ Zauberey / Gebräuch / nicht wie andere Thier mit Speiß: sondern wie die Geister durch Zaichen/ so viel jhnen/nemblich/solche erzaigt/ als zu eim Zaichen Göttlicher Ehr/dessen sie begierlich sein/angeraitzt. Auß vorermeldter Widerwertigkeit der Ding/ so zu der Zauberey angenommen/ zur Sicherheit der Menschen ist zuwissen / daß der Zauberer Werck vil gefährlicher sey/wann sie sich Gifft/ oder anderer Natürlicher sachen: dann wann sie sich der Zaichen allein gebrauchen. Dann Natürliche ding auff Natürliche weiß gebraucht

oder

oder zugefügt/haben jhre Krafft vnd Würckung so wol im guten als im bösen/nach Vergleichung deren/so es thun/ vnnd deren so es leiden/ vnd künnen nit abgestellt noch verhindert werden / dañ nur durch Mirackel oder besondere weiß/durch den der vorhin seinen Jüngern gesagt hat/Vnd so sie etwas tödtlichs trincken werden/ wirdts jhnen nit schaden. Darumb weder Creutz noch Heiligthumb/noch H. Sacrament / künnen den Lauff der Natürlichen ding verhindern/es sey dann sach / daß der jenig (so aller Bewegung die erst Vrsach ist) vber die Natur den Effect / oder Würckung eines eintzigen dings auffhalte. Aber in andern / hats ein andere Mainung/dann gar offt durch geistliche Waffen/werden der böse Geist Anstösse vertrieben / vnd jhre Thaten verhindert/ daß nicht den Effect oder jhre Würckung erlangen.

Zehend Vorspil.

Zugleich wie vnder den seeligen Engeln/ also ist auch vnder den Teuffeln ein Ordnung vnd Fürzug/ wie solches auß heiliger Schrifft dem Glauben gemäß.

Gleich wie vnder den seeligen Engeln ein Fürzug ist/ also auch vnder den Teuffeln.

JOb am 41. Er ist ein König vber alle Kinder der Hoffart/ Matthei am 12. vnd Marci am 3. Inn dem Obristen der Teuffel/treibt er die Teuffel auß/ Vnd zun Ephesern am 6. Wir haben nit zu kämpffen wider Fleisch vnd Blut/ sonder wider die Fürsten vñ Gewaltigen gegen der Welt/Regierer dieser Finsternuß. Daher dann Christus im Euangelio dem Teuffel ein Reich zuaignet/Luc.am 11. Matth.am 12. So dann ein Teuffel den andern außtreibt / wie wirdt sein Reich bestehen/ Aber dise Ordnung ist der Natur/vnd nicht der Gnad / dann die Gaben der Natur haben sie behalten/aber der Gnaden verlohren/ Vnd gleich wie natürlich vnder den Teuffeln sein etliche Oberste/etliche Vnderste: Also sein auch jre Würckungen vnderscheiden/Dañ was für ein Ordnung vnder den vrsachen/ dergleichen ist auch in den würckungẽ/ daher die obern Geister nit alle sachen durch sie selber außrichten / sonder den vndern Geister jre ämpter

offt befehlen / vnnd die Landtschafften außthailen / die sich dann gutwillig zum Verderben der Menschen brauchen lassen. Vnd kompt also dise jr Ordnung vñ Einigkeit nit auß Freundschafft (dern sie keine vnder jnen habē) sonder auß boßheit / damit sie mit gemeinem neid vñ feindschafft / die Menschen verfolgen / vñ Gottes Reich anzufechten / vnd vmbzustürtzen gedacht sein. Aber solche Ordnung vnder den bösen Geistern / wirdt nach dem jüngsten vnnd letzten Gericht auffhören / Darumb daß auch das Zil vnd End auffhören wirdt / welche die Menschen versuchen vnnd zu allem bösen anführen. Welches die Gloß vber die Wort deß Apostels in der ersten Epistel zun Corinth. am 15. bezeugen vnd bestätten. Wann er wirdt auffheben alle Fürstenthumb / So lang (sagt sie) die Welt bestehen wirdt / werden die Engel den Engeln / die Menschen den Menschen / die Teuffel den Teuffeln / vorstehen. Auß dieser Ordnung wirdt hergebracht / wie etwo ein Schwartzkünstler oder Zauberer ein Teuffel zwingen kan / dann so er ein Geding oder Pact mit einem obern vnd mächtigern / getroffen / so muß der vndere Teuffel dessen Befelch gehorsamen / aber nit einer so jhme gleich am Gewalt / welcher freywillig darzu laufft / gleich als sey er durch sein Zauberey vnd Beschwerunge darzu bezwungen / von diesem besehe man weiter Francis. Victoria in relectione de arte magica à num. 25.

Eilffts Vorspil.

Die Teuffel können Leiber annemmen vnd in denselben den Menschen erscheinen.

Daß die böse Geister mögen Leiber annemmen vnd in solchen erscheinen.

SOlches ist auß dem achten Vorläuffel klärlich zusehen / Die Natürliche ding sein in den bösen Geistern gantz volkommenlich geblieben / wie in den guten Engeln / Aber die guten künnen Leiber annemmen / Ergò auch die bösen / doch zu vnderschiedlichen Würckungen. Von den guten ist es klar / Gen. 18. Da dem Abraham drey Männer / das ist / Engel im Thal Mambre erschienen sein. Tob. am 5. Tobias hat gefunden einen

schönen Jüngling auffgeschürtzt/ vnnd er wußte nicht/daß er ein Engel Gottes war vnd hat jhn grüßt. Vnnd am 9. Capitel/da berüfft Tobias den Engel zu sich / den er aber einen Menschen vermainet / Genes. am 19. sein zween Engel gen Sodomam kommen/zu denen Loth saget: Meine Herrn / kehret ein inn das Hauß ewers Knechts/vnd waschet ewere Füß. Daß aber auch die bösen Geister Leiber annemmen / ist gewiß auß dem Buch Genes. am 3. Da er in Gestalt einer Schlangen erschienen ist: Vnnd Matthei am 4. ist er Christo Leiblich erschienen. 2. Corinth. am 11. Der Engel deß Sathans / verändert sich inn ein Engel deß Liechts. Dergleichen ist auch inn der H. Vätter Leben zusehen: Dann Athanas. in dem Leben deß heiligen Antonij sagt / Daß sie der wilden Thier vnnd Schlangen Gestalt angezogen haben/vnd alle ort/da der H. Mann Gottes hingangen ist/ haben sie gäntzlich erfüllt/mit Phantasey der Löwen / Ochsen/ Wölff/Schlangen/Scorpionen/Panterthier vnnd Bern/vnnd der ein jedes grißgrammet nach seiner Art. Dem heiligen Martino aber erschiene er in Gestalt eines Manns mit Purpur vnd einer Königlichen Cron geziert / wie Sulpitius in seinem Leben anzeigt. Dem heiligen Hilarioni ist er inn Gestalt eines Kinds erschienen/ wie der heilig Hieronymus in seinem Leben erzehlt/ Hie kan gezweiffelt werden / ob der Engel deß Teuffels / inn die Gestalt Christi verändert/möge ohne Sünd angebettet werden. Von solchem handlet Alexand. Halens. 3. parte q. 30 memb 3. art. 1. S. Bonauent in 3. Sent. dist. 9. q. 6. Gabriel super Canonem Missæ lect. 50. in litera R. Barth. à Medina, in 3. part. S. Thomas q. 25. art. 3. Iosephus Angles in floribus Theologic. q. in 2. Sent. part. 1. d. 8. diff. 14. Darauff ist zusagen / der vermeint oder vermerckt/daß der Teuffel vnder der Gestalt Christi/vnd jhn anbettet/der begert das bösest Laster der Abgötterey/ dann er wissent vnnd verständig den Teuffel anbett / vnd erzeigt jhm Göttliche Ehr/ So aber einer zweyffelt/ obs der warhafftig Christus oder Teuffel sey/ der erscheint vnnd bett jhn an/ der sündet tödtlich/dann er sich inn gewisse gefahr der Sünden begibt/

vnd wer die Gefahr liebt/der wirdt darinn verderben / Ist derhalben inn solchem fall/das Fürnem̃en auffzuschieben / vnd das anbetten / vnder der Gelegenheit oder Condition zugebrauchen/ wie folgt:So du der Teuffel bist/so bett ich dich nit an/vnnd solle von Gott die ware erkañtnuß durch Gebett begert werden / Das also lesen wir von Petro/als er Christum sahe/vnd doch nit wißte daß ers wer/sagt er Matth.am 14.So du bist Christus / so haiß mich zu dir kom̃en auff dem Wasser. So aber je einer so grob vñ vnuerstendig wer/daß er mit gewissem grund nit wisset/daß er der Teuffel wer/helt Medina dafür / vnnd acht / ein solchen zu entschuldigen/vnnd daß er allein/ inn der Materi Abgötterey treib. Etliche andere aber halten darfür / daß ein solchen sein Vnwissenheit nicht fürtrage/dann daß solche Sünde zufürkommen sey/hat vns Christus selber vermahnt vnnd vorgesagt / Matthei am 24. Cap. Es werden viel inn meinem Namen sagen: Ich bins/ vnd werden viel verführen. Vnnd der heilig Paulus:Der Sathanas verkehrt sich in ein Engel deß Liechts. Darnach hat auch ein solcher zu einem Mittel (so er von Gott begert) das heilig Gebett/das er nicht verlassen wirdt / wie dann Christus verhaissen/da er sagt: Was jr werdt den Vatter bittẽ in meinẽ Namen/das wirdt er euch geben.Derhalben in solchem fall / der anbett vnd zuuor nit bett / der gebraucht sich nit schuldiges fleiß/zuuermeidung solcher Vnwissenheit. Darnach wann solche Erscheinung oder Vnwissenheit fast gefährlich seind / sein sie nicht leichtlich zuzulassen : sonder die Geister seind zu probieren / ob sie auß GOtt sein/Zu Beståttigung diser Materi seind Exempel gnug vorhanden / vor allen dingen der aller seligsten Jungfrawen Mariæ / als sie vom Ertzengel Gabriel gegrüßt war / ist sie inn der Red betrübt/ehe dann sie jhren Willen darzugeben / gedacht sie / was das für ein Gruß war. Vnnd 1. Reg. 3. Samuel/ hat zum andern/dritten vnnd vierdten mal deß ruffenden Herrn Stim̃ gehört / vnnd alßdann geantwortet/ red Herr / dann dein Knecht der hörts. Vnd also auch der H. Priester Lucianus hat die Offenbarung jme durch den Jünger

Pauli

Pauli Gamalielem beschehen / nit von stundan angenommen/ noch glauben geben/sondern im zweiffel gestanden/ biß nach verrichtem Gebett/jme solche Erscheinung / zum dritten mal ist zu und gthan worden. Vñ muß derhalben solchen sachẽ nit leichtlich glaubt werden/sonst würde der Spruch statt haben/Der bald glaubt/wird leichtlich betrogen/vnnd ist eines leichtfertigen Hertzens. Seind derowegen solche Erscheinunge den H. Vättern allzeit verdechtlich gewest/Als dem H. Martino dem der Teuffel in der gestalt Christi/in gulden Stucken geziert / erschiene / Antwort er/daß sich Christus nie solcher guldener Zier gebraucht/vnd er wölle jn nit anbetten. Vnd ein anderer Vatter/als jme der böse Geist in der gestalt Christi begegnet/ hat er mit zugethanẽ Augen gesagt: Er wölle Christum den Herrn in disem leben nit sehẽ/ sonder im Him̃el/ Vñ als er einem andern in gleicher Gestalt erschienen/hat er jhme fürgeworffen : Schaw zu wem du geschickt wirst/dañ ich bin nit der/der Christum zusehen verdient hat. Der trefflich Lehrer Gerson/im Tractat von vnderscheidūg der Geister/vermant vns mit Petro zusagen: Herr gehe von mir hinauß/ dañ ich bin ein sündiger Mensch/ Wañ aber Gott durch Erscheinunge oder Gesicht wil etwas offenbarn/gibt er solche Lehr vnd Zeichen/dardurch warhaffte Offenbarung erkennt mag werden/ wie solchs die Erscheinung vnser Frawen beschehen/ klärlich angeigt/auch die Erscheinung in der Geburt vnsers Heilands / vnd auch die/so Maria Magdalena bey deß Herrn Grab gehebt hat/ Item inn vorgeschriebenem Exempel von Samueli. Weil aber in solchen Erscheinungen/ vnd Gesichten viel afft betrogen/ sein sie nach Göttlicher Schrifft/heiliger Vätter Lehr/ vnnd Erfahrung verständiger Menschen / zuprobieren. Derohalben werden inn diesem fall / die Weiber / als fürwitzig / vnnd zarter complexion / vom bösen Feind offt betrogen / Sie nemmen solche Anstifftung vnnd Einbildung von Geistern leichtlich an / haben auch nicht klaine Belustigung daran / vermessend sich seelig zu sein / vnnd fallen also offt/schändtlich in deß Verfolgers Strick. Wann dann also bald vngewohnliche/ vnbekante

Die Erscheinungen/ weil sie gefährlich/ sein sie zu probieren/vnd wann solche entgegen kommen/was darinn zuthun.

vnbekannte Erscheinung geschicht/soll von stundan / das Hertz mit dem Zeichen deß heiligen Creutz gestärckt/ vnnd das Gemüt gegen Gott/mit Anrüffung deß hailwertigen Namen Jesus erhebt werden/so den bösen Geistern erschröcklich/ den Glaubigen aber zum starcken Schildt wider den Gewalt deß Luffts.

Wer aber gewisse Regel solcher Erscheinunge vnnd Geister zu vnderschaiden vnnd zuerkennen begert/ der besehe Gersonem in vorgemeltem Tractat / vnd Bartholomeum Medinam in erstgemeltem Ort/vnd eben denselben in 1. vnd 2. S. Thom. q. 22. art. vltimo propè finem.

Die Materi der angenommenen Leiber/ von den bösen Geistern.

Es möcht hie einer fragen/auß was Materi / inn so kurtzer Zeit/die Leiber annemmen/vnd also in einem Augenblick widerumb verschwinden? Ist der Gelehrten Opinion vnd Mainung/ daß sie die Leiber/ auß dem Lufft an sich nemmen/ S. Thom. 1. part. q. 51. art. 2. ad 3. S. Bonauent. in 2. d. 8. artic. 2. q. 2. Dann ob wol der Lufft inn seiner Dünnigkeit bleibend / weder Farb noch Gestalt hat / So er aber contrahiert vnnd dick wirdt/ so kan er Farb vnnd Gestalt vberkommen / wie solches an dem Gewülck zusehen / daß bißweilen / Farben vnnd Gesichter der Streitenden im Lufft gesehen werden. Vnnd solche vom Lufft angenommene Leiber verschwinden bald/von wegen jhrer Dünnigkeit/fürnemblich / so die Krafft deß werckenden vnnd zerstreweten/starck ist/als in den bösen Geistern zusehen. Vnd aber solche von den bösen Geistern angenomne Leiber / haben kein warhaffte Gestalt / noch vollkommenlichen Organischen Leib/ wie die Physici sagen/sondern allein ein Bildtnuß / die viel mehr künstlich/dann natürlich ist. Auß diesem Fundament / erscheint warhafftig (so auch die Zauberer vnd andere jhres gleichen selbst bekennen) daß es leichtlich sey/den Teuffel / auß Hend vnnd Füssen zuerkennen/wann/die mit gleichem Laster/in der Person oder representation sein verhafft.

Wie der Leib in einem angenommenen Leib zuerkennen.

Von red der Teuffel mit den zauberischen menschē.

Es möcht wider ein Frag beschehen / wie reden dann die bösen Geister vnd haben mit den Menschen zuthun / so sie nicht warhafftig Leiber sein. Darauff wirdt geantwort / So wir ai-

gentlich

gentlich wöllen daruon meldung thun/so reden sie nicht/dann ein warhaffte Red / ist ein Würckung eines Leibs / so inn übung das Leben hat/vnnd mit einer vernünfftigen Seel begabt. Vnd ein solcher Leib ist nicht der von Geistern angenommen wirdt/dann sie formieren die Red nicht eigentlich/wie sie herauß lallen/ vnnd ein gethön Menschlicher Stimm gleich machen/als wann einer mit höchster Kunst auß einer Pusaunen / einer Menschlichen Stimm gleich redete/ ꝛc.

Zwölfft Præludium oder Vorspil.

Dieweiln mit diesem Laster zugleich mitlauffen/Todtschläg/Vmbfall deß Viechs / zeitlicher Schad / vnnd anderer dergleichen vnrechten Sachen / darauß entspringt / daß einer zu erstattung solcher Sachen verbunden/so der Thäter zulaisten schuldig/so er kan/ vnnd solle jhn der Beichtvatter solches erinnern.

Ob ein Zauberer die zugefügten Schaden/ zuersetzen schuldig sey.

Dreyzehent Vorspil.

Die Laster der Zauberey / vnd Warsagung durch Losung / Schwartzkunst / vnnd dergleichen sein gemainen Rechtens nach Lehr Panormitani in c. 1. de sortilegiis, vnnd andern Rechtsgelehrten/ Alphons. Castren. lib. 1. de iusta hæret. punitione cap. 16 propè finem. Iulius Clarus lib. 5. §. Hæresis in vers. successiuè quæro.

Zauberey vnd Vnholden sein gemeines Rechtens.

DAnn nach dem sie die Zauberey nach der Ketzerey richt/ oder nach derselbigen schmeckt / gehört dessen Erkanntnuß für den Geistlichen Richter / Wie in geistlichen

Rechten im 6. Buch in fidei fauorem & cap. accusatus §. sanè, vnd übung der Kirchen/vnd Bulla Innocentij VIII. so inn dem Malleo maleficorum zusehen ist.

Wann aber Todtschläg/Vmbfall deß Viechs/ vnd Handlung wider gemeinen Nutz/vnd schädliche Thaten / wider gemeinen Fried vnnd Gerechtigkeit fürgehen / können sich solches zuerkündigen vnnd zustraffen / weltliche Richter darein schlagen/ vnnd solches ist jetzt inn gemainem üblichem Gebrauch / an etlichen Orten aber / werden solche durch geistliche Richter fleissig Nachfrag / gehalten / vnnd nach Erkanntnuß der Weltlichen Obrigkeit zu straffen vbergeben / wie im Laster der Ketzerey der Brauch/etc. Wann aber Warsagung durch böse / vnd dergleichen anhängige Laster / die Arth offentlicher Ketzerey annemmen / oder derselbigen nachfolgen / inn dieser Frag soll man lesen. Panormitanum inn obgemeldtem Ort/ num. 4. Petro Ancharan, inn obgeschriebenem Capitel. Ex tuarum num. 6. Paulus Grilland. lib. 2. de sortilegiis latissimè q. 10. num. 5. 10. & 18. Francis. Squillacens. in tract. de fide Catholica, à cap. 8. qui habetur in 3. vol. Oceani iuris, fol. 111. Oldradus de ponte consil. 210. num. 2. incipiente. Regularis habet traditio. Philippus Francus lib. 6. accusatus §. sanè de hæret. Germinian. & alij ibidem. Auß dieser der Lehrer Mainung ist gewiß/ daß es einer offentlichen Ketzerey gleich schmeckt Gott widersagen vnd dem Teuffel opffern/ denselben anbetten/ jme folgen vnd gehorsam laisten/vnd außtrücklichen Pact vnnd Versprechen mit jm haben/dann nach Grillandi Mainung loc. cit. nu. 18. ist es vil ärger/den Teuffel anbetten / dann ein Ketzer sein/ Dann so erfolgt darauß ein Mißbrauch im aller H. Sacrament Eucharistiæ, iuxta Gloss. in d. §. sanè, Darumb ist gweiß vnnd klar/ daß gemeinglich was vnsere Zauberer handlen/ daß es ein offentliche Ketzerey sey/vnd werde begriffen vnder dem vorgemelten Capitel Accusatus §. sanè, Wirdt aber einer entgegen werffen/weil das Laster der Zauberey der Ketzerey anhangt / (wie gesagt) vnd zu einer Straff gesetzt sey / daß aber wie zu sehen lib.

Ob ein Zauberer die zugefügten Schaden/zuerstatten schuldig sey.

Zauberey vnd Vnholden sein gemeine Ketzerey.

3. Cod. de maleficis & mathem. die Einzihung der Güter/ Warumb werden dann nit auch die Güter im Laster der Zauberey/ eingezogen? Gibt auff solches antwort Iulius Clarus (vnd erklärt sich an gemeltem ort/ daß nach gewonheit dise Straffe nit gehalten werde/ noch stat habe/ vnd sey solches in Gerichtlicher übung/ Das könen wir auch im Laster der Zauberey sagen/ wie in vil andern solches durch Keyserliche satzung Caroli V. durch rechtmessige Satzung/ daß solches billich/ die Einziehung der Güter zu begegnen gerichtlicher Geitzigkeit sey auffgehebt worden. Dañ als etliche Richter/ auß Einzihung der Güter nichts haben bekomen mögen/ haben sie vnder anderer farben vnd schein/ eintweders des Gerichts vnkostē/ oder andrer mühe vñ arbeit/ welches in warheit ein grewel ist/ vñ wid' recht vñ billigkeit der Thäter güter also confisciert/ daß die Pupillen/ Waisen vñ Witwen gar offt in höchste Armut gerahten. Derohalben weil sie der Ehren zeitlicher Güter/ vñ auch alles Trosts beraubt/ wirdt dem Teuffel/ ein newe vrsach/ zur versuchung gegeben/ Welchē aber solche Richter verglichen werden/ die also vnder dem schein vñ blinden Tittel/ die Armen ersaigern/ vnd wie recht sie auch thun/ welcher wil/ der besehe in der peinlichen Halßgerichtsordnung Caroli V. im 20. Articke:

Letzter Vortrab/ von Vrsachen so zum Laster der Zauberey verursachen.

Gemeine zubereitende Vrsach ist in den Teufflen/ hassz gegen Gott vnd den Menschen.

EHe vñ dan wir von disen Sachen etwas in sonderheit reden/ ist vorzusetzen vñ zuwissen/ dz die Teuffel die aller heßlichsten/ grimmigsten Feind seyen/ deß Menschlichen Geschlechts/ vñ auff waserley art vñ weg sie etwas anrichten/ solches alles zum verderben der Menschen thun/ Vnd diser Feindschafft sein fürnemlich zwo Vrsach: Eine der neid den sie gegē Gott/ dessen sie auffs höchst verbitterte feind sein/ habē fürnemlich darum/ dieweil sie von der höchsten glückseligkeit durch ire verbrechen gefallen sein/ vñ in im̃erwerende Trübseligkeit geworffen/ Weil sie aber Götelicher Maiestet nichts schaden mögen/ so verfolgen sie den Menschen/ nach Götelicher bildnuß erschaffen/ mit greulichē

 Neid/

Neid/ vnd Zorn/ nicht anderst (wie Basilius sagt) als das Panterthier/ welches von Natur mit vnmeßlichem Zorn / gegen den Menschen ergrimbt / der Menschen Bildtnuß vnsinniger weiß anfellt/ vnd jhre Bildnuß anderst nicht/ dann die Menschen selbs zerreissen.

Von welchem Neid der H. Johannes in Apocalypsi meldung thut: Wehe dem Erdreich vnd Meer/ dann der Teuffel kompt zu euch/ vnnd hat ein grossen Zorn. Die ander Vrsach ist/ dann sie erkennen daß die Menschen zu himmlischer Seeligkeit auffgenommen/ deren sie beraubt / vergünnen sie dem Menschen solche Frewd nicht/ vnd neiden sie darumb/ damit sie allen müglichen fleiß ankehren/ sie an solcher zuuerhindern / daß sie nit darein kommen. Letztlich weil der bösen Geister Natur also beschaffen/ daß sie nie schlaffen noch schläfferig sein/ sondern allezeit hin vnd wider lauffen/ zusuchen wen sie verschlicken mögen / fürsichtiglich der Menschen Eigenschafft/ Natur/ Neigligkeit / sorg vnd jedes Gebrauch erforschen/ daß sie also einer Natur / Complexion vnd Sitten bequeme/ vnd solchen alßdann gleiche Versuchung begegnen mögen/ thun sie/ wie ein gelehrter vnnd erfahrner Artzt im brauch hat/ welcher ehe dann er anhebt etwas einzugeben / so greifft er deß Krancken Pulß/ die Glider/ Seitten/ gibt achtung auff die Zungen/ vnnd Farb der Augen/ auch alle andere der Gesundtheit oder Kranckheit Vrsach fleissig erforscht/ damit er mög erkennen deß Krancken Complexion oder Eigenschafft der Kranckheit/ teugliche Artzney raiche / Also auch der Teuffel dem Frölichen gibt er ein die Vnzucht / dem Begierlichen die Geitzigkeit/ dem Trawrigen Neid vnd Zorn / dem Ehrgeitzigen eytele Ehr/ dem Fürwitzigen schädliche Kunst.

Von der ersten eintzlichen Vrsach/ so zu disem Laster verursacht vnd bewegend ist.

Erste eintzige Vrsach so zu diesem Laster bewegt/ ist der Geistlichen Vnwissenheit.

VNwissenheit der Geistlichen/ vnd diese zeige an Oseas/ da er sagt: Dann es ist kein wissen von Gott auff Erdreich/ darumb haben Maledeyung/ Lügen/ Todschläg/ Diebstal/ vnd

vnnd Ehebruch vberhand genommen / welcher deß Propheten Wort von Vnwissenheit der Priester verstanden werden / dann er alßbald hinnach setzt: Weil du das wissen verworffen hast/so wil ich auch dich von meinem Priesterthumb verwerffen / Welches auch Christus im Euangelio andeut / Matthei am 6. Wo nun das Liecht / das inn dir ist / Finsternuß ist/ wie groß werden dann die Finsternuß sein:

Auff daß nun diese Vrsachen verstanden werden / ist zu wissen / auff daß wir nach Apostolischer Lehr bestehen mögen/ zun Ephes. 6. Vnd der Warheit selber/ seye vns wider deß bösen Feindts nachstellung / geistliche Waffen von nöten / dann wir streiten nicht wider Fleisch vnd Blut/sondern wider die Fürsten vnd Gewalter dieser Welt vnnd Finsternussen/wider Geistliche der Boßheit in den Lüfften. Weil dann die Feind / mit welchen wir streiten/geistlich sein/künnen sie mit leiblichen Waffen nicht beschädiget werden/darumben müssen wir vns geistlicher Waffen bereiten/ Welches der Apostel in nachfolgenden Worten andeut/da er schreibt: Darumben zihet euch an mit Harnisch Gottes / auff daß jr kündt widerstehen am bösen Tag: So stehet nun vmbgürtet vmb ewere Lenden mit der Warheit/ vnd angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit / vnnd habt ewere Füß berait vnd gerüst zum Euangelio deß friedens: In allen dingen aber ergreifft den Schildt deß Glaubens/mit welchem jhr kündt außleschen/alle fewrige Pfeil deß aller Schalckhafftigisten / vnnd den Helm deß Hails nemmet an euch/ vnnd das Schwerdt deß Geistes/welches ist das Wort Gottes/ Vnd souil Paulus. Auß welchem erscheint/daß wir mit dem Glauben deß wort Gottes vnd heiliger Schrifft müssen in diesem Streit den geistlichen Feind schlagen/dann das Wort Gottes entdecket sein Betrug vnd Lugen/mit welchem er die Menschen betreugt/ vnnd in seine Strick begert zubringen/in falscher Hoffnung/ schädlichen Vnglauben oder Aberglaub/Trawrigkeit oder Kleinmütigkeit / vnnd dergleichen andere Betrübnussen mehr/rc. Dieweil nun solche Waffen auß heiliger Schrifft gottseligen Lehrern vnd Geheimnussen

vnsers Glaubens genommen wirdt / welches den vngelehrten vnd vnwissenden Kirchendienern vnbekannt.

Dañ wie wolt einer dem gemeinen guten vngeschickte Pöfel oder Völcklin vnser Glaubens geheimnuß fürtreffliche Würckung der Tugent/Krafft der Sacrament/ vnnd deren heilsamen brauch/welche alle Waffen seyen wider die gewalt der Lüfft/ fürtragen/der in H. Schrifft nit erfahren? Dañenher dañ kompt/daß einer zu einem vnbekannten ding/kein begier hat/ vñ vnser begier allein zum guten vom Verstandt hergebracht wirdt/ so hergegen der gemein Mann auß den Geistlichen sachen kein Nutz schafft/ noch jres heilsamen brauchs belustige/vñ werden also die Perlin für die Schwein gestrewt/Vnd wie auch eim wolgeübte Kriegßmann zugehört / alle anschläg seiner Feind fleissig zuerkündigen/ wie starck sie sein/in Kriegßheer vnd Scharmützlen/damit die seinen in guter Hut erhalten werdē/ vnd nach gelegenheit den Feinden abbrechen vñ begegnen/Also ist eines geistlichē Hauptmañs Ampt/geistlicher Feind anschläg wissen/ gewalt/grausamkeit vñ im Streit wissenheit/damit er die seinigen / mit bequemen vnnd zum Streit taugliche Waffen versorge/auff daß sie nicht in Gefahr deß Lebens sich ergeben müssen/oder inn Verzweifflung gerathen/vnd in ein schandtliche Flucht begeben. So ist auch die Kunst/ weit von den vngelehrten Vorstehern / welche die heilige Schrifft/vnd der H. Vätter Bücher / nicht mit dem wenigsten versucht haben/dannen her die Erkañtnuß deß bösen Betrugs zu vnderscheiden/geschöpfft wirdt: Wer ist auch so vnuerständig? der nit verstehe/daß auß der Priester Vnwissenheit vnd Finsternussen/herkommen vnnd folgen/ Werck der Finsternuß/jhr inn Wandlungen vnd Sitten? Auß welchem Brunnen herfleußt/daß die groben / wann sie mit Versuchungen der Feind geschlagen oder vberwunden/mit scham vnd forcht erfüllt / nit dörffen jhres Hertzens heimligkeit eröffnen/oder ob sie es eröffnen/so ist die vnwissenheit ein Vrsach/daß sie bequeme Mittel vnd Rathschläg jres Hails/nicht mögen haben/Vnd zwar dise der Kirchendiener Vnwissenheit/hat der listige Künstler mit fleiß angericht / daß er wider die Einfältigen/desto besser Ehr erlange / dieweil sie ohne Waffen vnd zum Streit vnfürsichtig sein/ vñ solcher der Bösen

charmützel/erscheint auß H. Schrifft: Die Philister haben gar wolbedächtlich fürsehen/ daß kein Waffenschmidt in Israel sein solte/der Waffen schmidet/Darauß erfolgt/ dieweil die Philister mit vollem hauffen/wider die Kinder von Israel fortgezogen/ ist allein Saul vnd sein sohn Jonathas in Israel gewaffnet gefunden worden. Mit gleicher Kunst sein vnsere geistliche Philister zu diser vnser zeit mit gleichem list geflissen/damit nit Schmid sein/das ist deß Gesetz außleger vñ lehrer im volck Gottes die waffen schmiden/mit welchen die glaubigen gewaffnet/ die Feind verjagen/Durch die Schmid werden verstandẽ die Doctores/wie dann solches dem geistlichen verstand nach/schön anzeigt: Pag. in Isagoge ad mysticos sacræ scripturæ sensus. Auß diesen Vrsachen erfolgt / wie an viel orten in Kunst vnnd Sitten/ das Volck ist/ also auch der Lehrer/Wie solches der Prophet andeut.

Andere Vrsach ist / täglicher schlaff der Obrigkeit.

Dañ weil die Obrigkeit zusicht/vñ mit zugethanen Augẽ die die laster/als träum oben hin lest gehn/vnd solche für nichts helt/ säet der feindselig Mensch vnkraut darunder zu erweiterũg seins reichs/dann es deß Magistrats ampt:so wol auß Göttlichen/als weltlichen Gesetzen erfordert/dem vbel nachzuforschen/damit gemeiner nutz von lastern purgirt/Wie zusehẽ in lege congruit ff. de officio præsidis. Vnnd der Magistrat tregt das Schwert zur straff der bösen/vñ schutz der frommen. Welches end/so sie es nit betracht/tregt sie ohn vrsach das Schwert/vnd bringt noch vber sich den grimmigen zorn Göttlicher Maiestet/dieweil der gottlosen zal vberhand nim̃t/ der from̃en aber gemindert wirdt vñ abnim̃t/ Beuorab/ dieweil der zauberer sect/mit dẽ bösen geist/zü menschlichen verderben sich verbinden/ vñ wie ein ring den andern/ also zeucht ein Hex jr gespil mit sich/wie man dann/auß jren bekanntnussen/außsagen vñ thaten/warhafftigen bericht/nem̃en kan:Daher bißweiln ein gantz geschlecht verführt/ vñ das abschewlich zumelden ist/daß vnderweilen die Mütter noch jre vngeborne Kinder/dẽ Teuffel auffopffern/Vñ wie auß nachlässigkeit der straff/ vñ zuuil zusehens Gott fürnem̃lich erzürnt/auß H. schrifft/so wir die

Andere zubereitende Vrsach ist/nachlässigkeit der Obern.

Rom. 13.

Num. 25. die Augen auffthun / klärlich sehen / Dann wie das Israelitisch
Volck hett mit den Töchtern Moab Hurerey getrieben / vnd jh-
re Götter angebettet / vnnd aber die Obersten solches zu straffen
hetten auffgeschoben / vnd zugesehen / ist der Herr zu Zorn bewegt
vnd sagt zu Moysen: Nimb alle Fürsten deß Volcks / vnd henck
sie gegen der Sonnen / an die Galgen / auff daß mein Zorn / werde
von Israel abgewendt / vnd ein jetweder ertödte seinen Nachbaw-
ren. Als solches gehört / ward Phines mit Göttlichem Eyfer be-
wegt / vnnd nach beschehener Straff / den Herrn versöhnend / hat
die Straff von den Kindern von Israel auffgehört / da 24000.
vmbkommen waren. Wie schwärlich wirdt der Zorn Gottes be-
wegt / was grewlicher Straff müssen wir außstehen / Wiewol
wir auch sehr grosse Gefährligkeit vor Augen sehen (als nemb-
lich Vnfruchtbarkeit / Verwüstung der Acker / Hunger / Pesti-
lentz / vnd vieler Gefährligkeit / Straff / mit vnsern Augen sehen)
daß die Obrigkeit durch die Finger zusicht / daß an vielen Orten
mit dem bösen Geist viel Vnzucht treiben / vnd jhme dienen / den
Allmächtigen Gott aber herentgegen verachten / vnd mit grausa-
men abschewlichen Lastern anraitzen / vnd andere mehr schandt-
liche Laster begehen / die niemandt / dann nur allein die von dem
bösen Geist vnderwiesen / gedencken können.

Vber das / so der Herr dem Richter / oder Obrigkeit be-
filcht / daß sie ein falschen Propheten oder Träumer / so das
Volck nach frembden Götteren verführet / ohn verzug vmbbrin-
gen / vnd die Söhn Belial / mit jhren Anhängern mit Schwert
Deut. 13. vnd Fewr verfolg / vnd sorgfältig nachforsch / seinen Grimm vnd
Zorn abzuwenden / wie wirdt dann Gott nicht bewegt werden /
daß viel Richter vnsere Träumer / Zauberer vnd Schwartzkünst-
ler / nicht allein Belials Söhn: sondern auch Beelzebub / Be-
moths / Astorots vnnd anderer dergleichen Vngeziefers / so nicht
allein viel Menschen auß den Stätten / sonder aller Lands orten
zu den Teuffeln vnd jhrer erbärmlichen Gesellschafft verführen
vnnd durch Schlaff beladen / solche zuerforschen vnderlassen.
Vnd dieweil dann / die wort im Deutronomi geschrieben / zu disen
sachen / ein grosse krafft vnnd nachtruck haben / hat mich für gut

angesehen /

angesehen/dieselben hernach zusetzen. So du inn deiner Statt einer (sagt er) welche dir GOtt dein HErr zuwohnen/wirdt eingeben/ daß ettliche werden sagen: Die Söhn Belial sein von mitten deiner außgangen/vnd haben die Einwohner jhrer Statt verkehrt/vnd gesagt: Laßt vns gehen vnd frembden Göttern dienen/die jhr nicht wißt/erforsche mit fleiß/vnd wann die Warheit deß Handels fleissig erkannt ist / so du wirst erfinden/ daß deme/ was gesagt ist/alsa sey/vnd diese schandt mit dem Werck erfüllt/ so wirst du alßdann die Einwohner derselbigen Statt / inn dem Mund deß Schwerts schlagen/vnd sie vertilgen / mit sampt allem/was darinnen ist / biß auff das Viech. Wirst auch in Mittel Gassen versamblen vnd mit der Statt verbrennen/ etc. Vnd wirdt solchen von diesem Fluch inn deiner Hand nichts bleiben/auff daß der Herr von seinem Zorn ablasse/vnnd erbarm sich vber vns/vnd dich mehre/wie er deinen Vättern geschworen hat.

Diese Wort deß höchsten Gesatzgebers sollen die Richter wol erwegen/dann sie hören / vnd die Erfahrung gibts jhn zu erkennen/daß deß Belials Söhn / vnnd anderer böser Geister/offt auß mitte deß Volcks außgehen /vnd vil Einwohner verführen/ den bösen Geistern zu dienen/ bewegen/ vnnd in jhren Versamblungen schandtliche Thaten begehen/vnd solches in gewisser Erfahrung haben/Aber doch nicht fürsichtiglich / sondern allein für Ohren gehn lassen/auch nicht von stundan / sondern fein allgemach zu der Execution solcher Thaten schreiten.

Damit aber der ernst Göttliches Zorns werde abgestrickt/ ist von nöten daß solche werden wegk vnnd außgereut/damit kein ainige vber wirdt verbleiben/alßdann sich dann GOtt vber vns wirdt erbarmen/vnd alle Gutthat erzeigen.

Dritte Vrsach/ist Vnglaub.

WElches zuerkennen / in cap. Episcopi 26. q. 5. Dann/ wann jhme der böse Geist einmal das Menschlich hertz durch Vnglauben jhme wirdt vnderthänig gemacht haben/so führt ers/durch viel abweg/dann der Glaub ist der Schilt/ durch welches Mittel kan ein Christlicher Mensch alle fewrige

Pfeil deß Schalckhafftigen abtreiben. Diese aber wirdt durch Miß-vnd Aberglauben geschwecht / vnnd wirdt den bösen Geistern / zu der Versuchung / ein Pfort geöffnet. Zum Vnglauben aber/gehört Aberglauben / welche deß Aberglaubens durch eusserliche Gottsdienst / ein offentlich Bekanntnuß ist/ wie der Gottsdienst / welchen wir Gott erzeigen/ein Zeichen ist deß warhafftigen Glaubens. Darumb recht vnd wol lehret der heilig Bonauentura: Gleich wie in dem Glauben / vnser Verstandt gefangen wirdt/also wirdt er durch Aberglauben vnd Irrthumb/ auffgeblasen. Vnnd soll zwar solches nicht verwunderlich sein/ dieweil Aberglaub ein Vorspil ist zur Zauberey / dieweil kein Geschlecht deß Aberglaubens ist / so nicht auß einer vergifften vnnd falschen Gesellschafft mit dem Teuffel herkompt. Der aber ein so vnglückselige Gesellschafft/antritt / wie kan er nicht betrogen werden? Der Teuffel ist der aller listigiste/ so nicht von eim letzten Ding zum andern schreit / sondern hebt von dem geringsten an/vnd zeucht zu dem höchsten / Also treibt vnd bewegt er auch/durch Aberglauben fürnemblich das Gemüt dahin / daß jhm glauben geben werde/vnd das warhafft Fundament vnsers Glaubens geschwecht werde. Dieweil dann die Materi deß Aberglaubens der Zauberey gar ähnlich / wöllen wir vom Aberglauben etwas weitleufftigers Meldung thun.

Der Aberglaub.

Von dem Aberglauben was er sey/vnd wieuil seine Theil.

Aberglaub ist ein Sünde wider das erste Gebott/ inn welchem von dem Gottsdienst gehandlet wirdt/ vnd die Menschen/ auff die Ehr Gottes gehalten/ als auff das erst vnnd fürnembste Gut der Erschöpffung vnd Regierung. Der Aberglaub aber bewegt die Menschen/daß sie Gott/ein schädlichen vnd vberflüssigen Gottsdienst/oder der Creatur stillschweigent oder außtrücklich beweisen. Vnnd sein zwar deß Aberglaubens/vier Art/nach Lehr deß H. Augustini/welche er setzt in 2.lib. de doct. Christian. cap. 2. & explicat. S. Thomas 22. q. 92. art. 2. Abgötterey / Warsagung/vngewohnlicher Gottsdienst / vnd eitele Auffmerckung auff ein Ding.

Abgötterey.

Götzendienst/

Götzendienst oder Abgötterey ist / wann wir etwo einem andern Ding / ausserhalb GOTT / Göttliche Ehr erzeigen / vnnd solches ist die aller schwereste Sünde / wie auß den Büchern deß alten Testaments zusehen. Dieses aber gebrauchen sich die Zauberer vnnd Hexen / wann sie den Teuffel anbetten / jhme opffern / oder für eigen ergeben / Auß vorgesetzter Beschreibung wirdt vermerckt / daß kein Abgötterey begangen werde / wann wir den lieben Gottes Heiligen (so mit Christo dem Herrn / in jmmerwehrender Seeligkeit regieren) gebürliche Ehr erzeigen: Dann jhnen nit Göttlicher: sondern als Dienern vnd Freunden Gottes gebürende Ehr erzeigt wirdt / Warsagung ist verborgener vnd künfftiger Ding / welche auff Menschliche weiß nicht können zuwegen gebracht werden / sondern durch deß Teuffels Krafft vnd sein Hülff / Daher dann gehören Verblendung deß Gesichts / auff die Träum halten / Weissagung auß Anschawung der Todten / Warsagerkunst auß dem Erdtreich / Weissagung auß dem Wasser / Fewer / Lufft / vnzimbliche Kunst von Sternen / Weissagung auß der Vögelgeschrey / Menschliche Stimm / der Händ / Wunden vnnd durch Losung. Von welchen allen Isidorus lib. 8. Etymolog. cap. 9. & S. Thomas 22. q. 95. art. 3.

Warsagung.

Warsagung ist ein Erkantnuß oder Vorkündigung.

Vngebürliche Gottsdienst ist / wann ein Mensch auff vngebürliche weiß Gott verehret / vnnd ist zwyfach: Erstlich ein falscher / als wann einer jetzund Gott wolt verehren mit dem opffern altes Testaments / oder zu den Göttlichen Dingen wolt sich gebrauchen / die der Haiden vnnd Vnglaubigen Kirchen anhängig / Vberflüssiger Gottsdienst ist / welcher durch Ceremonien / so weder zu der Ehr Gottes / auch nicht darumb / damit das Menschlich Hertz Gott vnderworffen / noch die fleischliche Begierligkeit gezämbt / nach Gottes vnnd der Kirchen approbierter Einsatzung / verordnet sein.

Vngebürlicher Gottsdienst.

Eitele Auffmerckung auff ein ding ist inn welcher allzeit der Teuffel stillschweigend angerüfft wirdt / wañ nemlich Vrsachen

Eitele auffmerckung.

vnd mittel zur Würckung gebraucht werden/welche weder durch Göttliche/noch Natürliche / noch Kirchische Einsatzung in der Ordnung sein / solche Effect oder Würckung herfür zubringen. Zu solchem gehört auffmerckung geben/auff die Gesundheit/ der Menschen/Beschwerung oder Verzauberung / vnd achtung geben auff zukünfftigen Effecten. Vnnd dieweil der Aberglaub Strick vnnd Fallen seind deß alten Feinds / mit welchen er das Menschlich Geschlecht begert zubetriegen/ wie geschrieben in der 26. quæst. vltimo cap. Admoneat: Gefellt mir mit dem Exempel deß H. Augustini lib. 2. de doct. Christ. cap. 20. Der zu seiner Zeit viel erzehlt / auch vnserer Zeit etliche deß Aberglaubens Exempel für Augen setzē wöllen/auff daß die Frommen solchs erkeñen vnd vermeiden/die Bösen aber sehen/mit was Banden vnd Betrug deß bösen Feindts/sie gebunden werden. Vnd diese nachfolgende sein alle Abergläubisch/nit allein die solches üben: sondern auch demselbigen glauben geben / Dann sie werden gleich den jenigen/die solches thun/vnd alle die jhr Datum darein setzen.

Exempel deß Aberglaubens

1. Erstlich/Welche die Teuffel anbetten / jhnen opffern / offentlich oder heimlich anrüffen / welche auch Rath / Hülff oder Gunst bey jhnen suchen/etc.

2. Zum andern/Welche zukünfftige ding weißsagen wöllen/ vnnd zu den Zauberern / Schwartzkünstlern / Warsagern / Beschwerern/daß sie heimliche Ding erfahren/oder rath vnd that geben/darumb besuchen/etc.

3. Zum dritten/Die den Träumen ein Krafft oder Würckung zuschreiben/oder auff sie halten/dieweil jhnen getraumbt / daß jhnen dieses oder jenes Glück oder Vnglück widerfahren werde.

4. Zum vierdten / Die durch Anschawung der Glider / oder Theil der Thier/künfftige Ding warsagen / oder von künfftigen dingen auß vorgehendem Zufall/außsprechen.

5. Zum fünfften/Welche da gehen/zu den Landstertzern/die von den Gallis Aegyptij / von den welschen Zingari / von den Teutschen Heiden genennt werden / Daß sie auß den liniamentis der

Händ/

Händ vnd Gestallt deß Angesichts / oder auch deß Leibs Glück oder Vnglück verkündigen.

6. Zum sechsten / Die da achtung geben auff etliche gewisse Täg / als S. Paulus Bekehrung / Vincentzen / Vrbani / der Mertyrer / vnd dergleichen anderer mehr / an welchen so es regnet oder haidter ist / nemen sie darauß ab / das ein fruchtbar / oder vnfruchtbar Jar erfolgen solle / oder so es lang regnet / sie alßdann künfftige Ding warsagen. Wie im nachfolgenden aberglaubigē Verßlein / so von S. Paulus Bekehrung gemacht / zusehen ist:

Clara dies Pauli bona tempora denotat anni,
Si nix, aut pluuia, designat tempora cara:
Si fueriut venti, designat prælia genti.
Si fuerint nebulæ; pereunt animalia quæq́.

Auff Teutsch:

Pauli klarer Sonnenschein /
Bringt vns gute Jar herein /
So aber Schnee vnd Regen thut fallen /
So geräth wenig an Orten allen /
So aber Wind sich thun erheben /
So wirdt ein Volck wider das ander streben.
So aber Nebel thut fallen an /
So stirbt Viech / Weib vnd Mann.

7. Die zu S. Johann Sonnwenden Tag Kreutter eintragen / zu sonderbarer Würckung / dienstlich vermainendt / solche grösserer Krafft vnd Tugend / oder setzen Bäum ein / am Tag der verkündigung Marie / darfür haltend / solches besser zuseyn / dann zu anderer Zeit / oder aber an S. Stephans Tag eben auß diser Vrsach / von den Rossen das Blut lassen / vnnd von andern dergleichen / solt du gleich vrtheilen.

8. Die den Heiligen opffern auß dem Gelt so sie im Allmusen zusammen tragen / vermainendt / daß solche grössere Krafft vnd Würckung hab/den Effect zuerlangen: Oder deß heiligen S. Bernhardts Creutz auß dem Allmusen erkaufft/ für heiliger halten: Oder aber zu Ehr der Heiligen Wax/oder ein ander Ding/ so mit eines krancken Thiers Haar vermischt ist. Es ist aber Gottseliger vnd von der gantzen Kirchen angenommen / nach erlangter Gesundheit/der Augen oder Füß/oder Händ/oder Thier/oder anderer Sachen / Bildtnuß / auß Golt/Silber/ Wax / oder dergleichen Materi gemacht/zu Ehr vnd Glori Gottes vnd der Heiligen/in der Kirchen auffzuhengen/ als offentliche augenscheinliche Zeugnuß oder Anzeigen/erlangter Gesundheit. Dañ der Herr nimbt der jenigen Gaben/wie schlecht vnnd gering sie auch seyn/ danckbarlich an/vnd verachts nit/Nemblich der es nach deß Gebers vermögẽ anschlecht vnd annimbt / vñ zwar dieselben vor aller Menschen Augen auffgehenckt / zaigen an die Linderung der Kranckheit/dessen solche gewisse Zaichen/ von denen so Gesundheit erlangt haben/ dargebracht / vnnd zaigen auch der begrabnen Heiligen Krafft an/ Wie schön daruon schreibt Theodoretus Bischoff zu Cyren/lib. 8. de curatione Græcarum affectionum.

9. Item die auch achtung geben auff glück- oder vnglückselige Täg / oder darinn ein Vnderschiedt halten / wann einer zu Morgens auffstehet / mit dem rechten oder lincken Fuß erstlich das Erdreich berühr/oder wie er einen vor oder nach dem andern setz/so er auß dem Hauß gehen wil. Daher wir dann auch setzen mögen/ die auff die Weiß Hexen oder Vnholden zufahen achtung geben/ daß sie dieselben entweder im Beth fangen/ oder inn die höch vbersich heben / auff daß sie das Erdreich nit berühren/ GOtt geb was andere lehren / dann wo gleiche Vernunfft statt hat/dasselb auch gleiches Recht/zu setzen ist.

10. Welcher oder welche/Regen zuhaben / Bilder vnder das Wasser dauchen / oder machen etliche Bündele vnd Teuflische Ceremonien / damit den Kühen das gantze Jar/ durch die Vnholden/die Milch nit entzogen werden / oder zu etlichen gewissen

Tägen/zu Morgens frů/das gabes Kraut mit Besen kehrn/auff daß von den Krautwürmen/ Muggen/ vnd dergleichen / vnuollkommlichen Thierlein nit verletzt werden.

Welche/wann sie Artzney oder heilsame Kreutter samblen/ vnnd dieselben vber Schäden oder Wunden legen/haben sie jhr Zuuersicht / auffs vberlegen/ oder Zahl der Stuck daß es gerad /oder vngerad sey: Oder inn samblung der Kreutter geben sie achtung/ daß solches geschehe / vor Auffgang der Sonnen / oder an einem gewissen Tag / als am Freytag / oder Sontag /oder solche vngeredt samblen / ꝛc. Das aber etwo ein Artzt / seine Kreutter samblet oder eintregt vil mehr im May oder Aprill / dann im Augustmonat/ oder im Winter / das ist nicht dem Aberglauben / sonder der Artzney zuzuschreiben/ dann solches so wol der natürlich Verstandt / als die Artzney beweißt/ das zu etlichen gewissen Zeiten / deß Jahrs / die Krafft vnnd Tugendt inn denen Kreutteren kräfftiger seye / zur Natürlichen Würckung. 11.

Die gewiß vertrawen setzen auff etliche geschribene Namen / oder heilige Wort / oder Caracteres, daß sie nicht verwundt / kein Gelid zerschawen / oder vmbgebracht sollen werden: Oder die auch(das erschröcklich zusagen) am heiligen Charfreytag zu einem Creutz gehen / so am Wegscheid stehet / vnnd hinderwerths ein Büchsen inn das Creutz abschiessen / das sie alßdann / wohie sie wöllen /desto gewisser schiessen : Oder in S. Johanns Nacht etliche gewisse Kreutter / mit Teufflischen Ceremonien graben / welcher sie sich alßdann zu abschewlichen Effecten gebrauchen. 12.

Die da eines Krancken Gürtel messen / daß man erkennen möge / welcher Heiligen zuuerehren / zu Erholung der Gesundheit / mit gebrauchung etlicher Mittel: Oder mit einem Messer das Stro von einander theilen / damit die Geschwulst von Händen vnnd Fingern genommen: Oder zu Abstellung etlichen Thier vnfall/treiben sie die Herde in ein Fewr/mit sonderm Holtz gemacht vnnd zuberait / oder führens im Zirckel herumb/ 13.

alßdann

alßdann daß Thier so zum ersten begegnet im herumb gehn/ opffern sie zu Ehren der Heiligen / diesem kann zugesetzt werden/ welche zu Linderung deß Haupt wehthuens / vnnd dergleichen Kranckheiten abzustricken/zulegen/jhren Halß an den Säwtrog treiben/im Namen deß Vatters/Sohns/vnd heiligen Geists.

14. Welche da glauben/das grössere Krafft sey in den geweichten Wassern an den vier Quattember Sontägen dann sonst/ zu sonderbaren Würckungen/oder wöllen am Freytag die Negel nit abschneiden/ oder am Sambstag spinnen / vnd die herentgegen sich von andern Wercken nit enthalten.

15. Die da Glauben geben/der Probierung deß glüenden Eisens / oder deß kalten Wassers die Zauberer zuerkennen / dauon wir am Ende dises Tractats/weitter auch die da Glauben geben vnd zulassen/daß etliche Nachrichter / etliche Getranck / zu erforschung der Warheit zuberaitten.

16. Die so da hören vmb eines andern Hauß ein Alster schwätzen/vnd darauß vermuten/daß er alßbald solle sterben:oder so da hören ein Hund heulen/ vermuten das künfftige Pestilentz sollen folgen/ oder welchem ein Has begegnet / solle Vnglück vberstehen/solche vnd dergleichen andere eitele Aberglauben /vnnd zauberische Künst/pflegen zugebrauchen/die da dem Waidwerck obligen.

Solche vnd dergleichen vergebne Künst vnnd schädliche Aberglauben / als auß einer vergifften Menschlichen Gesellschafft/gleich als geding vnd Verstand einer vntrewen vnnd betrüglichen Freundtschafft gemacht / seyn einem Christen Menschen gentzlich zuuerwerffen vnd zufliehen / wie beschlossen wirdt 26. q. 2. cap. illud ex Augustino. Vnnd ich setz das hinzu/ daß die aberglaubische Ding desto gefährlicher seyen/je mehr heiliger Sachen darzu gebraucht werden / Dann der böse Geist ist dermassen geflissen / daß er vnder der Gestallt der Gottseligkeit betriege/oder aber heilige Sachen/zu menschlichen Hail vnd Wolfart geordnet/gantz vnod gar vmbstoß vnnd zu nichten machen mag/vnd in ein bösen Brauch verkehre.

Wirdt aber einer entgegen werffen / vnd sagen: Kommen doch bißweilen etliche Würckung oder Effect her/auß obgemeldten Wercken / dann sie bißweilen künfftige Ding vorsagen/ oder den Krancken gesund machen/ Wirdt geantwort in cap. nec mirum 26. q. 5. ex Augustino: Daß solches auß Göttlicher Verhengnuß beschehe / daß die jenigen die solches hören oder sehen/ probiert werden/vnnd darauß erscheine/ mit was Gemüt/Glauben vnd Gottsforcht sie gegen GOtt gesinnet sein/ob sie leichtlich bewegt/frembden Göttern nachfolgen/ Wie im Deutronomio Moyses/auß dem Wort GOttes / das Volck vnderwiesen hat/da er sagt: Wañ mitten auß dir ein Prophet auffersteh et / 2c.

Von mancherley Aberglauben/Auffmerckung der Täg/einsamblung der Kräuter / Warsagen / das Vogelgeschrey vnnd Verzauberung/auß dem heiligen Augustino 26. q. 7. cap. non obseruetis, wirdt gesagt: Wer aber solchem Glauben gibt/oder solcher Häuser besuchen/oder in jhre Häuser führen / oder sie fragen/dieselben wissen/daß sie den Christlichen Glauben vnd Tauff vbertretten haben / Vnd gleich wie ein Abtrünniger / das ist / so hindersich gehet/ für Feind Gottes halten/es werde dann ein solcher/durch Buß der Kirchen gebessert vnd Gott versöhnet.

Dieweil aber nach Lehr deß H. Augustini lib. 2. de doct. Christ. cap. 20. vnnd tägliche Erfahrung kan zugesetzt werden/ Tausent erschröcklicher vnd grewlicher Aberglauben vnnd doch solche nicht leichtlich von vielen mögen erkennt werden / Hat mich für gut angesehen/etliche nachfolgende Regel auß der Gelehrten Mainung zusetzen/ durch welche erkennt wirdt/ ob etwas aberglaubisch oder nicht/ Vnder welchen die erst.

So offt einem Ding Würckung oder Anmuttung wirdt gebeben oder zugeaignet / welche jhr auß aigner eingepflantzter Natur nicht gebürt/ vnnd aber solches durch endtschied der Kirchen/heiliger Schrifft/oder löblicher Gewonheit/ gewiß vnd am Tag ist/daß von Gott nicht geschehen / Wie solches in den Sacramenten/vnd sacramentalischen Sachen sich begibt / das soll für Aberglaubisch gehalten werden. 1.

2. So natürliche Würckung einer Sach gegeben wirdt / der gewiß ist / daß er jhn auß seiner Natur hab/ist kein Aberglaub/ Aber so es zugeaignet oder geben wirdt/ etlichen Dingen / als Zeichen/Worten oder Caractern/ oder so der Glaub den Effect herfür zubringen erfordert wirdt / ist für Aberglauben zu halten.

3. So natürliche oder künstliche Ding/ als Bilder / Zeichen/ oder Caracteres werden gebraucht / damit man vbernatürliche Würckung herfür bring / oder die berährung/ deß freyen Willen abzukehren: oder warzusagen / oder geistliche Würckung so wol in vns als andern zumachen / wanns nicht auff die weiß inn der ersten Regel begriffen/beschicht / So ists nach heiliger Schrifft/ der Kirchen Endtschied / vnnd approbierter Gewonheit / für Aberglaubisch zuhalten.

4. Wann einer gebraucht heilige Wort/Gebett / vnd andere gottselige Werck/zu eiteln Sachen/so nicht zur Göttlichen Ehr vnd Dienst gehören/so ists Aberglaub/ dann die listige Schlang vermischt eitele vnd böse Sachen mit guten vnd gottseligen / damit er die Einfältigen vnder gestalt der Gottseligkeit fürsichtigklich betrieg.

5. Vnd letzte Regel ist/wann einer etwa ein Werck zu einem Abbruch oder Casteiung deß Leibs gehörig übt/ ist vor allen dingen acht zu haben / daß er die Beweglichkeit fleischlicher Begierde zäme / nach weiß so der Tugendt gemäß vnnd ähnlich/ nach Brauch der Kirchen vnnd sittlicher Lehr / von allerley Materi deß Aberglaubens solle gelesen werden / der heilige Augustinus im andern Buch Christlicher Lehr / cap. 20. S. Thomas 2. 2. quæst. 92. per aliquot qq. Iohannes à Turrecremata super decreto, 26. causa cum textu Syluester Prieras in summa, verb. Superstitio, Incantatio & Maleficium. Martinus Arles in tractatu de superstitionibus, qui habetur in Oceano Iuris vol. 10. Martinus Nauarrus in manueli Confessariorum, cap. 11. à num. 22.

Die

Die vierdte zubereitende Vrsach zur Zauberey ist / Fürwitzigkeit / welche mit diesem Grewel / durch Teuffelische list verspottet / wann er das vnverständig fast begert zuwissen / so jhm keins wegs zuerforschen gezimbt. Ex dic. cap. Nec mirum.

Vierdte zubereitende Vrsach ist Fürwitz.

VNd dieser Gewalt wirdt den vnrainen Geistern darumb geben / daß sie jhnen die verkehrten Menschen gliech machen / das ist böse Menschen verführen / Nemblich / dise so die Warheit verachten / vnd der Lugen glauben geben / vnnd die hailsame Lehr nicht leiden mögen / sondern zu jhren Begierligkeiten / noch hinzuthun Lehrmaister / so die Ohren kratzen oder kützlen / vnd dem Fabelwerck nachgehen / mit Sünden beschwert / mancherley Begierligkeit folgen / allzeit lehrnen / vnnd doch nimmer zu Erkanntnuß der Warheit kommen / nach dem Spruch deß heiligen Pauli. Vnd durch solche gelegenheit deß Fürwitz halt ich darfür / daß die Gelehrten / vnnd die grosses Verstandts sein gar offt von den Teuffeln betrogen / vnnd gefangen werden. Dann er versucht sie durch Fürwitz / daß sie mögen erkennen / sehen vnd erforschen / newe vngebräuchliche vnnd seltzame Ding. Darumb der Apostel zun Römern am zwölfften vermant: Daß keiner sich vermessen soll / mehr zu wissen dann sichs gebürt. Dem Fürwitz kan auch zugefügt werden / vieler Menschen vnleidenliche Hoffart / so in vieler Hertzen verborgen ligt / welche Gott dem Herrn am höchsten mißfellt / aber dem Teuffeln sehr fast angenem ist.

Die fünffte Vrsach / ist vnersättliche Liebe Reichthumb zusamblen.

Fünffte Vrsach ist Geitz.

WElche satt vnnd vberflüssig gnug / der heilig Paulus anzeigt / da er sagt: Die da wöllen reich werden / die fallen in Versuchung vnnd Stricken deß Teuffels / vnnd viel vnnütze vnnd schädliche Lüste / welche die Menschen / ins Verderben vnnd Verdammnuß versencken / Dann der Geitz

1. Tim. 6.

ist ein Wurtzel alles Vbels / welcher etlich gelüstet / sein vom Glauben irr gangen/vnnd haben sich selbs gemengt vnder viel Schmertzen/ Biß hieher der Apostel. Dann es ist nichts schalckhafftigers/als ein geitziger Mensch / so auch sein aigne Seel failbeut/damit er nur Gelt vberkomme/ so dem Teuffel wol bewußt/ darumb er dann vnersättlich Begier/ bequeme Versuchung entgegen wirfft/damit er jhn in die Fallen bring. Vnnd der Apostel/gibt Artzney wider solches Laster / da er sagt: Du aber O Mensch GOttes / fleuch solches / folge nach der Gerechtigkeit/ Gottseligkeit / dem Glauben/Lieb/ Gedult vnnd Sanfftmütigkeit.

Sechste Vrsach ist Vnkeuschheit.

Die sechste Vrsach/ ist Gailhait vnd fleischlicher Wollust.

DIese ist sehr kräfftig den Menschen zufahen vnd auffzuhalten. Also Balaam im Buch der Zahl / am 24. vnnd 25. Capitel: Hat er die Kinder von Israel durch Mittel der Hurerey mit den Töchtern Moab/ zur Abgötterey bracht/ Dann dieses Laster / fellt so wol die Weisen als die Vnweisen/ Vnedle vnd Gewaltige stürtzt es/ Dann wer war je verständiger als Salomon? stärcker als Sambson? Doch baide seind sie/ durch Hurerey vberwunden / mit diesem kompt auch vberein der Spruch Ecclesiastici am 19. Der Wein vnd die Weiber / machen abtrünnig vnd bethören die Verständigen. Vnnd Hurerey ist dem Salomoni ein Vrsach gewest/frembde Götter zuuerehren / wie im dritten Buch der Richter Cap. 11. zusehen. Vnnd wie solches Laster nicht allein in die Sünde zufallen/sonder auch in bösem zuuerharren ein Vrsach ist/ Hat gar fein auß heiliger Schrifft Wilhelmus Beraldus Bischoff zu Leon/ in summa virtutum & vitiorum Tom. 2. tract. 3. cap. 3. angedeut / vnnd eben dasselbig auch Isidorus lib. 2. de summo bono cap. 39. gnugsam bezeugt/da er sagt: Fürnemblich durch Vnzucht deß Fleisch/wirdt das Menschlich Geschlecht dem Teuffel vnderworffen/mehr dann durch andere Laster/dann die bösen Geister

wissen/daß die Keuschheit sey die schöne der Seel/durch solche die Menschen/den Engelische Verdiensten/darauß sie gefallen/ verglichen / werden sie durch Neid geschlagen / werffen den Menschen/durch empfindlichkeit deß Leibs/die Begirde vnnd Werck der Vnzucht ein/damit sie die Seel/von den Himlischen/beseits herab geworfften ziehen/vnnd mit sich die also vberwunden / als rühmblich zur Hellen führen. Der böse Geist weiß wol/daß der Brunst deß Fleisches gar starck sey/vnnd das Gemüt so er einmal vmbfangen/nicht leichtlich möge erlediget werden. Dann wie der heilig Ambrosius vber das vierdt Capitel Luce sagt: Die Seel wirdt durch fleischliche Wollust/gleich als mit Näglen angehefftet/vnnd wann sie einmal mit fleischlichen Begierden vndergetruckt/behangen bleibt / kan sie widerumb gar schwerlich in die Höhe / dauon sie gestiegen / ohn GOttes Gnaden sich auffschwingen / dieweil sie mit den Banden jhres thuns gebunden/ vnnd mit Wollüsten jrrdischer Süssigkeit/vnderworffen/ gefangen ist/So weit Ambrosius.

Die siebendt / ist die Verfluchung oder Vnsinnigkeit zu schweren.

Siebende Vrsach/ ist Raßligkeit vbel zu reden.

WElches Laster zwar bey vilen dermassen eingerissen vnd vberhand genommen / daß sie auch auff ein jetweders schlechts Ding sie selbst vnnd die jhrigen den Teuffeln vnd Rachungen verpfenden/ vnnd dann auß gerechtem Vrtheil Gottes bißweilen jhnen das Vbel begegnet / daß sie jhnen selbst gewünscht/widerfehrt. Derohalben Prouerbiorum am 8. Cap. geschrieben: Gleich wie ein Vogel so in die Höhe fleugt/ vnd ein Spatz wohin er gehet/ Also Vermaledeyung vergebens gesprochen/wirdt vber jemandt kommen. Vnnd im 108. Psalm: Er hat den Fluch geliebt/vnd er wirdt auch zu jhm kommen/ er wolt nicht den Segen / so wirdt er auch fern gnug von jhm bleiben. Daher dann auch die Erfahrung mit sich bringt / daß der böse Feind/ bißweilen diese gelegenheit genommen hat zur Zauberey zuführen.

Achte Vrsach ist Zorn vnd übrige Trawrigkeit.

Die achte Vrsach / welche gar offt inn dem Weiblichen Geschlecht statt hat / ist Verlassenheit / oder übrige Trawrigkeit / oder inn widerwertigen Sachen / Kleinmütigkeit.

DAnn da die Weiber in Betrübnussen / Widerwertigkeit vnnd Kümmernussen einfallen / werffen sie allen Trost hinwegk / fürnemblich / wann sie niemandt haben / der jhn die Hand beut / oder mit Rath helffe / Dann so der Teuffel diese Gelegenheit erforscht / so verheißt er jhn vnder der Gestalt ertichter Person / Hülff / Rath vnnd Beystandt mit höchstem Betrug. Disem können wir zusetzen / vnmässigen Zorn / dardurch jhr viel bewegt / sich begeren zu rechen / es geschehe billich oder vnbillich / wann aber sie auß Gebrechligkeit / solches nicht können verbringen / erbeut sich der böse Geist / gutwillig / vnd gibt jhnen ein / weiß sich zu rechen / Weil sich aber zuträgt / daß die fürnembste Vrsach / in einem so vnleidenlichen vnd schweren Joch deß Teuffels sey die Beständigkeit / so wöllen wir von disem harten Band / gleich als einer Artzney / etwas weitläufftigers sagen.

Neundte Vrsach ist Verzweiflung an der Zauberer Bekehrung.

Neundte Vrsach / ist Verharrung in solchem Laster / der Jrrthumb / welchen der böse Geist den Menschen die er betreugt / fürhelt / daß sie jhnen selbs fürnemmen es könne nicht sein / daß sie seelig werden / oder zu besserm Verstandt kommen.

WIe wir dessen satten Bericht haben / im Buch der Richter am 16. Cap: Als die Philister den starcken Sambsonem gefangen / haben sie jn alßbald der Augen beraubet / vnd also zum Mülwerck gebraucht / vnnd jhn malen lernen / letztlich mit allem hon vnnd schmach verspottet. Dieser Philister Art / folgen die bösen Geister nach / dann so bald sie ein Christenmenschen mit jrer Kunst auff waserley gelegenheit oder gestalt es jmmer sey / betrogen haben / stechen sie jm die Augen deß

Verstandts

Verstandts auß/vñ geben jm ein/es sey vnmüglich zu Gott(dessen er verlaugnet hat) zukom̃en/vñ binden also den blinden Menschen an die Mül/das ist in ein grosse/ vñ schwere Dienstbarkeit/ vnd so er nit mahlen/das ist jhrem Befelch/ vnd Geschefft in allen Dingen nit nachkommen/so treiben vnd bewegen sie jhn mit Schlägen/Tröen/ Schrecken vnd Verspottungen / Nachmals vnd damit der böse Geist sie in bessern verhafft bringe/ so gebeut er jhn bey grosser Straff / daß der vnglückhafftig Mensch / alle seine verkehrte Rathschläg/vnd schändlichs Eingeben/in geheim vnd ausserhalb seiner Gesellschafft keinem Menschen solches eröffne/Vnd der arglistige Feindt/wirdt zu solchem nach Gestalt eines listigen Liebhabers oder Bulers bewegt / so etwo ehrlicher Leuth Töchter/oder eines ehrlichen Manns Weib begert zuuerführen/der kehrt allen müglichen fleiß an / vnd bemühet sich zum höchsten/auff das seine Wort/Rath vnnd That/nit kommen zu Erkanntnuß / vnd nichts mehrers förcht / dann das solche durch das Meidlein nit an die Eltern gebracht werde/Dann wo solches beschech/fürcht er/ alle sein Mühe vnnd Arbeit möcht vmb sonst seyn/vnd zu nichten werden/Ebenmessig der böse Geist/in disem heimlichen/vnd von Menschlichem Verstand frembden Laster/ kehrt allen müglichen fleiß an/auff das der betrogen Mensch/seine falsche Anschläg/niemandts eröffne/Solches zufürkommen/ trowt er jhn / steckt in Forcht vnd schrecken ein/vnd sagt jhm von der Schand/wann dann deß Menschen arme Seel mit solchem verhafft gebunden / sich nit kan herauß schwingen/dieweil es an gutem Rath mangelt/vñ so wol Gottes als verständtlicher Menschen Hülff entsetzt. Auß welchem Hauptpuncten herkom̃t / das gar wenig Zauberer vnd Hexen/in den sacramentalischẽ Beicht/ dises Laster bekennen / darauß dann auch erfolgt/daß jhr wenig seyn / die oder welche / von jhnen selber / die Teufliſche Gesellschafft verlassen/ sich zu Gott bekehren / ehe dann sie von der Obrigkeit/gefenglich eingezogen. Auß disem folgt auch/ das etliche Weiber / vil mehr wünschen vnnd begern hingericht zu werden/ dann zu leben/damit sie nit wider zu dieser mühseligen Mühl gebracht werden.

Artzney wider den Irrthumb der Verzweiflung.

Wider diesen Teufflischen Irrthumb/ vnnd der Einfältigen falschen Wahn/abzulainen/ist die Warheit zusetzen / welche deß Falsch vnd Irrthumbs Finsternuß vertreib. Die Warheit aber ist/daß ein jedlicher Mensch so vom Teuffel betrogen / kan mit verleihung Göttlicher hülff/durch die Buß zu Gnaden kommen/deß Teuffels Joch zerbrechen/vnnd solche schnöde Gesellschafft/ (zu welcher Zeit er nun wil) verlasse / Wie dann solche Warheit bezeugen/das viel schreyen deß HErrens zu den Sündern/Ezechielis am 18. Cap. Werffet hinweg von euch alle ewre Vbertrettung/mit welchen jhr vbertretten habt/vnd macht euch ein newes Hertz/vnnd newen Geist/ Warumb wolt jhr also sterben? Ich hab kein gefallen/ dann ich wil nit den Todt deß Sterbenden/spricht der Herr Gott: Kehrt wider vmb vnd lebet. Vnd Ecclesiastici am 33. Deß Gottlosen Gottlosigkeit / wirdt jhm nicht schaden/in welchem Tag er sich bekehren wirdt. Hierem. 8. Sol: dann nicht der da fellt / gern widerumb auffstehen? Vnnd der sich hat abgewendt / widerkehren? Warumb verkehrt vnnd wendet sich ab/diß Volck Hierusalem / mit so gar stütziger Verirrung? Sie haben die Lügen gegriffen / vnd haben nicht wöllen widerkehren. Vnnd am 3. Capitel/ desselbigen Propheten: Du hast mit viel Liebhabern gehuret/noch solt du dich widerumb zu mir kehren/sagt der Herr/ Esa. am 55. Der Gottloß verlaß seine Weg/vnnd der vngerecht Mann seine Gedancken vnnd Anschläg/vnd wende sich widerumb zum Herrn / so wirdt er sich seiner erbarmen/dann er ist vil geneigt zu verzeihen. Eben diese obgeschriebene Warheit bezeugen die heiligen Schrifften / welche probieren / daß der Herr aufflöse vnnd zerreisse die Banden der Sünder. Wie David im Psalm anzeigt/ da er sagt: HErr du hast zerrissen meine Band/dir wirdt ich opffern/ das Opffer deß Lobs. Vnnd widerumb an einem andern ort/sagt er: Der HErr löst auff die Gebundenen / der HErr erleucht die Blinden. Zu diesem Vorhaben dienen auch/welche die Barmhertzigkeit vnnd Gnade GOttes gegen den Sündern anzeigen/ die ein Prediger leichtlich wirdt zusammen bringen wider gemelten Irrthumb.

Wer

Wer derhalben vom Teuffel betrogen ist oder wirdt / vnnd vnder einer so harten Dienstbarkeit lebt / vnd wie fast vnnd hoch er sich dem Vntrewen verbunden / vnnd zugehorsamen anerbotten / der gehe inn sich selbs / breche den Mainaid / habe Rew / ruffe Gott / vnd die himmlische Königin ein Mutter aller Betrübten vnd Verlassenen an / seinen Engel / die Heiligen / vnd die den Widersacher ein Widerstandt im Glauben / so wirdt er vberwinden / vnd souil desto leichter / wirdt dieser abschewliche Stand verlassen / je belder du jm vrlaub gibst / vnd ist der allerbest vnd heilsamste Rath / so bald sich der Mensch betrogen zu sein vermeint / daß er erseufftze / die Sünd einem frommen verständigen Beichtuatter eröffne / vnnd bewaffne sich fleissig mit den Waffen vnsers Glaubens / wider den Widersacher / vnd schlag sein Ansprüng vñ Anstöß mit starckem festem Gemüt auß / dann viel so mit disen Stricken gebunden gehalten werden / leiden grosse Kümmernuß / so sie das Teuffelische Joch / vnnd den Bundt / vnglückseliger Freundtschafft zerreissen begern.

Wann aber sie sich / Teufflischen Anläuffen standthafftiglich widersetzen / die Waffen Gottes anthun / vnnd den Schilt deß Glaubens erwischen / werden sie obligen / vnnd nicht so grosse Verfolgung leiden.

Damit aber solches rechter verstanden / vnnd dem Gemüt kräfftiger anhange / sollen wir durch ein Gleichnuß lehrnen / daß vnser Widersacher der Teuffel Weibische Natur vnnd Sitten an jhm hat / so viel der Vnmügligkeit der Kräfften / vnd deß Gemüts Halßstarrigkeit. Dann gleich wie ein böß Weib / so sie mit Mann hadert oder greint / so sie den Mann mit auffrechtem Gemüth vnd bestendigem Angesicht wider stehen sicht / vnd jhre böse Wort / mit Straichen abtreiben / hört sie von stundan als ein verzagte auff / gibt die Flucht / vnd vnderstehet sich hinfüran / nichts dergleichen / wann sie aber den Mann verzagt / schreckig vnnd forchtsam vernimbt / greifft sie zu der eussersten Kühnheit / vnnd setzt viel hertzhaffter an den Mann. Gleicher weiß pflegt vnser Feind zuthun / wann er ein findet forchtsam / vnnd in

der Versuchung / vnbeständig / vnnd der sich in solchem seinem Vnfall gefangen gibt/ist kein Thier auff Erdreich stärcker vnnd kühner / dann er / daher er in vnser Materi vnnd Fürnemmen den Forchtsamen/vnd Trawrigen troet/kehrt bißweilen Streich für/ wo sie jhme nicht gehorsamen. Wo er aber ein standthafften vnd vnerschrockenen Kriegßmann antrifft/so mit frölichem Gemüt/ widerstandt thut / gleich als der deß Siegs verzweyflent/ fleucht er/vnd läst jhn zufrieden. Wie dann gar schön daruon der heilig Gregorius schreibt/da er sagt: Der Teuffel / wann jhme starcker Widerstand gethan wirdt/ist schwach wie ein Omeis/ wann aber einer der Eingebung statt gibt / ist er starck wie ein Löw. Soll derwegen in diesem Fall der Betriegerey/niemands ob deß wütenden Greuligkeit/so er mit Tröung vnd Straichen beweißt/erschröcken: sonder auß Vertrawen auff die Göttliche Barmhertzigkeit vnd Hülff/soll mannlich im Glauben Widerpart gehalten werden/also wirdt er letztlich vberwinden/vnd der Teuffel zuschanden gemacht/ von jhme abweichen. Zu diesem werden vnsere Gemüter durch deß grossen Geistlichen Kriegßfürstens S. Anthoni Exempel/ entzündt / den er als ein Newling inn der Wüsten mit harten grausamen Schlägen hergenommen/ also daß er halb todt zum nechst gelegenen Dorff / die Gesundtheit zuerholen/getragen werden müssen. Als aber Anthonius allgemach die Gesundtheit erholt/hat er sich widerumb an die alte vorige statt vnd ort/Gott zu dienen/begeben/vnd sich widerumb nach Gottes gefallen/zu newen Schlägen berait/ließ sich auch durch kein Schmach deß bösen Geists von seinem Fürnemmen abschrecken. Als aber der heilig Mann mit solcher Beständigkeit gestärckt/daß jn die boßhafftigen Geister nit dörffen angreiffen/ haben sie mancherley Gestalten angenommen/ etliche brülleten/ wie die wilden Thier/etliche andere heuleten/etliche grißgrammeten mit den Zeenen auffeinander / etliche aber spihen zur Nasen/ Mund/Ohren/Fewr auß/damit sie jhn erschreckten/ den sie nicht mehr schlagen dörfften / vnnd er also am Weg der Seligkeit erligen muste/Als sie aber den standthafften Kämpffer gesehen haben/daß er weder greuliche Gesichter noch Straich förchtet / haben

ben sie sich als geschämbt/vnd vberwunden bekennt/ Von disen Athanasius im Leben Antoni. Das soll vns aber zuerzehlen nit bemühen/auß dises Heiligen Leben/so von nöten zuwissen/ dann man sagt von jm/als er Straich vnd Schrecken vberstunde/daß jme ein Göttliches Liecht erschienen sey/ob welchem die Teuffel erschrocken/ geflohen seind/ Anthonius aber ist ob gemeldtem Schein fast erfrewet/vnd sich auffgemundert/ gleich als ob er gegenwertigen Gott anschawet/ vnnd hat gesagt: O gütiger Jesu wo warestu? vnd als jhm geantwort: Ich war zugegen Anthoni/ vnd wartet auff den Außgang deines Kampffs/welcher/ dieweil du vnerschrocken vnnd vnbeweglich/ mannlich erhalten/ bleibt dir deines Siegs ein vnauffhörlicher Triumph im Himmel vnd ewige Belohnung.

Darumb aller Gewalt vnnd Streit deß Teuffels/wirdt durch Beharzligkeit/eines beständigen vnd gottseligen Gemüts geschwecht. Dergleichen Exempel/erzehlt auch der heilig Hieronymus/im Leben Hilarionis/ vnd welche dergleichen vil heiliger Leut Exempla (welche mit Stärcke vnnd Beständigkeit/dem Teuffel widerstandt thon haben) zulesen begert/der lese Marcum Marulum de Religiosè viuendi institutione lib. 5. cap. 7.

Letztlich damit wir diesem Præludio ein end machen/ wann sich einer mit dieser Teuffelischen Kunst gefangen vermeint/ der eröffne solches eim verständigen Priester/ vnnd beicht das Vbel damit er behafft/hab rew vnnd laid/vnnd verhüte sich hinfüran/ vnd bewaffne sich mit geistlichen Waffen. Dann im Buch der der Sprichwörter/am 28. geschrieben steht: Der da verbirgt seine Sünd/dem wirdts nicht gelingen/wer sie aber bekennt/ vnnd läßt dieselben/wirdt Barmhertzigkeit erlangen.

Vnd wie der H. Hieronimus sagt/vber das 11. Cap. Ecclesiastis vber die Wort: Wañ dich die Schlang beissen wirdt stillschweigend/ das ist/ wañ ein der Teuffel heimlich beissen wirdt/ vnd wirdt jhn mit der Sünd vergifften/wann der Geheilt wirdt schweigen/vnd nit Buß thun/vnnd die Wunden seinem Bruder

vnnd Maister bekennen / der Maister so die Zungen hat/jhn zu hailen / wirdt jhme leichtlich nicht nutz sein / Dann so sich der Kranck schämet / dem Artzt den Schaden zueröffnen / was die Artzney nit weiß hailt sie nit. Es verdreußt den Feind gar fast daß der Mensch seine Rathschläg eröffnet / vnnd verhindert solches wieuiel jhm müglich / wirfft Forcht vnd Scham entgegen. Aber du folg dem Rath deß weisen Manns Cap. 4. Schäme dich nicht für dem Seel/das war ist zusagen. Die heiligen Vätter haben als für ein fast veste Regel gehalten / daß für gewiß ein Teufflischer Gedancken sey/ wann ein Jünger sich schämbt einem Alten zueröffnen. Wie Cassianus sagt: Der Teuffel wirdt nicht mögen ein jungen Münch betriegen oder vmbwerffen/ dann allein den er sicht/oder durch Hoffart oder Schamhafftigkeit seine Gedancken/einem Alten zuuerbergen. Vnnd souil von den Vorspilen. Jetzundt wöllen wir den ersten Theil der Frag durch Schlußred resoluieren vnd aufflösen/ꝛc.

Besihe das vierdt Buch von Vnderweisung, deren so widerruffen im 9. Capitel/ vnd in Einwürffen im 2. Einwurff am 11. Capitel.

Die erste Schlußred/ Zauberer / Warsager / Schwartzkünstler / oder alle die jenigen / so mit dem bösen Geist ein Verstandt oder Pact haben/ können keine warhaffte Miracke thun.

Zauberer vñ Schwartzkünstler / thun nit warhaffte Miracke / sondern allein wunderbarliche Ding.

DJeser Schluß wirdt probiert / dann warhaffte Miracke thun/ist ein Zeichen der Gottheit/vnnd zeigt an/vnendtlichen Gewalt / darumb es allein Gott zugehört/ nach diesem Spruch deß Psalms / der allein wunderbarliche Ding thut. Nachmals Wunderzeichen thun/ vbertrifft die Ordnung der gantz erschafften Natur / darumb ist es nicht inn Gewalt deß Teuffels. Diese Schlußrede probieren S. Thomas 1. part. q. 110. art. 4. & q. 114. art. 4. Alexand. Halen. 2. part. q. 45. S. Bonauent. & alij Doctores in 2. sent. dist. 7. & habetur in 26. quæstione 5. capite, Nec mirum ex Augustino.

Das so inn der Schlußred gesagt (warhaffte Wunderwerck) dann die Teuffel können auch wunderliche Ding thun/ ob welchen sich die Menschen verwundern / dieweils jhr Vermögligkeit

möglig keit vnnd Erkanntnuß vbertreffen/ also haben die Zauberer Pharaonis durch Würckung deß Teuffels / warhafftige Schlangen vnd Frösch gemacht/ wie solches der heilig Augustinus bezeugt lib. 20. de ciuit. Dei cap. 18. so haben sie doch warhaffte Mirackel nit gethan/weil sie solche durch zuthuung natürlicher leidenlicher Ding/zu solcher Würckung oder Effect tauglich /gethan/ der böse Geist aber würckt solche wunderbarliche Ding oder Effect mit den Zauberen oder Schwartzkünstlern/ fürnemblich/ auff dreyerley Weiß.

Die Zauberer thun durch hilff deß Teuffels wunderbarliche Ding/ auff dreyerley Weiß.

Erstlich die Effecten durch die Natur oder Kunst gemacht/ anderstwohin ziehen/ daß sie den Menschen / also in gegenwerth wunderlich gemacht erscheinen.

Oder etwas von newem verborgner Weiß durch zusammen fügung/ natürlicher Vrsachen / wann er würckliche Ding den leuthlichen zufügt / mit eilen der Würckligkeit / souil die Natur erleiden/vnd die Subtiligkeit seines Gewalts vermag. 2.

Oder allein nach Verblendung / wann deß Menschen Verstand durch Gauglerey vnd Betriegerey verhalten. Dann so der Sathan kann inn einem angenommen Leib erscheinen/ warumb wolt er nicht anderer Ding sachen vnnd gestalten erdichten künnen / vnd den Menschlichen Verstandt zubetriegen/ fürwerffen. 3.

Die Schwartzkünstler vnnd Zauberer künnen die Materi nit auß einer Form inn die ander verändern/oder deutlicher: Die Zauberer künnen nit ohn Mittel durch Krafft vnd Würckung deß Teuffels in natürlichen oder leiblichen Dingen/ein natürliche Gestalt eintrucken. II.

DIser Schluß ist wider etliche deß Platonis Nachfolger/ die da gesetzt haben / das leibliche Gestalten / sollen von den Geistlichen Substantzen herfliessen / durch Weiß einer Theilhafftigmachung: Vñ wider etliche andere mehr in dieser

ser Materi / von welchem im hernach folgendem Schluß weiter: Diser Schluß wirdt also angenommen / die Teuffel können solches nit / ergo, könnens weder Zauberer noch Schwatzkünstler / dann sie durch zuthuen deß Teuffels würcken. Deß vorgehenden Warheit bestätten Augustinus lib. 3. de Trinit. cap. 7. & 8. S. Thomas 1. par. q. 65. art. 4. & q. 110. art. 2. & q. 114. art. 4. ad 2. & lib. 3. contra Gent. cap. 103. Alexand. Halen. 2. par. q. 43. art. 1. 2. S. Bonauent. in 2. sentent. distinct. 7. par. 2. art. 2. q. 1. & 2. Franciscus Victoria in relect. de arte Magica, numero 35. & Aristot. lib. 7. Metaphisicæ à textu. 26. Da er lehret / daß die Form oder Gestalten / werden der Materi nit eingetruckt von einer abgesönderten Substantz / sonder daß sie / auß Macht vnnd Gewalt der Materi / wider geführt werde inn die Würckung / durch die Würckung der Gestallt / so inn der Materi vorstehet. Dann gleich wirdt von seines gleichen gemacht / aber was eigentlich gemacht / ist zusammen gesetzt / darumb / wirdts von zusammen gesetzten / vnnd nit von dem abgesünderten Substantz oder Wesenheit. Darumben alles / was in diser Welt gemacht / wirdt von gleichen Vrsachen gemacht / dann die Würckung oder Effect ist inn der Macht / inn der Handlung. Derohalben weil alle Ding seyn fürtreflich in GOtt / vnnd nit inn andern geistlichen Creaturen / vnnd er auch ist vnendlichs Gewalts / kann er die Ding von einer Form inn die ander verwandlen / erschaffen / zunichtig machen / herfürbringen / ohne alle Hülff vnnd zuthuen / einer eintzigen Vrsach / wie er dann in Erschaffung vnnd herfürbringung aller Ding anfenglich gethan / vnnd hat alles den natürlichen Würckungen / mit seinem Gewalt / eingeben / das ein jedweders sein Würckung verrichtet / vnd herfürbracht hat / dann er zu der Erden gesagt hat: Daß sie soll herfürbringen grünes Graß / vnd nit den Menschen / Also hat er auch den Menschen / seinig geben / wie er gesagt: Wachset vnnd mehret euch / wie inn dem Buch der Geschöpff geschrieben stehet. Vnd wie das Erdtreich grün Graß vnnd Kraut herfürbringt / also ein Mensch den

andern

andern/vnnd das Fewer ein anders Fewer. Auß diesem Schluß folget.

Die Zauberer können durch Macht deß Teufels / weder sich noch andere Menschen warhafftiglich vnd wesenlich/inn Wölff/Katzen/oder dergleichen Thier verändern. III.

DIeser Schluß ist nit allein / nach warhaffter Philosophey war / sonder auch nach Warheit vnsers heiligen Glaubens / der Gestalt / wann einer mit Halßstarrigkeit / das Widerspiel glaubet oder saget / sey für ein Ketzer vnnd vnd Vnglaubigen zuhalten. Das aber gesagt ist (warhafftiglich vnnd wesenlich) dann durch Verblendung vnnd Verstellung kann solches wol geschehen. Dieser Schluß ist wider Johannem Bodium / lib. 2. de Magorum Demonomania cap. 6. vnd anderen so von jhm citiert werden/ dann er mit vilen Exempeln darthut / Lycanthropiam, das ist/ die Verwandlung deß Menschen inn ein Wolff / vnser Schluß aber helt das Widerspiel/vnd solches bezeugen Augustinus lib. 18. de ciuit. Dei cap. 17. & 18. Da er außtrücklich meldt / daß dise Ding alle / durch Phantasey vnnd Verblendung geschehen / dann also verwirfft er die Fabeln / auß dem Varrone vnnd andern Poeten / von Vlyssis Gesellen / so von der Zauberin Cyrcæ seyn in Thier oder Schwein verändert worden vnnd die Arcades in Wölff. S. Thomas 1. par. q. 114. art. 4. ad 2. sanct. Bonauent. loco citato. Franciscus Victoria in relict. de arte Magica propè finem. Alphonsus à Castro lib. 1. de iusta Hæreticorum punitione, cap. 14. Bartholomæus Spineus, sacri Palatij Magister in quæstione de strigibus, capite 8. Malleus Malificarum. 1. parte, quæstio. 10. & alibi,

Iosephus

Iosephus Angles in floribus Theologicarum quæstionum, ad Sixtum quintum, 1. parte in 2. sent. in q. vnica de arte Magica difficultate nona. Ioannes à Turrecremeta in der 26. q. 5. capitulo Episcopi. Vdalricus Mollitor in dialogis, de pythonicis mulieribus ad Sigismundum Archiducem Austriæ, cap. 10. de terminatione tertia, quare male eum Bodinus pro se allegat. Lambertus Danæus in dialogo de sortiarijs cap. 3. Paulus Grillandus Iurisconsultus in lib. de diuersis criminibus lib 2. de sortilegijs q. 7. cuius opera sunt in volumine 4. Oceani Iuris. Vnnd dise Warheit wirdt außtrücklich erklärt/ in dist. cap. Episcopi, mit nachfolgenden Worten: Welcher da glaubt/ das geschehen künne/ das einige Creatur in etwas bessers oder ärgers möge verändert/ oder inn andere Gestalt/ Form oder Wesen verwandelt/ dann nur allein von dem Schöpffer/ der alle Ding gemacht/ der ist vnzweiffel / vnglaubig vnd ärger dann ein Haid. Vñ daselbst in cap. Nec mirum auß dem heiligen Augustino/ de ciuit. Dei. Vñ wirdt mit einer außtrücklichen Meynũg probiert: So der Mensch kan inn ein Katz/ Wolff / oder andere Thier verändert werden / so wirdt er entweders verändert / nach dem Leib oder nach der Seel / oder nach jhnen beyden. So das erst/ so stirbt ein solcher Mensch/ weil der Todt nichts anderst ist/ dann ein Absönderung der Seel vom Leib/ stirbt er dann / so kan durch Würckung deß Teuffels/ die Seel mit dem Leib nimmer veraint werden / dann das ist ein Werck Göttliches Gewalts/ dann der Herr tödt vnd macht wider lebendig. So man aber das ander besicht/ also daß die Veränderung bescheh deß gantzen inn das gantz/ so hört der Mensch auff zuseyn/ wañ er zu einem Thier worden/ dann eines dings Geberung/ ist deß andern Zerstörung. So ist nun von nöten daß der Mensch von newen erschaffen/ wann das Thier widerumb zu der Menschlichen Natur kombt/ vnd ist nit eben an der Zahl der Mensch/ der er zuuor war / vnnd folgen auß disem mehr/ andere falsche vnnd vngereimbte Ding/ wider den Glauben vnd die Warheit. Wirdt aber einer entgegẽ

werffen/

weil solche Veränderung/warhafftig vnnd wesentlich nicht geschehen/ wie erscheinen sie dann? Wirdt nach der Gelehrten Mainung antwort geben / daß sie allein nach eusserlichem schein geschehen/vnd solches trägt sich zu auff zwo weise.

Erstlich von innen / dann der Teuffel kan deß Menschen Fantasey vnd auch leibliche Sinn verkehren/daß ein andrer Gegenwurff erscheine / dann es ist. Dann es durch die Erfahrung gewiß/auch in natürlichen Dingen / Dann wir sehen/daß die jenigen / so bißweilen mit hefftigen hitzigen Fiebern beladen seind/ fallen in Aberwitz vnd Vnsinnigkeit deß Gemüts/daß sie sagen/ sie seyen/das sie nicht sein. Vnnd dieweil der Teuffel auß Verhengnuß Gottes hat Gewalt vber die Leiber / verhindert nichts damit durch Mittel natürlicher Ding er möge/mancherley Fantasey hinein führen. Auff die ander weise/von aussen herauß/ auß den empfindtlichen Dingen / dann er kan / einer jedlichen leiblichen Sachen/ auch ein jedwedere leibliche Gestalt geben / daß es in seiner Gestalt gesehen / oder auch warhaffte Ding vnderlegen. Wie wir dessen ein Exempel haben / in der Altvätter Leben: Daß ein junges Maidlein / ist also von einem Juden/auff eines Jünglings anhalten/verzaubert gewest/dessen vnzüchtigen Begeren/sie nicht hat wöllen statt geben / daß sie von jederman für ein Pferdt ist gehalten worden / als sie aber für den H. Mann Macarium gebracht/dessen Heiligkeit die Warheit deß Handels nicht ist verborgen gewest/der sie für ein Frawenbild hielt / vnnd als er dem Gebett oblag/hat er die Verhaltung der Augen entdeckt/daß sie von jederman/für ein Jungfräwlein/ widerumb erkeñt worden. Vnd der H. Mann Gottes sagt/daß dem Maidlein solches allein darumb widerfahren / daß es den Göttlichen dingen/ vnd Kirchischen Gehaimnussen/wenig nachgesetzt.

Zauberer vnnd Schwartzkünstler können durch deß Teuffels Gewalt/ Frösch/ Schlangen/ Mucken/Schnacken/ vnd dergleichen andere vnvollkom-

IIII. Zauberer können durch hülf deß Teuffels

vollkommenliche Thierlein machen / welche nach Philosophischer Lehr / auß Verfäulung wachsen.

ALso lehren Augustinus lib. 3. de Trinit. cap. 7. & 9. Sanctus Thomas 1. part. q. 114. art. 4. ad 2. Bonauent. in 2. distinct. 7. loco citato. Alexan. Halen. 2. part q. 43. membro 2. & Magister sent. 2. distinct. 7. propè finem.

Exod. 7. 8.

Vnnd ist gewiß daß die Zauberer Pharaonis / Frösch vnnd Schlangen gemacht haben / daß sie aber Mucken Ciniphes genannt / machen solten / ist jhr Kunst erlegen / vnnd sie zuschanden worden / vnnd haben gesagt: Da ist der Finger Gottes. Es war zugegen / sagt Augustinus / die Herrligkeit / dessen ders verbott durch den H. Geist. Vnd solches kan auß der Vernunfft dargethan werden / welche auß fauler Materi jhren Vrsprung haben / wie solche vnuollkombliche Thierlein seind / werden leichtlich herfürbracht / vnnd gleich ohn gefehr / wie Aristoteles lehret / lib. 7. Metaph. textu 23. Vnd auß natürlichen Vrsachen: Darumb können auch die Teuffel / durch zusatz natürlicher Ding behender vnd geschwinder / durch Gewalt jhrer Kräfft zu Einführung der letzten newen Gestalt / zuberaiten. Vnd dises wil Augustinus an vor angezogenem ort Cap. 8. wann er sagt: Gleich wie man die Eltern nit nennt Schöpffer der Menschen / noch die Baursleut der Frücht / wiewol sie von jhren außwendigen angewenden Bewegungen / die Krafft Gottes von jnnen herauß / diese Ding zuerschaffen wircket. Also soll man weder böse noch gute Geister / für keinen Schöpffer halten / sondern daß sie nach Subtiligkeit jhres Verstandts vnnd Leibs / die verborgene Samen erkennet / vnd vns durch bequeme temperation heimlich außgebrait / vnnd also zu Geberung der Sachen / vnnd geschwinder Verfertigung derselben Vrsach geben. Vnd in dieser Authoritet wie recht etliche Gelehrte darfür halten / durch die Erschaffung verstehet Augustinus / der letzten Form oder Gestalt Einführung. Vnd ist zu wissen / daß dieser Schluß den vorigen zweyen nicht zuwider / dann

dann dise wirdt verstanden/nit daß die Zauberer oder Schwartzkünstler auß Teufflischer Würckung/die Gestalt inn die Materi eintrucken/sondern allein zuberaitlich / durch Mittel natürlicher Würckung/mitlauffen.

Zauberer oder Zauberin treiben Werck der Vnzucht mit dem Teuffel.

V. Teuffel würcken mit den Zauberern/ Vnzucht.

SOlches wirdt erwiesen auß dem heiligen Augustino lib. 5. de ciuitate Dei, cap. 23. Solches gibt auch die Erfahrung zu dieser vnser vnglückseligen Zeit gnugsam zuerkennen. Es ist (sagt er) ein offen Geschrey vnd vil bekennens/die es selbs erfahren/vnnd denen glauben zugeben / die sagen/ daß sie es gehört / daß die Waldtgötter Syluani vnnd Fauni/welche zu Nachts die Leut trucken/sich gegen den Weibsbildern vbel verhalten / haben jhrer begert/vnd sie beschlaffen. So sein auch etliche Teuffel/die von Frantzosen Dusij genennt / so diese Vnflättigkeit jmmerzu üben vnnd treiben / daß solches zuuernainen schandtlich geacht werde. Deß Augustini Mainung fellt der maiste hauff der Gelehrten zu/ Isidorus lib. 8. cap vlt. S. Thomas in 2. sent. dist. 8. & 1. par. q. 51. art. 3. ad 6. Innocentius VIII. in Bulla præuixa. Malleo Malleficarum. Scotus & alij Doctores in 2. dist. 8. Vnd diß ist die vngezweyffelte Warheit/so nicht allein durch gewisse Erfahrung dargethan/sondern auch durch viel lange Zeit bestätt wirdt.

Obgesetzten Schluß möchten zuwider sein Chrysostomus Homil. 22. in Genesin, da er sagt : Es sey vnmüglich daß die bösen Geister mit den Weibern vnzucht treiben/vñ Cassianus in collationibus, collat. 8. cap. 21. sagt er : Es ist keins wegs zuglauben/daß die geistlichen Naturn / sich mit den Weibern vermischen können. Aber diese Vätter sein zuuerstehen/daß die böse Gester nit können mit den Weibern zuschaffen haben / nach Art anderer natürlicher Thier / den Samen auß eigener Substantz hernemmen. Dann also die Werck zutreiben vnnd Kinder außziehen / gehört einer lebendigen vnnd nehrenden Seel zu/

welches in den vnleibaren Substantz vnd Geistern nicht gefunden wirdt noch statt hat. Es zeigen aber die heilige Augustin. vnnd Thomas an / wann die böse Geister mit den Weibern zuschaffen hetten/vnd Kinder außzügen/daß solches nicht geschehe/ auß Würckung einiges Samens/dann sie auß jhnen selbs keinen haben/sondern daß solches geschehe/auß Hülff eines Menschens/ von welchen (deme sie sich schändtlich vnderlegt haben) auffgefangen/vnd solchen den Weibern/mit denen sie zuthun/einschütten/vnd also auß Göttlichem Verhengnuß/auff daß der Geborne nicht deß Teuffels / sondern desselbigen Menschens/von welchem der Samen genommen ist/Sohn sey.

VI.

Die Zauberer können vnder den Eheleuten durch Hülff deß Teuffels die Fruchtbarkeit verhindern.

Die Zauberer können durch Hülff deß Teuffels / die Fruchtbarkeit zwischen den Eheleuten oder andern Personen verhindern.

SOlches ist auß dem Geistlichen Rechten offenbar/ in titulo de frigidis & maleficiatis,& 33.q.1.cap. Si per sortiarias. Vnd die Vrsach ist am Tag/die Macht deß Teuffels ist grösser/dann deß Menschen / Aber durch Würckung deß Menschen/kan einer vntauglich werden/zu Ehelichen Wercken/ als durch Außschneidung natürlicher Glider / Brüch / Kräuter/ vnd Artzney/also haltens gemeinglich die Gelehrten/ in 4. sent. dist. 34. Canonistæ in tit. de frigit. & malef. & in dist. 33.q. 1. cap.Si per sortiarias. Vnd kan solche Verhinderung gesetzt werden/durch Verhinderung der Leiber / daß sie nicht einander anrühren/oder heimlich hinzuthun/die Kräfft deren ding / die der Teuffel wol weiß/zu solchen Sachen tauglich sein: Oder mit Zerrüttung der Fantasey vnnd Fürbildung/ also / daß ein Eheuolck dem ander feindselig vnnd verhaßt macht/oder durch Verhinderung/damit die lebendigen Geister/ nicht zu den gebürlichen Glidern kommen/in welcher ist / die bewegende Krafft deß Samens vnnd auff andere weiß mehr/ die den Teufflen wolbekannt / vns

aber

aber vnbekannt. Vber diese Materi ist zulesen Paludanas in 4. sentent. dist. 34.

Die Zauberer können durch Hülff deß Teufels/Kranckheiten machen/die Menschen mit jhrer Zauberey vmbbringen vnd das Viech tödten. VII.

WIe auß der Histori Job am andern Capitel zusehen: Welchen er geschlagen/mit einem sehr bösen Geschwer/ von der Fußsolen an/biß auff die Schaidel. Vnnd im Euangelio Luce am 13. Marci am 9. Hat der Teuffel den Menschen gehörloß vnd stummend gemacht. Vnd der H. Augustinus in lib. de Diuinitate cap. 6. bezeugt / daß sie offt Gewalt empfangen/Kranckheit zuschicken/vnnd daß sie den Lufft vergifften vnd schwechen. Dergleichen ist auch zusehen ex L. Multi C. de malef. & mathem. Jhr viel/sagt das Gesatz/so mit Zauberey vmbgangen/haben die Element zerstört/der vnschuldigen Leben verfolgt/vnnd mit zubereitten Händen/sich beflissen/ wie ein jedweder mit seinen zauberischen Künsten / seinen Nechsten vmbbring / vnnd diese/weil sie der Natur frembd/soll ein grewlich abschewlichste Pestilentz hinwegk nemmen. Vnnd solches verrichten die Zauberer mit natürlichen Dingen/ als mit Gifft / Vergifftungen/Kräutern / vnnd an andern mehr Mitteln/die sie auff viel weiß/wissen zumachen vnd fürsichtiglich zugebrauchen. Es sagen etliche/daß Auerroes den Auicennam vergifftet hab / da er das Gifft auff die Blätter deß Buchs gelegt / welches Auicenna pflegt zulesen. Wieuil mehr kan die Teufflische Kunst alle Ding auffs heimlichst gebrauchen: Vnd von solchen Kräutern damit die Menschen vmbbracht werden / geschicht Meldung in L. 3. §. Adiectio & seq. ff. ad L. Corneliam de sicariis & veneficiis. Vnd sein solche/als Winterig/Wolffskraut/Allraun.

Die Zauberer können so wol dem Menschē als dem Viech Kranckheiten/ vnd auch letztlich den Todt anthun.

Bißweilen vergifften sie auch den vmbstehenden Lufft / den der Mensch in sich zeucht / bißweilen auch stellen sie den Schlaff

dem Menschen nach. Es ist aber allen Hexen vnd Vnholden gemain / daß sie die jungen vnnd zarten Kindlein verzaubern / aber das geschicht fürnemblich / vnnd bißweilen / wie die Gelehrten sagen / auß einer starcken Einbildung / auff diese weiß / die starcke Einbildung verändert die Geister deß zusammen gefügten Leibs / daher dann fürnemblich die Veränderung der Geister sich begibt / inn den Augen / zu welchen die subtilen Geister kommen / die Augen aber vergifften stetten Lufft / biß auff angestimte Zeit: Dann wie etwo ein newer vnd rainer Spiegel / durch anschawen eines Weibsbildts so jhre Kranckheit hat / (wie Aristoteles anzeigt in lib. de somno & vigilia,) verdunckelt oder bemailiget wirdt: Also auch das Gemüt einer alten verbitterten Fettel / kan mit gifftigem schädtlichem anschawen eines zarten Kindleins Leibs vergifften / vnnd solcher Würckung kan der böse Geist auß versprechen darzu kommen / vnd heimlich das Kind verletzen.

VIII.

Die Zauberer vnnd Vnholden können viel Kranckheiten hailen / denen kein Doctor oder Artzney gehelffen mag / Aber nicht alle.

DEr erst Theil wirdt probiert / dann sie gebrauchen sich Teufflischer Kunst / die mit Subtiligkeit der Natur / vnnd auß langer Erfahrung der Ding vbertreffen / vnd wissen natürlicher Sachen Würckung vnnd Vrsachen viel besser vnnd kräfftiger / dann alle Artzt. Also gedencket Plinius im vier vnd zwantzigsten Buch am siebenzehenden Capitel / der Kräuter / deren sich die Zauberer zu Abstellung der Kranckheiten / oder dieselbigen zubefördern / gebrauchen. Welche / weil sie dem Menschen vnbekannt / vnnd einer schnellen Würckung / bringen sie dem Vnwissenden viel Verwunderung.

Mit diesem stimmt auch vberein / die Mainung deß heiligen Thomæ in qq. disputatis, de Potentia q. 6. art. 3. Gleich wie

die Kunst / welche ein Nachfolgerin der Natur ist / kan etliche Ding so die Natur nicht vermag / verrichten. Also können auch die bösen Geister viel Ding thun / welche vber Menschlichen Verstandt / alle Kunst vnnd gewöhnlichen Lauff der Natur sein.

So ist auch der ander Theil offenbar / daß sie nicht alle Kranckheiten können hailen. Dann was sie in dieser Kunst können / das verrichten sie durch applicierung natürlicher Ding / aber diese vermögen nicht hailen alle Kranckheiten / fürnemblich deß Alters. Aber du wirst sagen: Dieweil der Teuffel einer solchen subtilen Natur sein / inn natürlichen Sachen / ob sie auch einem können das Leben auff acht oder neun hundert Jahr erstrecken / wie vor Zeiten die Mensch lebten? Darauff wirdt geantwort / daß solches nicht sein mög: Dann durch Vnmässigkeit vnnd Vnwissenheit der Menschen / ist die Natur sehr geschwecht / vnnd mit Kranckheiten beladen / vnnd dieweil die natürlichen Sachen / von jhrer ersten Vollkommenheit / vnd sonderlich auch das Erdtreich / abgewichen / sein sie solcher Krafft vnd Würckung nimmer / wie im Anfang der Erschaffung. Dann von stundan nach Erschaffung aller Ding / auß Göttlicher Anordnung / waren sie mehrern vnnd grössern Vollkommenheit / die Natur / Eigenschafft vnnd Complexion der Menschen stärcker vnnd beständiger / vnnd deß Himmels Einfluß hailsamer.

Besihe zu dieser Materi Franciscum Vict. in relict. de arte magica in solut. ad 4. non longe à fine, & Iosephum Angles in q. de ead. materia 8. difficultate.

IX. Es gebürt sich nit / vmb Abstellung der Zaubereyen / Mittel vnd Rath bey den Zauberern zusuchen.

Ob wol die Zauberer vnnd Teuffelsbanner / können viel Kranckheit hailen / vnnd offt zugefügte Zaubereyen abwenden / ob schon nicht alle / so ist doch nit billich vmb Entledigung solcher Kranckheit zulauffen / wer aber das Widerspil thut / sündiget schwerlich.

Solches

SOlches wirdt erwiesen Leuitici 19. Ihr solt euch nicht zu den Zauberern wenden/noch von den Warsagern etwas fragen. Vnd am 20. Capitel: Ein Seel die sich zu den Warsagern wenden wirdt/wil ich tödten. Vnd Deutro. am 18. & 26. q. 7. cap. Non obseruetis, & in C. L. nullus & L. nemo, de maleficis & math. Vnd das ist so fast war / wann ein Zauberer bereit wer/so gebürt sich nicht seiner Kunst gebrauchen/ wider Angelum, in verbo Superstitio. §. 13. Allegantem pro se Aureolum in 4. dist. 34. Welcher da vermaint/daß es billich sey Enthaltung zubegern/von dem der sich anerbeut. Aber der gemein Verstandt helt das Widerspil. S. Thomas in 4. dist. 34. q. 1. art. 3. S. Bonauent. am selben ort. q. 2. Syluester in verb. Maleficium q. 8. Caietanus & Aurea Armilla ibidem. Turrecremata 33. q. 1. Super capitulum, Si per sortiarias. Martinus Nauarrus in manueli cap. 11. numero 29.

Solches probiert auch die Vernunfft/dann ein Zauberer kan gemeinglich die Kranckheit nicht wegk nemmen / dann nur durch Hülff vnnd Anrüffung deß Teuffels / aber deß Teuffels Hülff anrüffen/ist an jhme selbs böß/vnnd kan mit keiner Vmbstend befestiget werden/daß es recht vnd gut sey. Derohalben/ der da von eim Zauberer begert/daß er das thue/so ohne Sünd nicht geschehen mag/der sündiget/ dann der also begert/helts mit eines andern Sünd. Dann nicht allein die es thun/sondern auch die es zuthun gestatten/sein deß Todts würdig. Rom. 1.

Wann aber die angewendte Zauberey so groß wer / daß sie ohne deß Teuffels anrüffen köndt wegk genommen werden / durch wegthuung der Zeichen oder Salben / alßdann wer nicht vnbillich die Aufflösung zufördern. Vñ mögen solche Zauberey/durch Gottselige vnnd Kirchische Werck vertrieben werden/als durch Teuffels Beschwerung/sacramentalische Sachen/ offt vnd stetem Gebrauch der Sacrament/Gebett/Fasten vnd dergleichen andere Gottselige übungen / von welchen/in cap. Si per sortiarias.

Schwartzkünstler vñ Zauberer / können durch deß Teuffels Gewalt vnderwiesen / Wetter machen / Regen / Donner / Hagel vnnd Schaur / vnnd andere dergleichen Ding / die sich in dem Lufft / vnd Element zutragen / herfür bringen. X.

SOlches wirdt dargethan / auß der Histori Job: Auß Fürschub Sathans / ist das Fewr vom Himmel gefallen / vnd hat Schaff vnd Knaben verzehrt. Vnd widerumben: Es kam ein grosser Wind vber die Westen her / vnnd stieß auff die vier Ecken deß Hauß / vnd warffs auff deine Kinder / vnd ertruckt sie. Vnd im sieben vnd siebentzigsten Psalm: Da er jhre Weinberg mit Hagel zerschlug / vnnd jhre Maulbeerbäum mit Frost: Da er jhr Viech vbergab dem Hagel / vnd all jhr Gut dem Fewer / da er vnder sie ließ / den Grimmen seines Zorns / Vngnad vnnd Angst / einfall durch böse Engel. Vber welche Wort soll gelesen werden / der heilige Augustinus. Vnnd solches ist eben zu sehen / in C. de malef. & mathematicis L. multi. verb. Elementa turbare, & ibidem L. eorum, dessen Wort sein: Der jenigen Kunst ist zustraffen vnnd billich mit der schärpffe der Gesatz zurechen / die mit zauberischen Künsten vmbgehen / wider menschliches Hail etwas begangen / oder züchtige keusche Hertzen / zur Vnzucht bewegt zuhaben entdeckt werden. Es sollen aber mit keinen Lästerungen / den Menschlichen Leibern / gesuchte Mittel vermischt / oder in den Dörffern vnschuldig gesuchte / angewendte Fürbitt / auff das den zeitigen Weinstock Platzregen geförchtet / oder durch Wind vnd Hagel / geschlagen / damit nicht eines jedwedern Leben / oder Ehr verletzt werde / sondern durch jhr Göttliche Geschenck / vnnd Menschliche Arbeit / zu boden geschlagen würde / Vnd so viel in diesem Gesatz. Vnnd solches wirdt auch auß der Vernunfft dargethan: Alle Ding so sich im Lufft / vnnd Element begeben vnnd zutragen / wie auß den Büchern Aristotelis / so er von den natürlichen Dingen / so sich oben im Lufft zu-

Job 1. 2.

tragen/geschrieben hat/zusehen ist. Aber den bösen Geistern sein diese vnderiste Ding vnderworffen / souil die Bewegung an ein Orth belangt/durch Göttliche Verhengnuß.

XI. **Welche auß vorgehender verstanden/ Schwartzkünstler vnnd Zauberer können machen vnd anrichten/Vnfruchtbarkeit/ vnd auch mangel an allen denen Dingen/so zu deß Menschen Leben von nöten sein.**

DAs wirdt dargethan/alle Ding so im Erdreich wachsen/ vnd zu Auffenthaltung deß Menschen vonnöten / die hangen / auß Bewegung vnnd Influentz Himmlischer Leiber/vnnd Mässigung der Element. So derwegen die Element vermischt/so werden Vngewitter vnnd Wind/ohn Ordnung vnnd Maß erweckt / auch Hagel vnnd Reiff / so den Feldern/Weinbergen/Bäumen vnnd Früchten Schaden zufügen mögen: Darauß dann erfolgen/Vnfruchtbarkeit vnd aller ding Abgang.

XII. **Die Zauberer Hexen vnd Vnholden werden offt dem Leib nach warhafft vnnd wesentlich von einem Ort zum andern/zu jhren Versamblung getragen.**

DIeser Schluß ist wider Iohannem Franciscum Ponzinibium in lib. de Lamiis & excellentia vtriusq; iuris, qui habetur in volumine 10. Oceani iuris, contra Andream Alciatum lib. 8. Parergou Iuris c. 22. Martinum Arles de superstitionibus. Vlricum Molitorem in Dialogo de Pythonicis mulieribus. Der gemein vnnd warhaffte Mainung helt mit dem Beschluß. Also melden Turrecremata in cap. Episcopi 26. q. 5. Innocentius VIII. in Bulla præfixa Malleo maleficarum. Malleus in 1. & 2. part. Barthol. Spineus in q. de Strigibus q. 5. & in Apologia 1. contra Ponzinibium. Franciscus

Victoria.

Victoria, in relect. de arte magica, à numero 32. Alfonsus Castrensis lib. 1. de iusta Hæreticorum punitione cap. 14. Syluester in verbo Hæresis 3. numero 6. Cardinalis Caietanus 2.2. q 95 super art. 3. S. Thomæ. Iosephus Angles in floribus de loco citato, difficult. 5. Martinus Nauarr. in manuali cap. 11. numero 38. Paulus Grillandus Iurisconsultus latissimè in lib. de sortilegiis q. 7. Ioannes Bodinus lib. 2. cap. 4.

Vnd diß ist die gemein Mainung/ welchem zuwidersprechen/ ist H. Schrifft/ Philosophiæ, vnd gewisser Erfahrung aller ding zuwider/ vnnd wirdt solcher Schluß probiert. Die böse Geister seind in natürlicher Krafft vnd Würckung vollkomenlich/ gleich wie die guten Engel/ wie probiert ist worden/ in dem achten Vorspil. Aber die guten Engel können die Leiber von einem Ort zum andern in gar kurtzer zeit tragen vnd führen / derhalben auch die bösen. Das angenommen wirdt probiert vnnd dargethan auß dem 14. Cap. Danielis: Wie der Engel hat den Prophetē Abacuc bey dem Vorschopff deß Haars genomen/ vnnd in gar kurtzer Zeit/ auß Judea in Babilonem getragen/ vñ hat jn von stund an laut/ der Schrifft nach/ wider an sein ort gesetzt. Vnd der böse Engel Matth am 4. Hat vnsern Erlöser genomen/ vnd auff die Zinnen deß Tempels gestellt. Vnd im H. Euangelio: Die außgetriebene Teuffel von Christo dem Herrn / sein auß Göttlichem verhengen in die Schwein gefahren/ vnd haben sie ins Meer gestürtzt: Vnd solche Fahrt geschicht in kurtzer Zeit/ aber doch nicht in einem Augenblick. Dann die Bewegung/ desto geschwinder vñ behender / je grösser die Krafft deß bewegenden ist/ wie die Erfahrung allerding vnd Philosophia bezeugen. Daher dann die Philosophi glauben so der Beweger/ ist vnendtlicher Krafft/ daß die Bewegung könne alßbald vnd von stundan geschehen. Es ist aber grösser gewalt deß Teuffels / dann ein Mensch erkennen mag/ darum̃ auch leichtlich kan beschlossen werden/ daß der Teuffel in kurtzer Zeit/ möge die Leiber / an gar weite ferr gelegene örter führen.

Vnd daß diß die Warheit sey/bringt die Erfahrung mit sich: Dann vil beyderley Geschlechts / Mann/Weiber/ Knaben vnd Maidlein bekeñen solches war sein. Ja bißweilen werden sie von den Teuffeln eylendts zum Lauff gebracht/ vnnd dieweil sie etwo den hailsamen Namen Jesu vnuersehener Sach nennen / oder sonst ein ander Zaichen Christlicher andacht brauchen / oder mit dem heiligen Creutz sich bewaffnen / wann die andern alle verschwinden / kehren sie wider zu Fuß heimb / die zuuor / vom Teuffel zur Versamblung gebracht sein worden. Zu zeiten fallen sie ab den Bäumen auffs Erdtreich / vnnd zerschmettern die Glieder. Bißweilen auch / wann sie die Teufflischen Gesatz vbertretten / werden sie vom bösen Feindt erbärmblich gehalten/ oder von seinen Gesellen geschlagen. Welches alles durch gewisse Erfahrung möchte probiert werden / so ich ein Buch vnnd nicht Fragstuck tractiert/von welchem doch etwo weiter/nach gelegenheit der Sachen zuhandlen.

Auß diesem Fundament / werden die verworffen/die diese Ding für anderst nichts/dann Träum halten/der die Erfahrung zuwissen begert / lese den Homer der Hexen / Paulum Grillandum vnd Johannem Bodinum/vnd viel vnser Richter Proceß. Dann es einer grossen Narrheit gleich ist / sachen so jederman bekannt/ zuuernainen. Auß obgemelter Schlußred kompt her/ nach gemeiner Mainung / daß diese Außfahrung durch Würckung deß Teuffels beschicht/vnd daß die Salben/Kräuter/ Stecken oder andere leibliche Ding so hierzu gebraucht werden / kein Krafft haben/sonder allein Zeichen. Es möcht villeicht einer hie sagen/es ist durch die Erfahrung offenbar vnnd am tag/ daß sich jre Weiber gesalbt/die darnach eben dasselbig/auch thun / vnd jhnen nachgefolgt sein / darumb ist von Natur/ ein Würckung inn der Salben. Antwort ich: Das probiert nit/daß ein Krafft sey in der Salben/sonder das solches auß Mißglauben / vnd gleich als jnnerlichem Vertrawen zum Teuffel solches Werck versucht haben/vnd also durch deß Teuffels fleiß/solche außfahrung angericht. Wann aber einer durch starcken Glauben/vnderwiesen/ zu Schandtmachung Teufflischer Listigkeit andere zulehrnen

vnd

vnd zůstercken / kein Krafft noch Würckung inn solchen natürlichen Dingen zu seyn vermaint / zu solcher Würckung gebraucht / so wirdt ohn zweiffel kein außfahren erfolgen. Nechsten Schluß ist zu wider / cap. Epis. 26. q. 5. aber disem wirdt zu genügen geantwort vnden in dem End dises Tractats inn Aufflösung der Argument.

Sie werden nit allzeit leiblich zu jhrer Versamblung geführet / sonder geschehen bißweilen Verblendung in der Imagination vnd Fantasey. XIII.

IN diesem Beschluß ist kein Widerwillen / wann aber die Illusio oder Fantasey beschicht / so kombt darzu der Zauberer Consens vnd Bewilligung / wie zuuor im 3. 4. vnd 5. Vorspiel erklärt worden / So werden auch zur Zauberey miteinander erfordert / deß Teuffels Gewalt / vnd deß Zauberers verkerter Will. Durch den Willen aber / versteh ich so wol den innerlichen / als eusserlichen Handlung deß Willens / vnd so durch vnmügliche Weiß durch GOttes Verhengnuß / so wol den innerlichen / als eusserlichen Willen deß Menschens / der Teuffel durch den Schlaff vndertrucket / daß ein Verstand / solches nit vermercket / vnd der Will der Beständigkeit / dann der Verstand setzt vnd helt jhn für gewiß die Handlung / darzu nit kommet / wie sich zutregt / in den vnsinnigen / vnnd denen so traumbt / sündiget der Mensch nit / dann die Sünd auß jhrer Natur frey williglich / oder jhrer selbs Natur seyn muß / vnd wurde also der Teuffel inn solchen Handlungen / sein Intent oder Begern nit erlangen.



Anderer Theil fürgesetzter Frag oder Gelid. Ob der Zauberer Bekanntnuß die sie wider jhre Gesellen / oder gleiches Lasters Mitgenossen thun / glauben zugeben / vnnd wie vil / also daß gegen jhnen mit scharpffer Frag zuerfahren sey.

Es seynd etliche Gelehrte die kein Krafft vnd Glauben geben / den Bekanntnussen / vnnd solches mit grosser Schmach vnnd Vnbild deß Göttlichen Namens / schaden der Seelen / vnd gemeines Nutz außtrücklichem Detriment / welcher Author vnd fürnembste Rädelführer ist / Johannes Franciscus Ponzinibius / im Tractat von Hexen vnd Vnholden / vnd Herrligkeit / beyder Rechten. Darumb weil dise Frag / von etlichen kürtzlich erzählt / aber von keinem fürnemblich ist tractiert worden / wil ich mit Göttlichem Beystandt solche erklären / vnnd wider aufflösen durch Schlußreden / auff dise Ordnung vnd Weiß / wie hernach folgt.

Erstlich soll etwas wenigs vorher gehen / so die Warheit / mit klarem Schluß an Tag geben soll / Nachmals die Argument vnd Bewerung auffgelöst / vnd im vortschreitten / soll den fürfallenden Zweifflen / begegnet werden. Zu Eingang der Frag ist zu mercken daß es beyder Rechten gar ein gewisser vnnd beständiger Beschluß sey / daß die / so von jhnen selbs darthun vnd bekennen / vber ander Leuth Gewissen / nicht gefragt werden / wie im Geistlichen Rechten zusehen / cap. 1. de confessis, & cap. Veniens 1. de testib. & 15. q. 3. cap. Nemini & in Ciuili L. finali C. de accusationibus, mit nachfolgenden Worten.

Es solle aber jhme selbs niemandt liebkosen der von wegen deß fürgeworffnen Lasters so er inn der Frag bekennt / Verzeihung vnd Genad verhoffen / wegen der Laster so jhme zugeben / oder durch Gemeinschafft deß Lasters Gesellschafft / einer obern Person / wünschet / oder durch Straff seines Feindes / inn dem Loß seiner letzten Ding zugesellet / oder vngefährlich möge

entgehn /

entgehn / oder durch genennte Fleiß vnd Priuilegijs. Dieweil das ansehen deß alten Rechtens nit zuläst/die/ so von jhnen selbst bekañt/ vber andere Gewissen zufragen. Derowegen niemandts so eigens Laster bekennt / vber frembdes Gewissen / soll gefragt werden. So weit das Gesätz.

Auß welchem allem ein Regel genommen wirdt / das keinem der vom jhm selber von anderer Leuth Laster bekennt / geglaubt wirdt / vnd kan diese Vrsach geben werden / dann ein solche Person / ist verleumbt / schnöd vnd auß Bekanntnuß eignen Lasters/verdächtlich. Auff welches Argument/oder Probierung/ in diser Materi / vil vnuerstendige Aduocaten der Zauberer pflegen fast zutringen/wiewol es krafftloß/vnnd ring genug ist/in diser vnserer Materi vnd Vorhaben / wie im folgendem Tractat züsehen ist. Weil aber/ wie die Grammatici sagen/kein Regel so kräfftig/welche durch Außnemung nit geschwecht/wirdt das Laster/ belaidigter Maiestät außgenommen/ vnd dieweil ob gleichheit oder an der Vernunfft selbs das Recht oder Gesätz auff gleichen Fall sich außstrecke / so werde mit dem Laster belaidigter Maiestät / noch etliche andere außgenommen / nach Ordnung Geistlicher vnnd Weltlicher Rechten / wie zu sehen ist / inn der Gloß. so gemeiniglich angenommen in cap. 1. de confess. & L. fin. C. de accusationibus, & L Quoniam liberi, C. de testib. & L. D. D. in ijsdem locis.

Seyn aber dise außgenommen in welchen ein Gesell von wegen deß andern zufragen ist / als das Laster der Mörderey. Vt in L. D. Adrianus ff. de custod. & exhibitione reorum, & L. Penulti. C. de ferijs. Falscher Müntz/L. fin. C. de fals. monet. Verräterey / L. penult. & L. fin C. ad L. Iul. Maiestatis. Zusamenschwörung. Cap. fin. de testib. cogendis. Daß Laster der Zauberer vnnd Vnholden L. fin. C. de Maleficis & Mathematicis. Vnnd das Laster belaidigter Göttlicher Maiestät / das ist Ketzerey. Capit. in fidei fauorem, lib. 6. de hæreticis. Etliche andere klauben außgenommene Fähl zu-

Außgenommene Fähl võ der Reglen / deren die von jhnen selbs bekennen.

sammen/

sassen / von welchen außtrucklich zusehen/ die Gelerten/in peyn-licher Sachen Vbung. Die Theologi aber begreiffen/vnder vor-gesetzter Außnemung aller Laster in gemain / so zu Geistlichem/ oder zeitlichem Schaden vnd Verderben deß gemeinen nutz rei-chen/ wann die Laster nicht gestrafft / sonder noch auff künfftige Zeit verschoben werden. Es entspringt aber allhie ein Zweiffel/ ob ein Gesell von wegen deß andern / im Diebstal könne gefragt werden /vnnd ob der Diebstal könne obgezehlten außgenommen Fählen zugezehlt werdē. Bartolus in L. repe. ff. de quæstionibus, helts also gäntzlich darfür. Aber von seiner Meynung/tretten ge-meiniglich die Doctores ab / wiewol in Welschland vnnd sonst/ in der Halßgerichtsordnung solches gehalten wirdt / da solches offt geschicht /aber dise Gewonheit ist gemeinem Rechten zuwi-der. Dann der Diebstal wirdt vom Gesätz nit außgenommen/ vnnd wo das Recht oder Gesätz solches nicht außnimbt/ vnd die Vernunfft darwider ist / sollen wir solches nicht außnemen/ Glos. in L. fin. de accusationibus. Salicet. ibidem. Stephan. Bertrand. vol. 3. cons. 268. Hyppol. Marsil. in consilijs crimi-nalibus, consil. 22. num. 13. Iacobus Menochius lib. 2. de ar-bitrarijs Iudicum quæstionib. casu 474. à num. 20.

Darumb hat die Lehr Bartuli nit statt / wir wöllen dann allein reden im heimlichen Diebstal / von wegen Schwärligkeit der Darthuung/wie jms Alexander gefallē lest/in consil. 69. li. 2. von Menochio an obgemeltm Ort citiert. Oder vom Dieb-stal der also mit Vmbständen beschwerdt / das billich vermut kan werden / daß er ohn Hülff der Gesellen/ nit wurde volbracht seyn worden/alßdann hette statt vnd Platz die Regel Saliceti in L. fin. C. de accusat. da er schreibt. Welcher in gemein sein eigne That bekennt/möge von seinen Gesellen gefragt werden / wann die rechtliche Vermutung eingibt / daß er Gesellen hab / sonst wurde gemeinem rechten Platz geben. Dann man muß die Re-gel passiern lassen/biß so lang sie etwo gefelt oder krafftloß wirdt/ vnnd das Außnemmen probieret werde. Nach angenommer Glos. in L. Omnis definitio. ff. de regulis Iuris Dec. in lib. 1.

cod.

eod. tit. Barthol. in L. 1. Si quis in ius vocatus non ierit. Vber das ist zuwissen/daß ein grosser Vnderscheid sey vnder den Thaten so außgenommen/vnd denen/so nicht außgenommen. Dann so der Richter/den Thäter fragt/so von sich selbs bekennt/inn den Fälen so nicht außgenommen/wider vorgemeldte Regel / sündiget er tödtlich/vnd der Thäter ist nicht schuldig/ die Warheit zusagen/antwort zugeben/sondern kan auff zweiffelhafftige Weiß/ mit antworten sich beschützen/vnd entgehen/allein daß er sich der Lügen enthalt: Oder so er wider andere etwas bekennet/jnen ohn Nachtheil sey. Aber in den Thaten vñ Handlungẽ so außgenommen seyn / wirdt der Richter bey Peen einer Todtsünd verbunden/der von jhme selbs bekennt/nach den Gesellen zufragen/ vnd so der Thäter etliche waiß/ist er in seinẽ Gewissen schuldig solche anzugeben/so die Thaten vnd Laster nicht gestrafft sein / sondern probierlich vermutet/daß sie noch künfftig hangen/ wie recht daruon schreiben Dominicus Sotus in lib. de tegendo & deteg. secretum, memb. 2. q. 6. & lib. 6. de iustit. & iure q. 6. art. 2. circa medium. Cardinalis Caietanus tom. 1. tractat. 31. 17. Responsionum, respons. 5. ad patrem Cherubinum de Florentia, & in 2. 2. S. Thomæ q. 70. art. 1. Alfons. Castren. lib. 2. de iusta hæreticorum punitione, cap. 25. Iosephus Angles in floribus Theolog. quæst. 2. parte in 4. sentent. in q. correctione fraterna. Martinus Nauarr. in manueli Confessariorum, cap. 18. à num. 58. Vor diesen allen S. Thomas 2. 2. q. 70. art. 1. ad 2. mit nachfolgenden Worten: Daß einer die Ding / die er durch die Beicht/in gehaim erkennt/keins wegs kan offenbaren. Gegen den aber/so einem in geheim vertrawt ist vnderscheid zuhalten: Dañ bißweilen sein es solche ding/welche / alßbald sie der Mensch waiß/ sollen eröffnet werden: Nemlich/so sie zu geistlicher oder leiblicher Verderbung der Gemein/ oder grossem Schaden einer Person raichen: Oder so dergleichen etwas anders ist/so einer auffmerig zumachen / oder durch Zeugnuß / oder Verkündigung/vnd wider dise Schuld/kan er nicht verbunden werden/ wegen

gen vertrawter Heimligkeit/vñ solches ist zuuerstehen/ausserhalb der sacramentalischen Beicht/daß dises deß H. Lehrers Meinung sey.

Es fellt aber hie ein Zweiffel für / was die Vrsach sey / warumb ein Richter/einen / der von jhm selbst bekennt / schuldig sey zufragen/in den außgenommenen Lastern/vnd mit nicht von andern/vnnd der Thäter ist schuldig/solches vngefragt anzuzaigen? Die Lehrer setzen gemainglich vorgemeldten Vnderschied / aber doch/geben sie kein gründtlichen Bericht. Welche doch seiner besondern Geschickligkeit nach anrührt Martinus Nauarr. in Rubrica Relectionis cap. Nouit. de Iudiciis, nu. 92. & in cap. Sacerdos de pœnit. dist. 6. num. 24. In den Fälen aber/so nicht außgenommen / so der Richter den Thäter fragt/ so vergreifft er sich / vnnd thut wider das acht Gebott / in welchem verbotten wirdt/daß einer nit soll vnrechte Vrsach geben / seinen Nechsten zuuerleumen. Vnd diß Gesatz / daß man einen nicht verleumbden soll/ist natürlich/mit welchē Gesatz der Thäter / wider Rechtens ordnung gefragt/ist er schuldig den heimlichen Sünder zuuerschweigen. Aber inn den Lastern so außgenommen/wann gehandelt wirdt/geistliche Schäden zufürkommen / oder zeitliche deß gemainen Nutz/welche auff künfftig hangen / kompt ein anders natürlichs Gesatz darzu/mit welchem/auch eintzige Priuatpersonen/verbunden sein/anderer Todt vñ Gefahr so sie können/zumeiden vnd zuuerhüten. Nach dem Spruch Prouerb. am 24. Errette die/so zum Todt geführt werden. Welche stärcker vnnd kräfftiger ist / dann dieselb damit man ein haimlich schmächt/wann aber zwey Gesatz der Natur zusammen kommen/so inn einem Casu oder Fall widerwertige ding melden/ ist dem stärckern nachzusetzen: Dann ein stärcker Bandt / bindt auff ein stärckere weiß. Es ist aber stärcker Gesatz/eines geistliches oder leibliches Leben zuerhalten/dann von dem erhalten eines guten Leumuths. Dann die Güter Leibs vnd Lebens/seind viel fürtrefflicher/dann die Güter deß Leimuths vnd Glücks. Vnnd wirdt den Richtern im achten Gebott verbotten in den nicht auß außgenommenen/

den Thäter zufragen / vnnd wirdt gedrungen / in den außgenom- nommenen deß natürlichen Gesatz stärcker / nach den Gesellen nachfrag zuhaben / vnnd der Thäter eben nach demselbigen Gebott solche anzumelden.

Aber hie fällt ein andrer Zweiffel für / auffzulösen / ob der Thäter / so die That bekennt / wider welchen auch anzeigen / vnd Vermutung verhanden / möge von andern Lastern auch gefragt werden / von welchen keine Anzeigung verhanden. Zum Exempel: Einer ist auß gnugsamer Anzeig vnnd Vermutungen ein Dieb gefunden worden / vnd hat solches bekennt / ist die Frag / ob er könne von Ehebruch oder Mörderey / von welchem doch kein rechtmessige Vermutungen verhanden / gefragt werden: Von rechtswegen / nach aller Gelehrten Mainung kan er nicht gefragt werden / wie solches wol vnd außfühzlich darthut / Iulius Clarus libr. 5. §. fin. practicæ criminalis, q. 64. verſ. Succeſiue quæro, & Hyppol. Marſil. in L. Repeti. ff. de quæſtionibus. Martinus Nauarr. in Rubrica cap. Nouit. de iudiciis à num. 62. Weil aber das Widerspil an viel orten gehalten wirdt / wie solches anzeigen Angelus in tractat. de malefic. in verb. Fama publica, Gandinus in tract. de malefic. in tit. de quæſtionibus, num. 19. Franciſc. Brunus in tract. de indiciis & tortura, & alij multi, quos refert Clarus loco citato, ob diese Gewonheit gut sey / wirdt billicher gezweiffelt. Vnd diese Gewonheit vnnd Lehr als böse / wirdt von etlichen getadlet / vnder welchen Nauarrus loco cit. & Caietanus 2. 2. q. 69. art. 1. Dann weil sie offentlich wider das Recht ist / solt der Regel deß Rechtens gefolgt werden / wann die Exception nit dargethan wirdt. Vnnd ist Göttlichem Rechten zuwider / daß einer dem andern vnbillich Vrsach geben zuuerleumen / zu welchem jhn kein Gesatz oder Recht verbindet. Wann aber ein Laster zu dem andern zubereit / oder demselbigen / nachfolgig oder anhängig / alßdann kan der Richter fragen / wie Nauarr. loc. cit. num. 64. zuuerstehen gibt. Derhalben die Richter schwärlich sündigen / die wider Recht also fragen / weil es wider Göttliches vnnd Natürliches Gesatz ist / von welchem eben

an demsellbigen Ort weiter/num. 56. vnnd das Widerspil handlen/ist mehr ein Verderbung dann Gewonheit. Auß diesem ist offenbar/daß die Richter/wider Göttliches Gebott / vnd die Gerechtigkeit handlen/welche den Thäter/so das Laster bekennt/von den Vermuthungen zwingen/mit scharpffer Frag vnnd Tröungen/andere Ding zubekennen/von welchen keine Anzeigung verhanden/vnd gleich seines Thun vnd Lebens ein gemaine Beicht zuthun: Welches nit eines Richters (so recht richten soll) Ampt vnd Pflicht ist/sondern eines Tyrannen oder Wütterichs. Diß sey vom vergangnen gnug gesagt/jetzt sey diß zu einer Auflösung.

I. Was Zauberer von jhnen selbs / wider gleiches Lasters Mitgenossen/bekennen/ muß glauben geben werden.

Dieser Schluß wirdt erwisen/vnd dargethan / wie folgt.
1. Erste weiß: Ein Zauberer so wegen seiner Gesellen gefragt/ist schuldig dem Richter/ der jhn fragt antwort zugeben/ vnnd der Richter ist verbunden den Thäter zufragen/von wegen seiner Mitconsorten / darumb soll jhm geglaubt werden. Dann so jhm nicht glaubt wurde/ist kein Vrsach/warumb er solches anzuzeigen verbunden. Das vorgehend wirdt probiert / auß Ansehligkeit vor citierter Lehrer / vnd auß natürlichem Rechten/ damit auch ein jeder insonder schuldig vnnd verbunden ist/so er kan ohn sein Gefahr/ anderer Todt vnnd höchste Gefahr abzuwenden / welche wider gemainen Nutz vnnd vieler Gefahr/wie solches stattlich probiert/nicht allein das Gesatz Prouerbiorum am 24. Errette die / so zum Todt gefürt werden / sondern auch cap. Non inserenda 23. q. 3. & cap. Quantæ, de sentent. excommunicationis, & cap. 1. dist. 83. Vnnd diese Lehr hab ich vermaint / daß allein der Theologen/vnnd D. Nauarri von wegen höchster Kunst vnd Geschickligkeit baider Rechten/vnnd sonderlicher Gottseligkeit/so der Statt Rom vnd gantzen Welt bekannt/rc. Jetzunder aber streck ichs weiter auß/vnd sag/ daß es

der

der Rechtsgelehrten/gemainer Spruch vnd Lehr sey/ fürnemlich aber Bartoli in L. Vtrum, & L. si sciente. ff. ad legem Pompeiam de Parricid. & in L. 1. §. Occisorum. ff. ad Silanianum, an welchen Orten er lehret: So einer wissen hab/ daß etwas wider den Fürsten gehandlet/oder Handlung wider sein Statt oder gemainen Nutz/oder gegen vnd wider den Vatter oder Herrn/ vnd solches nicht anzeigt/ daß er zustraffen sey/ mit dem Gesatz deß Rechtens/das ist/mit dem Todt.

Diese Mainung ist Bartuli vnd wirdt an viel Orten practiciert/wie solches auß viel ansehlichen Lehrern bescheint/ vnnd darthut Iulius Clarus lib. 5. §. fin. practicæ criminalis q. 87. Etliche andere sagen: Wann einer etwas waiß/vnnd dasselb nit anzeigt/daß wider jhn mit schwerer Straff zuuerfahren/ aber nit mit der Straff deß Todts/wie Felinus in cap. 1. de offic. & potestate Iudicis deleg. Decius am selben ort/vnd Andreas Barbatius jhnen gefallen lassen. Es sey aber wie jhm wölle/so sein sie alle der Mainung/daß so einem was bewußt/er in seinem Gewissen schuldig sey/dasselb zu offenbaren/ welches insonderheit darthun Panormit. in cap. 1. de restitutione spoliatorum. Felinus & Decius, loco cit. Antonius de Butrio in cap. Quantæ de sentent. excom. & Salicetus, qui quo ad pœnam tenet contrarium. Bartulus in L. Quisquis C. ad legem Iuliam Maiest. lehret: Das der so vmb etwas wissenschafft tregt/ vor Gott vnd seinem Gewissen schuldig sey/solches anzuzeigen/vñ solches auß dem Gesatz der Lieb/vnd Lancilottus in tract. de offic. prætoris in caus. criminalibus in §. de consciis folio 573. in Pressione Coloniensi. Aber zur Mässigung deß Bartuli Mainung/ souil die Straff belangt/setzen etliche/ daß er verstanden solle werden/ von den Gesellen gleiches Lasters/ etliche andere verstehen es aigentlich oder beschließlich/ von einem jedlichen/ so einer Sach wissen hat/vnd solches nicht offenbart. Darumb Baldus vnd andere mehr/wider Bartulum schreyen/daß sein Seel vnd aller deren/ so jhm inn diesem fall anhangen/inn der Hell gepeiniget werden/darumb daß sie Todtschläger sein. Auß disem schleuß ich/

daß der Richter nicht allein von Ampts wegen schuldig sey/ auß desselbigen Krafft/ damit die Prouintz von Vbelthätern vnnd Feinden gemaines Hails gesäubert/iuxta L. congruit. ff. de offic. Præsidis, sondern auch durch das Bandt natürliches Rechtens / mit welchem auch einer für sich selbs / sonderlicher weiß verbunden / zuglauben / einer vernünfftigen Angebung/ auß den Vmbständen / die Angegebenen fleissig zuerforschen / vnnd wann er solches vnderlaß/ sündiget er auff zwo weise. Dann er zwyfaches Gesatz vberschreit der Gerechtigkeit / vnnd der Lieb. Von wegen der Gerechtigkeit / da er dem gemainen Nutz zugethan / seinem Ampt nach / Fürsehung zuthun dem künfftigen Vbel / so er solches vnderläßt: Dieweil dem gemainen Nutz viel daran gelegen/damit die Laster gestrafft werden/ cap. vt famæ, de sententia excom. & L. Ita vulneratus ff. ad legem Aquil. schaden darauß erfolgt / so sündigt er schwerlich vnd wirdt deß Lasters thailhafftig/cap. 1. de offic. & potestate Iudicis delegati, Et Innocentio, Baldo, Decio, Barbatio. Panormit. & omnibus. D.d. Vnnd ist auch alle darauß erfolgende Schäden so dem gemainen Nutz oder sonderbaren Personen darauß erfolgen / zuersetzen schuldig. Vt definitur ex dict. cap. 1. de offic. deleg. & communi sententia Theologorum, S. Thomæ 2. 2. q. 62. & 7. Dominici Soti lib. 4. de iustit. & iure q. 7. art. 3. Ioan. Medinæ in Cod. de rebus restituendis. q. 9. Martini Nauar. in manueli cap. 17. num. 21. Syluest. in verb. Restitutio. 3. num. 6. Angeli in verb. Iudex. §. 8. Caietani in Summa, verbo Restitutio, cap. 1. versic. Non obstans. Aureæ Armillæ ibidem. Iosephi Angles in floribus, in 2. par. 4. sentent. in q. Quis restituere teneatur, Nona difficultate conclusione 1. & aliorum.

Nachmals setz ich mit Dominico Soto in lib. de tegendo & detegendo. Secretum, loco citato, vñ mit dem Nauarro/ daß der Beichtvatter schuldig sey / solche Thäter zuuermahnen/ daß sie in augenommenen Fälen jhre Gesellen angeben: Wann

sie

sie aber solches zuthun sich wegern/soll er sie nicht ledig erkennen/ noch absoluieren / vnnd so ers absoluiert / so sündiget er eben so wol/mit absoluieren/als die Thäter/so sie es auffmerig machen. Vnnd soll für die Richter / auß den Doctorn zumercken sein: Daß / wann nach Außweisung der Rechten / von wegen jhrer Mitgenossen / Frag gehalten wirdt / daß solche nicht eintziger weiß/oder mit einer eintzigen Person allein geschehe / es seye dañ/ daß er durch andere anzeig/nach zuforschen bewegt werde: Dann das wer mehr das Ampt / eines so anzeigt oder einblaßt / dann eines Fragenden / vnnd böß zuthun. Sondern inn gemain soll er fragen / was sie für Gesellen haben / daß sie dieselben nambhafft machen / nach Lehr Saliceti in L fin. Cod. de Accusationibus, so gemeinglich von allen / so Gerichtlichen Proceß üben / angenommen ist. Darumb sündigen die Richter schwerlich / so die Thäter durch Recht oder Vnrecht zwingen / daß sie die Gesellen anzeigen / vnnd sein grosser Straff würdig / wie solches außfühzlich Iulius Clarus libr. 5. loco citato. quæst. 21. vers. Retenta igitur in fine anzeigt/ Vnd Nauarr. in manueli, cap. 10 num. 59.

Letztlich auß obgesetzter Lehr schleuß ich / wann der Thäter von jhm selbs was bekennt / vnnd einen waiß inn seiner Gesellschafft / der vom Gottlosen Leben vmbkehrt / vnd Buß gewürcket hat / vnnd forthin kein Gefahr mehr sey/ daß er werde in Vnflath voriger Sünde gerathen: Ist er solche dem Richter anzuzeigen nicht schuldig/vnd so er solches thät sündigt er.

Die ander Vrsach / ist auß Vnderschied/ der außgenommen Laster/vnd deren so nicht außgenommen werden. Vnnd ist auß aller Theologen/auch aller geistlichs vñ weltlichs Rechtens Doctorn Verstandt angenommen: Daß / wann einer von jhme selbst was bekennt / soll vber anderer Gewissen/ferner nicht gefragt werden / vnnd so er gefragt / wirdt jhme nicht geglaubt/ auß ob eingezognen Rechten/ vnd ohn verhinderung diser Regel: Werden obgedeute Fäl oder casus außgenommen/in welchen sie 2.

müssen

müssen gefragt werden/vnd wirdt jhnen glaubt/ darumb thut jhr Bekanntnuß kein glauben/sonst wurde kein Vnderscheid / vn der den außgenommen/vnnd nicht außgenommen Fälen / wider die rechten/vnd oben eingezogene Gesatz vnd gemainer Verstand der Lehrer.

3. Dritte Vrsach/der Regel soll vnd muß gelebt vnnd nachgefolgt werden/biß so lang sie/durch Exception geschwecht wirdt/ wie dargethan wirdt/auß der gemeinglich angenom̃enen Gloß/ in L. Omnis definitio ff. de regulis iuris & in sexto in Rubrica eiusdem tituli. Petro de Anchorano ibid. Bartol. lib. 1. num. 2. ff. si quis in ius vocatus non ierit. Panormit. in cap. ad nostram, num. 9. & in cap. Consuluit 1. num. 4. de appellationibus Iacobo Menochio lib. 1. q. 91. num. 16. de arbitrariis, iudic. quæstionibus. Zasio in tract. de substitutionibus cap. 6. num. 3. Couarr. lib. 2. variarum resolutionum cap. 12. num. 4. Nauarr. in Rup. cap. Nouit. de iudiciis num. 61. Aber das Laster der Zauberer / wirdt erwiesen vnnd dargethan/daß es außgenommen/von der gemainen Regel/die da gesetzt ist in cap. 1. de confes. & L. fin. C. de accusationib. in welchem der Thäter oder Beklagt/so von seinem Gesellen gefragt wirdt / ist jhm zu glauben. Das angenom̃en oder Assumpt / wirdt probiert ex L. fin. Cod. de malef. & math. dessen Wort hernach folgen : Welcher einen mit dem Laster der Zauberey befleckt/ hören/ erfinden vnnd ergreiffen wirdt/soll er denselben/alßbald herfür ziehen/ vnnd den Feind gemaines hails deß Richters Augẽ zaigen. Wo aber etwo einer auß den Roßtreibern oder Fuhrleuten / oder andern/diesem Gebott zuwider handlen/oder einen solchen/mit zubereiter heimlichen Straff hinrichten wirdt/der soll dem Todt nicht entgehen/ zwyfachem Argwohn vnderworffen / daß er einen offentlichen Thäter/damit er die Gesellen deß Lasters nicht offenbaret / der schärpffe deß Gesatzes / vnnd gebürlichen Nachforschung entzogen/oder etwo seinen aigen Feind / vnder dem Namen solcher Rach/mit grewlichem Rath vmbbracht hat/Das sein die Wort deß Gesatz/in welchem zu mercken/daß er dem Verdencken nicht

entgehen/

entgehen/der ein offentlichen Thäter/ damit er die Gesellen/gleiches Lasters nicht auffmerig wurden / der Strengen deß Rechtens entzogen hat. Vnd dises Gesatz/damit einer an dem rechten Verstandt nicht zweiflet/auff diese weiß allegiert/legens die Doctores gemeinglich auß/ Alberic. in d. L. Bart. in L. Repeti. ff. de quæst. Bald. lib. 1. cons. 95. incipiente Regula iuris est. Speculat. in tit. de accusat. versic. idem repellitur. Angel. ab Aretio in tract. de malefic. versu. Sempronium Mandatorum. fol. 19. col. 2. verb. Quæro an particeps. Panormit. Ioannes Immolen. & Antonius à Butrio in cap. 1. de confessis. Albert. de Gandino in tractat. de malefic. in Rubrica de quæstionibus. Franciscus Brunus in tract. de indiciis & tortura, q. 3. 1. par. num. 9. Salicet. in L. fin. Cod. de accusat. Gloss. ibidem, & lege. Quoniam libri C. de testibus, & in cap. 1. de Confess. Marsilius in L. 1. ꝑ. D. Anthonius. ff. de quæst. & ibidem in L. Repeti, col. penult. Nauarr. in manuel cap. 18. num. 58. Menochius lib. 2. de arb. Iud. casu 474. num. 33. vnd andere an mehr Orten. Aber von dem Text deß Rechtens/der Vernunfft/ auch gemainem Verstandt abzutretten/ist ein höchster Freuel.

Zum vierdten/die Zauberer seind Mörder vnd mehr dann Mörder/dann mehr vnd viel grösser ist/mit Gifft/dann mit dem Schwerdt vmbbringen/ ex 1. Cod. de malefic. & mathem. Aber eim Mörder wirdt wider den andern glaubt/ L. penult. C. de feriis. & L. Diuus Adrianus. ff. de. custod. & exhibit. reor. vnnd gemainer Mainung der Gelehrten vnnd gerichtlichen Vbung. 4.

Fünffte Vrsach/ die Zauberer machen Verbindung mit den Teuffeln/zu Schaden der Menschen vnd Verderbung allerding/so zu gemainem Hail vnnd Wolfahrt / deß Leibs vnnd der Seel dienstlich/wie auß der Erfahrung vnd peinlichen Processen herkompt. Darumb obgeschriebens Gesatz / solche billich Feind deß gemainen Nutzes nennet. Aber inn der Verschwerung/wirdt einem Gesellen wider den andern/glauben geben/ex cap. fin. te- 5.

stibus cogen. vnd daselbst nach aller Lehrer Mainung/vnd Baldus in cap. Quoniam liberi Cod. de testibus.

6. Die Zauberer seind Thäter vnnd Mißhändler Göttlicher Mayestät / dann sie schier thätliche Hand an Göttliche Mayestät legen/ L. Etsi excepta C. eodem. Dann so der das Laster belaidigter Mayestät begehet/der einem Keyser/König oder Fürsten vbel redt/jnen auß Neid nach dem Leben stellt / oder die Diener oder Königin/ belaidigt: Wieuil mehr/werden solchem Laster vnderworffen sein/so die Göttliche Mayestät schänden/die hochheilige Mutter Gottes / ein Königin der Himmel/mit höchsten Calumniis vnd Schmach worten antasten/vnd deß ewigen Königs Diener/die mit jhme im Himmel regieren / vnnd auff Erdreich noch streiten / auff allerley weiß mit grossem Haß verfolgen: Aber im Laster belaidigter Menschlicher Mayestät wirdt einem Gesellen / wider seinen Gesellen geglaubt / wie zusehen in cap. 1. de Confess. Vñ aller Rechtsgelehrten Mainung/ergo auch/in diesem Laster. Dann zugleich/wo gleiche Vrsach verhanden / da ist auch gleiches Rechten: Also auch/wo mehrere Vrsach/da ist auch mehrer Rechten. Die Vrsach aber/warumb das Laster belaidigter Menschlicher Mayestät / von der Regel außgenommen werde/ist die Grewligkeit/ vnnd gemaines Nutz Wolfahrt/welche zwar souil kräfftiger vnd stärcker in diesem Laster erscheinet. Vnd solches wirdt bestättet/ dann dises Laster der Zauberey/hat viel gemaine Freyheiten vnd Priuilegia, mit dem Laster belaidigter Mayestät: Dann ein jedlicher wirdt zu der Klag zugelassen / ein jedweder kan fahen oder angreiffen/ nur allein das er dem Richter nachmals solchen vberantworte. Zu dem wirdt auch in disem Laster/ein jedlicher was Stands oder Würden er jmmer sey/der scharpffen Frag vnderworffen/ vnnd der gefunden Thäter/ alßdann gestrafft/ ex d. L. Etsi excepta. Wie aber diese Vbertrettung zu dem Laster belaidigter Maiestät / gehöre/ der besehe daruon Jodocum Damhauderium inn seiner peinlichen Practica, cap. 61.

Die

Die Zauberer seind Kirchenrauber/dann sie der sacramentalischen Dingen/vnd H. Sacramenten zu den aller grösten Lastern/mißbrauchen. Aber im Laster deß Kirchen raubens kan der Angeklagt/von wegen seiner Gesellen gefragt werden/vnd wann andere Zeugen nicht vorhanden sein / wirdt jhm geglaubt/ 2. q. 1. & cap. Qui autem 17. q. 4. Campegius in tractatu de testibus, reg. 86. fallent. 9. Lancelott. in tract. de offic. prætoris, in criminalibus, in cap. de Sacrilegiis nu. 2. & alibi. Menoch. an nechst citiertem Ort/ num. 30. & alij quos ipse citat. 7.

Die Zauberer seind deß Vatterlands Verräther/ dann sie machen haimliche Handlung/ (wie es die Erfahrung mit sich bringt) wie sie die Weinwächß zerstören/die Frücht verderben/vñ Thewrung deß Getraidts anrichten. Aber den Landtsverräthern/wirdt wider jhre Gesellen geglaubt/L. penult. & finali C. ad legem Iuliam Maiestatis. 8.

Die Zauberer sein einweders Ketzer oder jhre Werck vnnd Thaten/haben die Natur der Ketzerey/ex cap. accusatus lib. 6. §. sanè. vnnd der solches vernaint/der widersetzt sich der Erfahrung aller Ding. Dann Gott absagen/nit dem Teuffel Verbindung anstellen/die Teuffel anbetten/die Mutter Gottes schänden / die Geheimnussen vnsers Hails mißbrauchen/den Leib Christi mit Füssen tretten/vnd dergleichen andere mehr schändtliche Laster/ wider Gott vnd seine Heiligen begehen: Was bedeuten solche ding anderst: Welche alle Ketzerey sein / oder nach offentlicher Ketzerey prämbßlen. Aber in der Ketzerey wirdt ein Gesell / wider den andern zuglassen / ex cap. in fidei fauorem, vnnd nach gemainer Lehr aller Gelehrten. 9.

Denen so die Warheit reden / muß glaubt werden / sonst würde Menschlicher Glauben vergehen / vnnd zu nichten werden. Aber es tregt sich gemeingklich zu/ daß die Gesellen inn disem Laster/so jhre Mitconsorten angeben / die Warheit sagen: Vnd so im fall einer gefunden wurde der im angeben betrogen/ so sagen hundert oder mehr die Warheit/ wie auß der Erfahrung 10.

vnnd der Zauberer peinlichen Proceß zusehen ist. Von den dingen aber/die sich gemeinglich zutragen/kan in der sittlichen Materi wol Bewährung genommen werden. Daher dann Baldus sagt/daß die Bewährung von Dingen / die sich gemeinglich zutragen/machen ein vngezweiffelte Anzeigung/in additionibus ad spec. tit. de sentent. & his quæ ipsam sequuntur in vers. incipiente, ad mortem. Welches weitläufftiger außführt Marsilius in seiner peinlichen Vbung. §. secunda num. 36. Solches bestätte ich auch auß Lehr S. Thomæ 2. 2. q. 70. art. 2. der sagt. Daß in Menschlichen Händlen/vber welche Vrtheil gestellt/vnd Zeugnuß erfordert werden/kan kein gewisse Erweisung statt haben/darumb daß es Ding seyen/die sich begeben/vnd mögen verändert werden. Derohalben kleckt ein außführliche Gewißheit/welche/als sie inn vielen die Warheit anrühret / also in wenigen von der Warheit abweicht. Biß hieher der H. Thomas. Dann so der Menschen Zeugnuß zuuerwerffen wer/daß die Zeugen bißweilen betrogen/oder falsche Zeugnuß sagen/wurde alles Gericht auffhören. Dann im Vrtheil Susanne/waren falsche Zeugnuß verhanden. Vnnd als vnser Heiland zum Todt verurtheilt/truge es sich gleichsfals zu/vnd in der Versteinigung Stephani Actorum am 16. Vnnd werden bißweilen bey den Menschen Vnschuldige verurtheilet / vnnd werden nicht darumb Menschliche Zeugnuß vnderlassen/welche auffs wenigst der Warheit gemäß. Vnd ob wol inn diesem Laster sich Irrthumb zutragen / als im ansagen/so ist doch nit darumben aller Glaub wegk zunemmen. Daß aber in Vrtheilen vnd Zeugnussen/ Falsch vnd Irrthumb/ bißweilen sich erhalte/bezeugt diese edle vnd schwere Frag bey den Theologen vnd Rechtsgelehrten: Ob ein Richter wider bekannte Warheit/ nach gethaner Klag vnnd Rechtlichem Fürbringen/ könne Sententz sprechen/vnnd einen Vnschuldigen/so jhme bewußt zuuerdammen: Dessen warhafften Theil/halten S. Thomas 2. 2. q. 76. art. 2. & q. 64. art. 3. ad 3. Alex. Halen. 3. part. q. 40. memb. 6. Caietanus in loc. S. Thomæ: Syluester in verb. Iudex 2. q. 5. Dominicus Sotus lib. 5. de iust. & iure. q. 4. art. 2.

Aber auß den Rechtsgelehrten Bartolus in L. Illicitas de offic. Præsid. Ioannes Andreas in speculo, tit. de disput. & alleg. §. Satis. Glossa in cap. Pastoralis, §. Quia de off. delegat. & Felinus ibidem. Couarruuias lib. 1. variarum resolut. cap. 1. vnd anderer dergleichen an mehr Orthen. Darumb ist die Warheit/ vnder den Menschen nit auffzuheben/ dann bißweilen durch die Gebrechligkeit vnd Vnbestendigkeit die Menschen von der Warheit abfallen.

Die zeugen so nit müssen examiniert oder gefragt werden/ doch examiniert / machen etlicher massen anzeigen / wie die Gelerten dauon reden/ Baldus in L. Martius ff. de quæst. & in L. cunctos populos C. de summa Trinit. & fide Cathol. Salicetus in L. si seruos C. de test. Glossa in L. 3. ff. de test. welches außfürlicher Marsilius inn seiner peinlichen Gerichtsordnung darthut/ §. Diligenter, num. 141. Darumb ist mehr den Zeugen zuglauben/ der hat müssen examiniert werden / dann er mehrern Glauben/ vnnd ansehen hat. Dann so das jenig/ das wenig ansehen hat / da zu seyn / verhanden ist / vil mehr das jenig das mehrer zugegen seyn verhanden ist. Aber ein Zauberer/ der von jhme selbst bekennt / soll von wegen seiner Mitgesellen gefragt vnnd examiniert werden/ Ex LL. vnd aller Mainung. 11.

Vrsach ist auß Vbung vnd Gebrauch der Kirchē[n] genommen/ die da zuläst/ daß den jenigen Glauben zugeben. Dann die Richter allzeit / auß solcher Angebungen / haben wider die angegebene Nachfrag gehebt/ wie zusehen/ im Hexen Hammer. Vnd der Bull Innocentij VIII. so dem Hammer vorgesetzt. Nicolao Iaquerio. Bartholomæo Spineo, Sacri Palatij Magistro in lib. de Strygibus, & Paulo Gryllando Iurisconsulto, causarum criminalium in vrbe iudice. in lib. 2. de sortilegijs. Dann alle vorgesagte vnd andere haben Gerichtlichen Proceß/ nach Form der Rechten angestellt / so inn Erforschung der Ketzer gehalten wirdt. Aber inn dieser Form wirdt gehalten vnd begriffen/ daß 12.

den Mitgenossen gleiches Lasters zuglauben/ex lib. 6. de Hæret. cap. in fidei fauorem.

II. **Der ander Schluß/es ist auch gewiß/das den Zaubern/so von jhnen selbst bekennt/nit so grosser Glauben geben wirdt/welcher dem Menschen so eines guten Geschreys/Leinmuths vnnd Lebens seyn.**

IN disem kommen sie all vberein: Dañ auß aigens Lasters Bekanntnuß/ist etlicher massen der Menschen Maynung vnd Glauben/geschwecht. Dann sonst auff dreyer- oder vier angebē/möcht einer verurtheilt werden: So doch der gerichtlichen Vbung vnd Praxi nit gemäß/wie in letzter Schlußred/außfürlicher soll erklärt werden.

III. **Der dritte Schluß/deß Zauberers Bekanntnuß wider sein Gesellen/gibt Vermutung genug zur peinlichen Frag.**

ZV mercken/diser Schluß hat zwifachen Verstand: Einer vnd der erst ist/das eines Bekanntnuß/wider seinen Gesellen erheblich sey zur strengen Frag/ohn alle andere Anzeig vnd Verhelff zugreiffen/also lehren Cynus in L. fin. C. de accusat. Antonius de Butrio in cap 1. de confes. Paulus de Leazarijs in cap. grauis, de deposito, vt citat eos Alexand. lib 3. consil. 89. incipiente, viso themate antescriptæ. Diser Mainung seynd auch Ioan. Immolensis & Panormit. in cap. d. de confessis. Angel. in dicta L. fin. & Dinus in tract. de quæstionibus. Anderer Verstandt ist/das eines Bekanntnuß wider seinen Gesellen ein anzeig thu/nit von jme selbs ohn andere Vermutung oder Anzeigung/erheblich: Vnd von diesem reden wir in disem Schluß. Jetzt wirdt der Schluß durch vorgesetzte Ding probiert/

das

das in den außgenommnen Verbrechungen möge ein Gesell/ von wegen der ander gefragt werden / vnnd aber Zauberey ist auß der Zahl/deren/ so außgenommen seyn. In den Mißhandlungen so außgenommen werden / was ein Gesell wider den andern sagt oder bekennt / mache ein Anzeigung zu der strengen Frag / zuschreiten. Noch stattlicher probiert solches die Ansehligkeit der Lehrer / auff den ersten Verstand daroben eingezogen. Dann wer da helt / was mehrer vnd ansehlicher ist / vil mehr helt er das jenig das weniger ist / vnder dergleichen Standt oder Wirdigkeit. Nachmals in vnserm Verstand haltens gemeiniglich die Lehrer / daß die Bekanntnuß eines Gesellen wider den andern in außgenommenen Lastern / ein anzeigen geb zur strengen Frag: Innocentius in cap. Quoniam de testib. Gloss. in L. fin. C. de accusat. & in L. Quoniam liberi. C. de test. quam ibid. Doctores sequuntur. Alexan. in d. consilio, & in lib. 2. cons. 211. incipiente. Visa facti renunciatione. Philippus Decius in cons. 189. num. 7. & 10. incipiente, Lætatus sum plurimum, & C. Idem in cap. Quoniam de test. Philippus Corneus vol 1. consil. 58. Hyppol. Marsil. in consilijs criminalibus, consil. 22. & 109. num. 11. & in L. 1. §. D. Antonius ff. de quæst. & latè in praxi criminali. §. diligenter, à nu. 59. Lodouicus Roman. in consil. 154. Baldus 1. vol. consil. 95. Conrad Lancilottus in tract. de officio prætoris in criminalibus, in tit. de negatione criminis & tormentis, num. 23. Albert. Gandinus in tractatu maleficiorum, in Rubrica de quæstionibus & tormentis: & hæc est communis sententia, vt tradit Iulius Clarus lib. 5. sentent. §. fin. q. 21. versiculo. Sed quid in criminibus exceptis. Eben das thu ich dar / auß Endschied vnnd Vnderschaid / eines geringen vnnd wichtigen Anzeigens / nach Lehr der Practicanten / vnnd wirdt für ein gering Anzeigen gehalten / von dem die Warheit offt / weit pflegt zu seyn. Ein wichtiges aber oder schwärers / welchem die Warheit offt da ist vnd beywohnt. Aber der Zauberer Angeben / nit allein offt/

sonder

sonder auch schier alle Zeit/vnd gemeinglich pflegt die Warheit mit zu seyn/wie solches auß der Richter Proceß vnd Erfahrung selbs zusehen ist. Derohalben gibt eines Zaubern angeben/ wider seinen Gesellen / ein dapffer Anzeigen : Dann welchen die Erklärung gebürt/dem gebürt auch /was erklärt worden.

IIII. **Die Bekanntnuß eines Gesellen/ im Laster der Zauberey wider seinen ander Gesellen ist gnugsam erheblich zu fleissigem Nachforschen / vnnd solches in den außgenommenen Lastern.**

SOlches wirdt probiert / dann solche Bekanntnuß hat ein Würckung oder Effect/wie auß den vorgesagten zusehen. Ergo zu embsiger Nachfrag / weilen sie an jhr selbs zu der peinlichen Frag nicht fürderlich / ja viel mehr/in denen so nicht außgenommen / wöllen die Gelehrten / daß die Nennung eines Gesellen vermög/daß ein Richter mög Nachforsch haben: Wieuil mehr inn den außgenommenen ? Darnach mit vnserm Beschluß haltens gemeinglich die Lehrer/wie Clarus an vorgemeldten Ort anzeigt/versic. retenta ergo communi conclusione.

Vnnd hierauß folgt / daß der Richter nach gehabter Bekanntnuß eines Zauberers/wider den Mitgehülffen gleiches Lasters/muß fürsichtiglich nachforschen / was Standt vnd Thuns der genennt/seye/vnd ob andere Anzeigung mehr gefunden/vnnd verhanden sein/erkündigen.

V. **Die Bekanntnuß eines Gesellen / wider seine Mitgesellen vnd gleiches Lasters Theilhafftige/ ja dem zauberischen Laster / wann sie ein zuwürfflighe Vermutung oder Anzeigung hat/gibts ein volkomblichesvnd erhebliches anzeigen zu der peinlichen Frag.**

Solcher

SOlcher Schluß wirdt probiert/ex Glossa & Saliceto in L.fin.C.de accusationibus. Da dann Salicetus sagt/ daß in den außgenommenen Thaten solche Bekanntnuß oder Nennung nach der Gelehrten Mainung/ anzeigung gebe zur peinlichen Frag/die er doch auß obgemelter Gloß moderiert/ wann solche Benennung sey mit einer Vermutung zugethan. Vnd diser Lehr Saliceti gebrauchen sich die Doctores gemeinglich in der Gerichtlichen übung/wie solches bezeugt Iulius Clarus in q. d. & in specie Alexand. lib. 3. consil. 59. incipiente, Viso themate. Albert. Gandin. loc. cit. Franciscus Brunus de indiciis & tortura, dicto loco. vers. Qualis autem modus. Guido à Suzaria, de indiciis & tortura, num. 49. & ibid. in addit. Ludouicus Bologninus. Hippol. Marsil. in consil. 28. num. 17. & in consil. 130. num. 42. vbi latè probat ex Alex. & aliis.

Vnd ist allhie für den Leser zumercken/wann die Consilia oder Rathschläg Marsilij citiert werden. So muß solches allemal in dieser Materi von den Peinlichen/ vnd nit von den Burgerlichen verstanden werden.

Bey diesem Beschluß/vnd sonst von Bekanntnuß deß Gesellen im Laster/ist nach Lehr der Gelehrten zumercken / damit das jenig/ so von dem Gesellen gesagt / anzeigung gebe zu der peinlichen Frag/wirdt erfordert/daß er in der Peinigung bekenn. Also haltens gemeinglich die Lehrer: Dann so er verleumbt/vnd seiner Ehren entsetzt/ auß Bekanntnuß aigens Lasters/ ist solcher Mangel durch die Tortur oder strenge Frag zuersetzen. Baldus 1. vol. consil. 95. Alexand. 5. vol. consil. 152. incipiente. Viso processu, num. 17. Raphaël Fulgosius consil. 173. incipiente, In causa inquisitionis. Marsil. consil. 22. num. 22. & 109. num. 13. & in practica criminali. §. Diligenter. num 61. Gandinus de quæst. & torment. §. Nunc restat formare. Alberic. in L. fin. C. de accus. Addo his ea, quæ secundum Baldum, Salicetum, Oldradum & alios. Iason in L. Cunctos populos, de summa Trinit. & fid. Cath. num. 70. in prima lectura, & in 2.

num. 51. Da er lehrt/daß die verleumbden Personen/in den peinlichen Sachen/mit der Tortur zugelassen werde zum Fürschub/ im fall/daß sie ein Vermutung machen zur Tortur/ welches gemainglich der Lehrer Mainung/wie vnden zusehen ist. Vnd wiewol Couaruuias lib. 2. variarum Resolutionum, cap. 13. nu. 8. darfür halte. Daß dises allein in Burgerlichen sachen statt hab/ daß der Mainaid vnnd Verleumbdung/durch strenge Frag purgiert werde. Doch soll sein Lehr vnd Mainung/souil ein vollkom̃liche Probierung belangt/verstanden werden/ vnnd also ist es der gemainen Lehr/nicht zuwider/sondern viel mehr günstig. Dann wie Bartulus in L. fin in fine ff. de in lit iurand. wil / so offt in Burgerlichen Sachẽ/die Probierung etwas erhelt: so gibt solche in peinlichen Sachen/ein Anzeigung zu der Tortur / welchem auch Marsilius inn seiner peinlichen Practic zufellt/ d. §. Diligenter num. 133. Daß aber deß Lasters Mitgesellen/ mit peinlicher Frag zugelassen werden / ist dem Rechten gar gemäß/vnnd wirdt an etlichen orhten also gehalten vnnd geübt. Wiewol Chassanæus in consuetud. Burgund. in Rubr. 1. sagt / daß er solches im Königlichen Hoffgericht offt angezogẽ/ aber auff solches/das Parlament nit achtung geben/in den grossen Vbertrettungen/die sie bey der Nacht vnd haimlich zutragen/ sondern solche zulaß/von wegen schwere der Außführung. Die Probierung der Gesellen deß Lasters an die Peinigung inn Fälen/in welchen die Gesellen deß Lasters zugelassen werden. Vnnd soll in dieser Sach/ die Gewonheit deß orts gehaltẽ werden/wo das recht außgesprochen wirdt/wie Clarus anzeigt/an der vorgemelten Frag. Ob wol die Keyserliche peinliche Halßgerichtsordnung Caroli V. erklären / daß ein Gesell/wider den andern anzeigen thue/ zu der peinlichen Frag/vnder andern bedingen/ geschicht kein Meldung/daß solt die Nennung beschehen in der Tortur / wie zusehen ist/im 31. Artickel. Es ist aber fürnemblich inn schlechten Personen zu zulassen / daß die Bekanntnuß / etwas auffrichtiger gemacht werde/ wañ das examen durch die strenge Frag beschicht/ 2. q. 1. canon. Imprimis & 5. q. 5 can. Illi qui. & L ob carnem

&L.

& L. 2. ff. de test. & in Auth. de test. §. Si vero etiam. Es ist aber in der Gerichtlichen übung zumercken/ daß nicht vonnöten/ daß der Bekennend sey würcklich zu der Tortur gebracht / wann er solches nur auß forcht/der Marter bekennt. Dann in der Marter bekennen/vñ auß forcht der Tortur/werden im Rechten gleich geschätzt/ wie anzeigen Bartulus in L. 1. §. D. Seuerus ff. de q. Bald. in tract. de quæst. & torm. Guido à Suzaria de indiciis & tortura, num. 72. & ibid. in addition. Bologninus, & communiter practici. Aber auß forcht der Marter/wann nit allein solche würcklich für hand genommen/sonder auch wann er an die strenge Frag auffzuzihen/geführt/oder die Troung/der peinlichē Frag vorher gehe: Secundum Angelum ab Aretio, in tract. malefic. verbo, Fama publica. Bartol. in d. L. 1. Gandin. in tract. de malefic. in Rub. de quæst. & torment. Marsil. in Practica criminali §. Expedita num. 10.

Aber hie entspringt ein Zweiffel/ob zu diesem/ damit das gesagt von Gesellen Vermutung mache/ erfordert werde/ daß er solches mit dē Aid beweiß?

MArsilius inn seiner Practica / §. Diligenter à num. 63. helt. Daß jhm also sey/drumb sagt er/daß er zu Bononi/ einmaln ein Dieb vom Galgen erledigt hab/mit Namē Ludwig von Pariß: Mit diesem stimbt vberein Iulius Clarus in d. q. 21. versic. Quæro, nunquid ad hoc: vñ sagt/daß er solches allzeit/hab in üblichem brauch gesehen/vñ ist gnug daß er schwer von der Tortur/oder in gegenwirt dessen/ wider welchen er deponiert/wie der Brauch in der Confrundation/wie solches darthut/ Boerius in decis. 319. Marc. Ant. Plancus in tract. de indiciis num. 384. helt das Widerspil/wie jn Clarus vnd Menoch. lib. 2. de arb. iudic. q. num. 60. citieren/vnd meldet Menochius auß anderer Anschligkeit/daß die Gerichtliche übung zuhalten sey. Dann die Rechten vnnd Gesatz erfordern / im Zeugen der völlig probiern soll / den Aid/ das hieher zu vnserm Fürnemmen

nicht dienstlich/dieweil ein solche schärpff deß Rechtens nicht angemerckt wirdt. Zu Bestättigung dieser Sachen/thut das eben Marsilius weitläuffig probieren/in eodem. §.infra, num. 143. daß ein examinierter Zeug / an die beaidigung Vermutung geb. Daß doch allzeit von einem verständigen vnnd Gottsförchtigen Richter / der GOTT vnnd die Gerechtigkeit vor Augen haben soll / zuthun: Als wann der Thäter inn den Fälen zu welchen er verbunden / einen nennt / jhn vermahne / daß er seiner Seel Seligkeit eingedenck / keinem Vnrecht thue / sondern wol behertzige / was er rede. Ja viel mehr kan er den Thäter fragen / ob er solches auff sein Seel vnnd Gewissen nemmen wöll/ daß jhm also sey / vnnd solches hat schier die Natur eines Aidts an jhm.

An diesem Ort zu Erleuterung vnser Materi soll ein Zweiffel auff Bahn gebracht werden: Ob das jenig/so vom Befelchhaber allein geredt / ohn andere behelff/vnd Anzeigung gnug sey/ vnd Vermutung gebe zur peinlichen Frag / wider den Befehler.

ALs nemblich / zu eim Exempel / in gegenwertigem Laster der Zauberer vnd Hexen / sein Menschen niders Standts/ geringer vnnd schlechter Condition / mittelmässigs vnnd hohen Standts. Nun aber ein armer vnd schlechter Zauberer bekennt / daß er Wetter vnnd Schawr zu Verderbung deß Getraidts gemacht hab. Er ist arm/bettlet das Brot/wolt lieber das viel dann wenig Traidt wer: Vermutet der Richter billich/ daß er solches auß eigner Bewegung nicht gethan / sondern auß anderer höhers Stands Personen / befelch. Er befragt jhn von den Befehleren oder Befehler / so jhms geschafft / der Befelchhaber eröffnet vnnd zeigt an den jenigen / so jhm Befelch geben / Ist die Frag / ob solche Eröffnung allein Anzeigung geb der gestalt / daß der / so es befohlen möge gefangen / vnnd an strenger Frag examiniert werden? Ehe vnnd zuuor

wir disen Zweiffel eröffnen / ist zu wissen / daß der Befelchhaber kan von wegen dessen / der jhm Befelch geben gefragt werden / wann die Vermutung ist / daß er auß eines andern Befelch solches than hab. Nachmals zumercken / ob wol der / so es befohlen / solches eigentlich nit gethan hab / kombt er doch zu der That außleglich / oder interpretatiuè, wie die Gelerten daruon reden: Daher er von deß Befelchhabers begangen That wegen verbunden / vnnd wirdt rechtlich mit gleicher Straff gegen jhm verfahren / also gegen dem Befelchhaber. Bartolus in L. Non solum ff. de iniuriis. §. Si mandato: & est communis opinio, vt testantur Albertus Gandinus in tract. de malefic. in Rubr. de pœnis. Iulius Clarus lib. 5 § fin. quæst. 89. Lancilottus in tract. de offic. prætoris in cap. de mandante homicidium. Didac. Couarruuias in Clement. Furiosus de homicidio. Das ist aber zuwissen / wann der so etwas befilcht / ist mechtig vnd streng / gegen den Vnderthanen / das alßdann der so Befelch empfangen / linder vnd genediger zustraffen sey. Dann so die Würckung alßdann weniger willig ist / sündiget er auch in dem Fall weniger / vnnd ob wol die Forcht die Straff nit auffheb / so mindert sie doch den Willen.

Aber jetzt wirdt auff die obgeschribnen Schlußredẽ gleichförmig geantwort / das deß Beuelchhabers Red allein ohn andere Vermuttung vnnd Anzeigen / nit genug erheblich sey / zu dem / daß der jenig so Befelch geben / möge peinlicher Frag / vnderworffen werden / wie auß nachfolgendem Schluß zusehen ist. Nachmals von wegen einer andern Vrsach / welche Clarus dicto lib. q. 21. vnd Marsilius in §. Diligenter num. 39. setzen. Dann sonst stünd es inn Gewalt eines jedwedern schalckhafftigen Menschen vnd geringer Person / das ein frommer ehrlicher Mann der peinlichen Frag vnderworffen / das vngöttlich vnnd vngereimbt wär. Vnd also sagt Clarus der solches allzeit in gerichtlicher Vbung gesehen hat. Doch auff solche Weiß / das inn außgenommnen Thaten geringe verdencken genug seyen / dann in denen so nit außgenommen. Welche gerichtliche Vbung / als zu

vnserm Fürnemmen dienstlich wol zumercken ist / daß von wegen der grösse deß Lasters vñ heimblichen Natur Vbung/schlechte Verdencken/klecken: Wie dann auch nach aller Gelehrten Mainung in dem Laster der Ketzerey/ringe Vermutung vnnd Zeichen/ mehr dann inn andern Thaten/zu der Vermutung acceptiert vnd angenommen werden/ex L. 2. Cod. de hæret. Felino in cap. literas de prçsumpt. Lancilotto in d. tract. in cap. de hæreticis num. 8.

Wirdt aber einer sagen/weil an diesem ort von den Anmuttungen gehandlet wirdt/wieuil Vermutung oder Anzeigen zur strengen Frag dienstlich erfordert werden. Vnnd nach Lehr der Rechtsgelehrten/vñ auch Gerichtlicher übung wirdt geantwort/ daß durch ein Anzeigung / so sie nahend sey/ zur peinlichen Frag fortgeschritten werde: Als wann ein ehrlicher Zeug vom sehen oder die Bekanntnuß] ausserhalb der Anzeigung beschehe / oder die Sachen/bey verdächtlichem Thäter gefunden : vnnd zway schlechte geringe machen ein erhebliches starcks Anzeigen zu der peinlichen Frag/wie solches die Gelehrten/so von peinlicher Gerichtsordnung geschrieben/außführlich darthun. Lancilott. in d. tract. in cap de negatione criminis, num. 29. Marsilius in practica, vnd andere mehr/ auß Bartolo beweisen in L fin. ff. de q. Daß aber solches von Gewonheit wegen gehalten werde/vnnd von wegen einer Anzeigung der Thäter zur strengen Frag vnderworffen werde/bezeugen Ioannes Andreas in addit. ad Speculatorem in tit. de præsumpt. § Species. Alexand. lib. 1. consil. 77. Albericus in L. Si quis alicui C. ad L. Iulium Maiest. Vnd solches nach gemeiner Mainung der Gelehrten/wie bezeugen/Iulius Clarus lib. 5. §. finali quæst. 84.. & Marsilius in practica criminali. §. Diligenter à num. 177. Vnnd ist ferner zu mercken / daß inn der Materi der Anzeigungen vnnd scharpffen Fragen/kan kein gewisse Regel gegeben werden / von wegen der Handlungen vnnd Fäl/die sich täglich begeben vnnd zutragen. Derohalben / deß Richters Willen vnd Gefallen viel Sachen haimbgesetzt/ob ein Anzeigung oder mehrer / oder wie sie gestallt

sein

sein muß / klecke. Inn diesem aber / wie auch inn allen andern muß deß Richters Guthaissen vnnd Will / dem Rechten / vnnd Gerechtigkeit gemäß sein / sonst gülte es nicht / vnnd muß hierinn seinem aigenen Gewissen nicht folgen / sondern dem offentlichen / vnnd deß Gesätz Regulen / wie solches weitläuffig in seiner Practica an vorbemeltem ort à num. 27. Marsilius erzehlt. Dann inn den Sachen / die deß Richters Willen haimgesetzt / muß der Richter sein Gutbedünckt / mit Gelehrter Leut Rath verainigen. Dann wann gesagt wirdt / es stehet in deß Richters Will / wirdt nit dahin verstanden / wie es die Vngelehrten / vnnd der Rechten nicht erfahrne Richter dahin deutten / als möge der Richter nach seinem Kopff vnnd Verstandt handlen / alsodaß an statt der Vernunfft vnd Verstandts / sein eigner Will platz habe: Sondern was der Richter nach erwegung der Vmbständt / der Händel vnnd Personen / vnnd der Rechten Befelch / auch der Gelehrten Mainung handle / daß dem Rechten vñ Billigkeit gleichförmig ist / wann das Gesatz von der Gerechtigkeit / solches außtrücklich nicht ordnet. Daher dann das / so in deß Richters willkür stehet / vnd jnen verlihen werden / ist zuuerstehen / daß jme vergünt werden nach dem Siñ vnd Verstandt deß Gesatzs / vnd nach außweisung der Vernunfft: Wie recht vnnd wol solches lehret / And. Barbat. in cap. 1. de Const. nu. 167. Wann aber das Gesatz / in einem fall etwas gewiß setzt / soll demselbigen gefolgt werden: Vñ an disem ort wirdt beschlossen / daß dise Vermutungen / fürnemblich zuhalten seyen / vnd demselbigen zugeleben welche die Gesatz vnd Rechtsgelehrten auß dem Rechten zusamen klauben. Nachmals führ ich kürtzlich ein / (wie ich mit verleihung Göttlicher gnaden hernach weitleuffiger darthun vnnd probieren wil /) daß inn diesem vnserm Fürhaben vnnd Materi von Zauberē / etliche der Rechten vñ verständige Richter sich vergreiffen / die ein solche Menig der Anzeigungen erfordern / daß auß Natur vnnd Standt dieser Vbung / welches gar verborgen ist / etwo kaum einer sey / oder sein wölle / der eintweders anklagen oder anzeigen dörffe: Fürnemblich / dieweil gemaingklich

nach

nach gemainer Mainung der Gelehrten / ein jedlich Angebung welchem auch die peinliche Halßgerichtsordnung Caroli V. im 23. Artickel begriffen/mit zween Zeugen zu probieren sey. Dieweil aber die Rechten/derselben Lehrer / vnnd hocherfahrne Hoffgericht inn vnmässigen haimblichen vnnd verborgenen Lastern wöllen/daß solche nicht vngestrafft bleiben: Auch die Göttliche Maiestät/schwärlich belaidigt/vnd zu Zorn bewegt/ auch gemeiner Nutz herhalten müsse/wöllen das geringe vnd schlecht Verdencken / dann in andern Argwohn/ vnnd geringere Probierung oder Anzeigung erfordere/ wie ich dann inn der sechsten Schlußred außführlich probieren wil.

Vnd hie ist fürfallender weiß/ein anderer Zweiffel/der sich offt in der Gerichtlichen übung zutregt/abzulainen / vnnd ist der Casus also/wie folgt beschaffen. Ein Zauberer ist auß gnugsamen Vermutungen/auch vor dem Richter/Notari / vnnd deren Beystandt/seines aignen Lasters erinnert / nachmals seiner Gesellen halben gefragt/ Als er aber von rechtswegen/ köndte vnnd müste / gefragt werden / hat er zween / oder zwo / oder mehr anzeigt/welche Bekanntnuß oder Vrgicht / er beständig bleibt/vnd bekennt solche vor der Schrannen/vnd wart auff den Sententz/ Wann der Sententz gefellt / wirdt zu der würcklichen Execution geschritten/ vnnd wann er deß Nachrichters Gewalt vbergeben/ vnnd tritt an die zuberaite Brandtstatt / oder auff anhalten deß angegebenen Theils/oder Vnrühigkeit / deren so jhn zum Todt vermahnen vñ treiben/vnd erinneren seiner Seel Seligkeit/ daß er gedenck ob er jhn warhafftiglich also / oder fälschlich angeben/ vnnd also der Thäter mit diesen vnnd dergleichen Worten betrübt / da er jetzt gleich am letzten ist / kehrt er sich zum Volck/ sagt zum Richter / daß er ein wenig mit der Execution verziehe/ vnd sagt vor menniglich: Ich bitte euch alle/ daß jhr mir verzeihet/vnnd für meine Seel den Herrn bittet / vnnd dieweil ich die/ oder diese/als gleiches Lasters Mitgesellen / angeben hab / entschuldige ich sie/ vnnd sag/ daß ich nichts böses von jhnen wisse/ oder so die/auff welche er bekennt / zugegen sein/ vnnd anhalten/

sagt

sagt zu jhnen / ich halte euch für redliche vnnd auffrechte Leut/ Wann solches verricht / laßt man jhn weiter nicht mehr reden/ sondern wirdt alßdann / das außgesprochen Vrtheil vollzogen. Inn dieser schweren Sach ist die Frag / ob die Entschuldigung vnd Bekanntnuß/gleich vor dem Todt beschehe/die erste gethane in der peinlichen Frag/vnd vor Gericht beschehene Bekanntnuß auffheb vnd vmbstosse/ also/daß man auff die erste/ ferner nicht/ mehr dringe/vnd in Verfahrung mit peinlicher Frag/gegen vnd wider die angegebene/nach art vnd weiß in dem Schluß erklärt/ verfahren mög. Vnnd läßt sich ansehen / als ob sie es auffheb vnd vmbstoß/dann ein nichtige Bekanntnuß / vnd auff der man nicht beständig bleibt / sein gleicher Würckung bey den Rechtsgelehrten/zum theil/dieweil vermutet wirdt/daß ein jedweder/inn dem letzten Stündlein sein Seel Seligkeit wol zu Hertzen führe. Can. Sancimus 1.q.7.& Glossa.in cap. Literas de præsumptionibus. Diese Frag ist bey den Gelehrten nicht fast gemain/ vnnd bringt doch Marsilius im fall deß Diebstals solche auff die Bahn/in Practica criminali §.restat in principio, Vnd löst solche den vermainten Theil auff / wie wir sie dann auch inn gegenwertiger Materi aufflösen / daß einer solchen gethanen Bekanntnuß/die also in den letzten Zeiten beschicht/ nicht soll glaubt werden: Wie probiert wirdt ex L. Si quis in graui. §. Si quis moriens.ff.ad Syll. An welchem ort Bartolus vñ andere/durch denselbigen Text schliessen vñ wöllen/daß/so ein Richter mit Todtsnöten vmbgeben/ sagt / er hab falsch gericht / hat sein Red nicht statt/vnd wirdt zur Nichtigkeit deß Vrtheils nicht glaubt: Vnd mit vil andern Rechten vnd Bewärungen / probiert solches vorgemelter Lehrer. Vber das gleiche Zierligkeit wirdt erfordert etwas zubrechen/welche erfordert wirdt/etwas auffzubawen/ vnnd wird auch dieselbige Zierligkeit begert in Auffhebung einer that/ welche Vollführung desselben gebraucht worden. Aber doch ein solche Widerrüffung inn Todtsnöten geschicht ausserhalb Gerichts/vnd ohn gebürliche Zierlichkeit. Die Angebung aber so beschicht/wie sich gebürt vor Gericht: vnnd die Handlung so vor

Gericht beschicht ist stärcker / dann die so ausserhalb deß Gerichts beschicht / nach angenommener Gloss. in Authent. generaliter Cod. de Episcopis & Clericis. Darumb die letzt Bekanntnuß der ersten nichts entzeucht. Vnnd zu mehrer Bestättigung ist ein gute Vrsach / wann die Vbelthäter zur Straff geführt werden / vnnd sein gleich im Augenblick deß Todts / sein sie also erschrocken / erschlagen / vnnd mit deß Todts ängstigung betrübt / daß sie schier / dem Todt gleich. Aber daß ein solche Person fürnemblich / wann sie büssend mit gantzer Vernunfft vnnd Gemüth stirbt / hett sie die erste vnd an peinlicher Frag beschehene Bekanntnuß nicht bekräfftiget / da der Sentenß vor der Schrannen gefellt worden: Dann da hett er sein Gewissen vnnd Gemüth eröffnet / vnd mit Entschuldigung geringert / welches inn der Pein auß Forcht der Straff sich von der peinlichen Frag zu entledigen / oder auff ein andere bewegte Begerung / solche hat angeben / als gleiches Lasters Mitgenossen wider die Warheit. So er aber vor Gericht / in seiner ersten Bekanntnuß verharret / daß er die Warheit gesagt / vnnd derselbigen beygefallen / so ist die Vermutung auff die erst beschehene Bekanntnuß. Dann der da schweigt / wann er reden soll / vnd gefragt wirdt für einen so es mit jhm helt / gehalten. Auß diesem vnd dergleichen Probierungen ist zuschliessen / daß in eusserlichē Gericht solche Entschuldigung / so in Todtsnöten vñ letzten Zeiten beschicht / die erste Bekantnuß nicht auffheb: Wiewol es vor Gott vnd dem Menschen etwas grösser ist / daß der Thäter so gleich sterben muß / den jenigen so er bezüchtig / entschuldige. Daß aber herentgegen / das Widerspil fürgeworffen wirdt / ist war / daß ein nicht beständige Bekanntnuß einer nichtigen verglichen werde / das ist aber zuuerstehen / biß auff den verdamblichen Sententz / so der Thäter inn der beschehenen Bekanntnuß inn der peinlichen Frag nicht verharret / so kan er auß Krafft der erst Bekanntnuß / nicht verurtheilet werden. Aber viel ein andere Mainung hats nach ergangenem Sententz / daß aber gesagt wirdt / daß vermuhtlich sey / daß ein sterbender Mensch / seines Hails eingedenck sey / ist wol war so er mit vernünfftigem vñ beständigem

ständigem Gemüt/antworte/vnd nit durch schrecken deß Todts betrübt/oder vngestümbs anhalten der Theil/ oder deren so hefftig bey jhm anhalten. Diesem setz ich hinzu/ daß Baldus sagt/ in tract.de pace Constantiæ §.extra quæro num 66. Qui tractatus habetur in 3. vol.Oceani iuris fol. 77. Welchem Jason nachfolgt in L.1.ff.per quem factum erit num.16. Dann nicht ein jedlicher der da stirbt/ oder ist in letzter Gefahr seines Lebens/ ist der H. Johannes der Tauffer/ ob er wol den Leib Christi empfangen hat. Darumb wol etlicher massen/ ein Vermutung sey/ aber doch kein so grosse/die vil probier. Auß disem sein zu mercken zwey ding: Erstlich für die Beichtväter/die solcher Thäter beicht hören in den Fälen/in welchen sie jre Gesellen nennen vnd angeben müssen/daß sie solche in der Beicht ernstlich vermahnen/ solche zumelden/die sie in jrem Gewissen auß gewissem grund/(doch alle Menschliche anmutung hieriñ außgeschlossen) für Gesellen erkennen/ dem Richter solche inn gegenwirt deß Notari vnnd Zeugens/so sie villeicht etliche an der strengen Frag/ oder Feindschafft/neid oder forcht der Straff oder auß einer andern Vrsach wider die Warheit hettē angeben/daß sie es auff gleiche Zierligkeit vor außgesprochenen Sententz/widerrüffen: Dañ so hernach der Beichtvatter den Thäter zu der Richtstatt belaite/ vnd alßdann soll er jn offt ermahnen vnd einbilden/daß er seiner Seelen Hail vnd Seligkeit eingedenck/so er villeicht auff einē vnschuldig hette bekennt/ daß er solches widerrüff/ anß einem Theil/ durch Antreibung deß Gewissens/dieweil der Todt so nahend/vnd er müsse vor Gott Rechenschafft geben: Aber auff dem andern Theil mit ängstigung deß Todts getrieben/köñe sich leichlich zutragen/ daß er sein erste Bekanntnuß zweiffelhafftiger weiß widerrüffe. Fürs ander/daß der Richter nimmer zulasse/noch gestatten solle/ nach gefelltem Vrtheil/ daß die Partheyen/ darauff er bekennt/ zu jhm gehen/bey jhme anhalten/vnnd jhn molestieren/ wo aber solches/was zuuerhelffen vermaint/ daß er solches thue vor dem Vrtheil/ dann so er naher etwas durch vielfältiges vnnd vngestüm̃es anhalten widerrüfft/solches mehr dem Gericht zu Nachtheil raichen wurde/welches heilig sein muß/zum Theil auch dem

Thäter selbs/der die Vnwarheit gesagt/vnnd inn den Falsch bewilligt hat/ dann da er hat reden sollen/ hat er geschwiegen/so er nachmals auff seiner Bekanntnuß nit bestehet. So ist auch nach Außweisung der Rechten / die nachfolgende Widerrüffung wie vor gemelt/kleines ansehens: Fürnemlich/wann die erste Bekañtnuß/durch gebürliche Mittel gestärckt/vnd derselben auff die Füß helffen. Zu diser Materi besih die peinliche Halßgerichtsordnung Caroli v. im 31. Artickel versic. Zum fünfften/ diser Erörterung ist fast dienstlich in dergleichen außgetruckter Fälen/in L. Si quis in graui. §. Si quis moriens ff. ad Sylanian. da einer auff den todt Verwundten geglaubt wirdt / der an dem letzten seines Lebens/ exempli gratia, sagt er/ sey von Thieren verwundet worden / er könne es dann anderst darthun. Auß welchem Gesatz eben Angelus am selben ort/ vnd Marsil. consil. 5. num. 14. & consil. 109. zeigen an/daß so von dem Sterbenden gesagt/ein Anzeigung gebe zur peinlichẽ Frag. Aber darwider ist/der gemein verstandt der Rechtsgelehrten / daß es etlicher massen allein ein Vermutung gebäre/aber doch kein so grosse/die zur peinlichen Frag gnug sey. Stephanus Bertrand. lib. 2. consil. 131. vnd andere mehr/welche citiert vnd nachfolgt/Iulius Clarus lib. 5. q. 21. Deßwegen die peinlichen Halßgerichtsordnung Caroli v. im 28. Artickel bringen lauter mit sich/daß die Red eines Sterbenden / so er auff einen bekennt/ein zimbliche Vermutung mach.

VI. Zweyer oder dreyer Bekanntnuß wider einen oder etliche/ deß Lasters Mitgesellen / gibt inn dem Laster der Zauberey ein Vermutung zur peinlichen Frag.

DIsen Schluß verstehe ich also: So zwen oder drey Gesellen deß Thäters in peinlichen Frag gefunden werden/ die von jhnen selbst auff ein andern oder etliche verjehen / zugleich oder nachfolgender Mainung / machen vnnd geben vberflüssige Vermutung genug / wider solchen oder solche zu der Tortur; So sie in der gethanen Bekanntnuß beständig

ständig verharren/kommen mit rew für Gericht/vnd sterben mit Berewung jhrer Missethat/also/ das auß den zugesetzten Vmbstenden/nit können vermutet werden/daß sie liegen: Vnd wann andere Anzeigung nit verhanden/kan vnd muß der Richter/ auß oben angedeutem natürlichem Gesätz / vnnd von Ambts wegen solche angegebne Annemmen/mit Fleiß nachforschen/vnnd der gepeinlichen Frag vnderwerffen / vnd in solcher Bekanntnuß ist fleissig zumercken / ob der Vbelthäter solche Bekanntnuß wider andere widerhole / vnnd solches naher an der strengen Frag/vnd vor Gericht wider äfere / dann solche Widerholung zeigt an ein grosse Beständigkeit deß Gemüts vnd Fürnemmen. Marsilius in consil. 113.num.2.& in L.1.ff.de quæst. §. Quæstioni. Felinus in cap. Si cautio, de fide instrumentorum, num. 39. Decius in consil.185.num.10. Vnd ein solche offt geschehene äferung vnd Widerholung/zeigt an/ein Vorbetrachtung nach Lehr der Glos.in cap.Si quis iratus.2.q.3. Darumb ist sie nit widerrüfflich vnder dem Schein deß Irrthumb vñ Falschheit. Ludouicus Romanus in consil.346.Incipiente in hac causa. Bartol. in L.Cum scimus. C. de agricolis & censitis. lib. 11. Baldus in L. Nec damnosa C. de præcibus imperatorio offerendis. vnd andere mehr so jetzt citiert werden. Das aber in der Schlußred gesagt wirdt(gemeiniglich)dann es möcht sich ein Fall zutragen / das so wenig Vermutungen nit kleckten / als so ein dapfferer ansehlicher Mann von seinen Vnderthanen / eines solchen Lasters bezüchtigt/möchte villeicht vermeint werden/es geschehe auß Haß oder sonst Menschlichem Verdencken / fürnemblich/ wann sonst andere mitstimmende Vermutung nit verhanden. Wann aber solche Angebunge von schlechten mittelmessig oder gleiches Standts / gemehret werden/hat die Gerechtigkeit jhren Lauff vnd Platz. So ist auch zusehen / ob solche Bekenner seyn/ auß grossen Ansehens/alßdann haben jhre Bekanntnussen mehr Krafft/in rechter Erwegung der Vernunfft wider gleiche/wann billiche Mittel vnd Geding gebraucht werden. Dann von dises Lasters wegen / kan man ein jedlichen was Standts er ist/ der

strengen Frag vnderwerffen/vnd den gefundnen Thäter straffen/ ex L. Etsi excepta C. de maleficis & mathematicis.

Diser Schluß also erklärt/wirdt erstlich probiert/ auß Ansehligkeit aller Doctoren / so in dem dritten vñ fünfftẽ Schluß/ eingefürt worden. Dann da sie zweiflen/ob eines Bekanntnuß in den Fählen so außgenommen / genugsam sey zur strengen Frag/ wöllen sie das zwey- oder dreyer Bekanntnuß genug sey : Vnd gemeiniglich wirdt solches nach gemainem Verstand/ vnnd der gerichtlichen Vbung Gebrauch nach angenommen / daß eines Nennung oder Bekanntnuß ein Anzeigen thu zur peinlichen Frag/so jhme mit einer andern Vermutung vnd Anzeigung geholffen werde. Aber hie inn dieser vnserer Materi wirdt eines Schuldt oder Nennung mit eines andern Nennung / veraint. Ergo &c.

Zum andern auß gemeiner Lehr vnnd Mainung/ wie oben angezeigt wordẽ/das ein schwäre vnd nechste Anzeigung gemeiniglich genugsam sey zur Frag. Aber zwey- oder dreyer Angeben/ wider den dritten gibt die gröste Anzeigung : Dieweil eines / ein grosse vnd die nechst verursache/auß dem Endschied eines schwären Anzeigens : Allweil der Nenner aller Sachen Vmbständ könne anzeigẽ vnd eröffne den Weg/zu weitterer Nachforschung.

Zum dritten im Laster beleidigter Göttlicher vnd Menschlicher Maiestät/ist man an zweyer Bekanntnuß wider jhren Gesellen / oder Gesellen / zur peinlichen Frag/zufrieden / ex cap. In fidei fauorem in 6. de Hæret. & 6. quæst. 1. cap. Si quis cum militibus, & in L. Quisquis C. ad legem Iuliam Maiest. vnd nach gemainer Mainung der Gelerten. Darumb auch inn vnserm Casu. Dann wo gleicher Verstand / ist auch gleiches Rechten/ L. Illud ff. ad L. Aquilam. vnd wo mehrer Verstand/ da ist auch mehrer Recht. Die Vrsach inn dem berürten Mißhandlungen ist die grösse der That/ vnd gemeines Vatterlands/ hierauß folgender Schaden. Aber an grösse vnd grewel vbertrifft das Laster alle/vnd folgt darauß dem gemeinen Nutz mercklicher Schaden / wie es auß aller Bekanntnuß vnd Vrgicht am Tag

ist/vnd gemeines Vatterland zu disen vnglückseligen Zeiten/mit grossem Hertzenlaid erfehrt. Daher dann Lampertus Danæus cap. 5. in Dialogis de sortiarijs & maleficis, recht vnd wol sagt. Sie seyn von dem Glauben abtrünnig/Göttlichs Gewals meinaidige verlaugner/ schuldig/ beleidigter Göttlicher Maiestät/ schnöde/flüchtige/grewliche Verräter Gottes/schändliche Knecht vnd Anhänger deß Teuffels / vnnd letzlich Teufflische vergiffter vnd Betrieger. Vnd souil Danæus. So derohalben in dem Laster/beleidigter Göttlicher vnd Menschlicher Maiestät zwen Gesellen deß Lasters / ein gnugsame Vermutung vnnd Anzeigung wider jhre Mitgenossen zu der peinlichen Frag/geben/vñ villeicht mehr auß anderer Mängel probiern (dann die Rechten sie vnderschiedlich zu Zeugen annimbt) wer wirdt verlaugnen inn dem schröcklichen Laster zwey- oder dreyer Zeugnuß / die von jhnen selbs wider andere zeugt/zur peinlichen Frag genug sey? Welche allein ein Mittel vnd Weg ist zuerforschung der Warheit. Was ist grewlicher vnd vnerhörter dann den Gott im Tauff gegebnen Glauben zuuerlaugnen / vnnd mit dem Teuffel wider Göttliche Maiestät vnd seine heiligen Bildtnuß machen? Den Terffel anbetten? Vnd die heilige Mutter Gottes mit Schmachworten antaschen? Dem Feind gemeines Heils folgen / vnnd jhme Dienst erzeigen? Dann welcher wider die heilige Religion sündigt / thut jederman vnbillich/ vnd begehet ein offentlich Laster / cap. Vergentis de Hæret. & L. Gazaros C. eodem tit. So dañ vt lex 2. daselbst außweist vnder dem Wörtlein (Ketzer) werden begriffen/ vnd dardurch wider sie gegebne Satzungen sollẽ vnderligen/welche durch schlechte Argument vom Vrthel Catholischer Religion vnd vom rechten Weg abgewichen zuseyn/werden entdeckt. Wie uil mehr die mit so vilen vñ grausamẽ Lastern sag ich nit abfallen/ vom Glaubẽ sonder noch auch die gantz Religion mit füssen trettẽ mit höchsten vnd starcken Argumenten vberwisen erkeñt werden.

Zum vierten/ im Laster der Mörderey vnd andern so außgenom̃en/ nach Lehr aller so von gerichtlichen Vbungen schreiben/ das zwey-oder dreyer aussagẽ wider gleichs Laster Mitgenossen zu scharpffer frag gnug sey/auß ob eingefürten vñ allegierten gsätzẽ.

Vnd

Vnd wirdt also inn wol geordneten Stätten vnnd gelerter Leuth Rath practiciert/wie solches die Erfahrung/vnd auß ander Zeugnuß Julius Clarus lehret/lib. 5. §. fin. peinlicher Gerichtsordnung q. 21. vers. Sed pone. Chassanæus in consuetudinibus Burgundiæ rubrica 1. §. 5. num. 123. vers. & quantum ad Laicum. Raphaël Vulgosius in consil. 173. Alexan. consil. 89. lib. 3. incipiente, Viso themate antescriptæ.

Zum fünfften nach Maimung aller Gelerten / zu Erstattung anderer Probierung vnnd zu Hülff / werden vnuollkomne Zeugen/vntaugliche verleumbde/vnd deß Lasters Gesellen zugelassen / wann man auß Natur vnnd Eigenschafft der Sach vnd Handlung andere nit mögen gehabt werden / nach gemeinem Lauff der Sachen. Wie solches bestätten Panormit. Baldus Hostien. Felinus & alij, in cap. fin. de testib. cogend. Anthon. à Butrio in cap. Tertio loco, de probat. Ioan. Andreas in addit. ad Speculator tit. de teste, §. 1. vers. Quid si olim. Bald. Glossa & alij d. in C. de testib. L. Quoniam liberi. Alexand. lib 2. consil. 320 incipiente. & viso themate, & eod. lib. consil. 166. incipiente, animaduersis, & lib. 5. consil. 152. incipiente, Viso processu causæ. Philippus Cornæus 1. part. consil. 58. incipiente, post reditum consilium dicitur mihi. Paulus Castren. 1. part. consil. 348. incip. Notandum quod adulterium. Decius in consil. 189. incip. Lætatus sum, à num. 10. Marsil. consil. 41. num. 6. & consil. 61. & 102. num. 7. & in practica criminali §. Diligenter à num. 81. Matthæus Marsil. in singularibus versic. Nota quod in subsidium, pagin. penult. Landfranc. in tractatu de depositionibus testium, num. 102. Salic. in L. Ea quidem. Cod. de accusat. Iason. in L. Cunctos populos. De summa Trinitat. & communis ibidem. Martinus Nauarr. in manuali confessariorum, cap. 25. num. 49. & 50. Plurimas ad hoc congregat allegationes Anthonius Gabrielius, Romanus Fisci Apostoli aduocatus lib. 1. communium conclusio-

clusionum in Rubr. de testib. conclus. 7. Aber in dem Laster der Zauberey/ kan die Warheit anderst nicht erkündiget noch auß jhrer Natur vnd Handlung/ nach gemainem lauff der Sachen. Dann jhre Vbungen / Versamblungen vnnd zusammen Verschwerung geschehen bey der Nacht/ vnd an haimblichen Orten/ vnnd von der Menschen Gemainschafft abgesünderten. Daher sie striges, das ist / rauschendt/ gleich wie die Nachtvögel/ bey der Nacht rauschen/ wie solches Syluester in summa verb. Hæresis 3. vnd jhre Zauberey verrichten. Was aber bey der Nacht vnd haimblichen Orten geschicht/ sein schwärlich zu probieren / wie schön anzeigen Alex. in d. consil. 166. & Marsilius in consil. 5. So aber etwo ein Laster an der Natur ist / das sonst keins wegs/ dann nur allein durch die Mitgenossen vnnd Gesellen probiert werden/ das ist fürwar darumb/ wie die Natur deß Handels vnnd die Erfahrung aller ding ein Maister/ außweißt. Ist dann nicht der Fürst der Finsternuß dieser Sachen / der fürnembst Anfänger/ so das Liecht haßt/ vnd alle ding vnsichtbarer weiß würcket? Vnd welcher Frommer hat jhren Handlungen vnnd Versamblungen je beygewohnet/ oder solchem mit vnd bey zusein vergunt worden/ daß er ein Zeug sey grösser / vnd ohn alles außnemmen/ der es zeugen soll? Dann welcher Mann so ein Weib hat / welcher er Tag vnnd Nacht beywohne / wirdt sagen dörffen/ daß sie vnschuldig sey? Oder / welches Weib kan jhren Mann von diesem Laster frey zehlen? Daher dann deß Poeten Spruch statt hat: In dem Wasser da du nicht verhoffst/ wirst du Fisch fahen. Welcher Richter ist nun so vnuerständig / der frommer Leut Zeugnuß erfordere/ da keine fromme zugegen sein können / dann Frombkeit auff ein ort legen / vnnd mit dem Teuffel vnnd seiner Gesellschafft Bündtnuß machen? Vnd diß Argument bestettigt die Regel deß Rechtens / daß zuersetzung der Bewährung so auß Natur vnd Geschäfft deß Handels/ nicht kan rechtmässige Probierung gehebt werden / wirdt minder rechtmässige zugelassen/ vnd ist das Gesatz mit darthuung/ die man haben kan zufrieden/ text. & Gloss. in cap. fin. de testib. cog. Panormit. ibidem. Alexand.

xand. 1. volum. consil. 64 incipiente, Aeterni numinis inuocato spiritu. Marſ. conſ. 5. & in pract. criminali. §. Diligenter, nu. 126. Bartol. & Immol. in L. In illa ſtipulatione, in fine de verb. obligat. Chaſſan. ſuper conſuetud. Burgundię, Rubr. 1. §. 5. num. 173. Amplius roboratur ex Panormit. in cap. De cætero, de teſt. vbi teſtatur, quod licet regulariter non admittantur Laici contra Clericos, in cauſa criminali: tamen quando delictum eſt commiſſum in villa, vbi ſolũ vnus eſt clericus, in defectũ probationum, admittendi ſunt Laici. Ad idem facit doctrina Saliceti in L. Ea quidẽ C. de accuſ. q. 5. recepta ab Angelo ab Aretio, in tract. de malef. Verbo Metitor, & Marſil. d. conſ. 5. & aliis. Wann wir in eim Caſu ſein/ zu welchem auffrechte Zeugen nit können gehebt werden/ alßdañ werden weniger vollkommene zugelaſſen: Vnd gibt deſſen ein Exempel: Wann einer im gemainen Hauß geſpilt / vnd iſt wegen falſcher Würffel oder Pretſtain betrogen worden/ ſo kan er ſolche Falſchheit vnnd Belaidigung/ durch verleumbde vnd verhurte Perſonen darthun.

Zum ſechſten / in den groben vnnd verborgenen Laſtern/ ſoll vnnd muß ein Richter / liedenlicher vnnd genaigter ſein zur ſcharpffen Frag zuſchreiten/ wie inn der Beſchwerung/ Gifft raichung/ vnd dergleichen/ wie auß Baldo zulernen/ in L. Nemo deinceps. C. de Epiſcopali audient. Barbatia & aliis in addit. ad Bartol. L. fin. ff. de quæſt. Welches weitläufftiger beſtätten/ Franciſ. Brun. in tract. de indiciis & tortura 2. part. q. 8. num. 2. Vnd diß iſt die gemaine Regel wie Clar. lib. 5. q. 64. verſ. & ideo zuuerſtehen gibt. Deſſen iſt die Vrſach / dann die Ding welche haimblich geſchehen/ können ſchwerlich probiert werden: Auß welchem entſpringt dieſer Juriſtiſch Rechtſpruch: Daß inn den haimblichen vnnd verborgenen gnug ſey/ durch Anzeigung vnnd Mutmeſſung von wegen der ſchwere deß Handels / die ſonſt nit gnug weren. Aber das wirdt für haimblich gehalten/ ſo zu nachts vnd an haimblichin orten geſchehen. Bald. in L. cum fratrem. C. de his quib. vt in dignis inprincipio. Angel. in L. 1. §. occiſorum. ff. ad

ff. ad Silanianum. Daher dañ Baldus das jenig heimlich nennt das selten ohn peinliche Frag gefunden wirdt / als da ist Gifftraichung/ex d. L. Cum fratrem. Weil aber / was bey der Nacht beschicht/einer schweren Außführung seind / wie Alexander weitläuffig darthut lib. 2. consilio 211. incip. Viso facti narratione & eodem lib. consil. 167. incip. animaduersis his quæ tam per testes. Vnnd zwar das Laster der Zauberer auß diesen vnnd andern Vrsachen / weil es gar verborgen/ kan es mit geringern Argumenten durch die Tortur/erforscht werden: Aber jedoch so schreiten wir von der Regel anderer außgenommenen Laster nicht / wie auß den oberzehlten zu gnügen erwiesen. Warumb aber die Zauberey/mehr zu Nacht vnd an Orten / von Menschlicher Wohnung abgesöndert geschehen / dessen gibt Paulus Grillandus in lib. 2. de sortilegiis cap. 4. zwo Vrsachen. Die erst: Dann der böse Feind nach beschehenem Fall im Paradeiß/ ist er Dunckel vnnd verfinstert worden: Darumben recht ein Fürst der Finsternuß genennt wirdt / darumb thut er auch seine Werck an eim dunckleu Ort vnnd zu finsterer Zeit/nach gemainem Spruch: Der böses thut / der hasset das Liecht. Die ander Vrsach ist/so sie beim Tag geschehen/ möchten sie etwo von einem gesehen/vnnd jhre Zauberey leichtlich entdenckt/ vnnd zuerkanntnuß kommen/vnd wurden also zuuerhafft gebracht / vnnd gestrafft werden.

Zum siebenden/ ist ein gemeine / vnd dem Rechten gemässe Lehr / daß von wegen / der grösse vnnd abschewligkeit deß Lasters / mögen die Rechten vnnd Statuten vbertretten werden: welches dargethan wirdt / cap. 1. de Confessis, vnd daselb die Gloß. vnnd Doctores. Vnd werden außgenommen von wegen der Abschewligkeit/welche von derselbigen Regel / außgenomen genennt werden : Der von jhm selbst bekennt / soll vber ander Leut Gewissen nicht gefragt werden/ L. Nemo deinceps C. de Episcopali audient. Zu Oesterlichen zeiten/ werden die Gefengnussen eröffnet/werden aber außgenomen / die gröblich sich vergriffen haben/ L. per omnes C. de defensorib. ciuitat. Wirdt

aber die Defension abgeschlagen/von wegen der grösse deß Lasters/ L. Prouinciarum C. de feriis. An dem H. Ostertag/ wirdt von wegen der vnmenschlichen Thaten/die peinlich Frag zu der Ehr Gottes zugelassen/welches auch Baldus in d. L. Nemo deinceps zuuerstehen. Mit diesem helts auch die Gloss. in §. per contrarium. Instit. de hæreditat. quæ ab intestat. deferuntur. An welchem ort von wegen der Abschewligkeit / der That deß Verstorbenen Geschrey/verworffen wirdt. Also auch Johannes Andreas bezeugt/in cap. Cum non ab homine, de iudiciis. Daß von wegen eines grossen Lasters ein Cleric oder Geweichter/möge ohn Entweihung / oder Degradation ohn Verhinderung dicti capituli gestrafft werden. Also lehret auch Marsilius in singulari 601. Daß von Grewligkeit wegen deß Lasters / ohn Befestigung deß Kriegs/Zeugen/vñ ohn Citierung der Parthey/ angenommen werden: Iuxta notata ab Archiadiacono, Dominico Geminiano Hostiensi in cap. 1. de Homicid. in 6. & Felino in cap. Quoniam num. 7. vt lite non contestat. Solche Regel probieren weitläuffig/Baldus in Authent. Sed nouo iure C. de ser. fugitiuis. & Doctores in addit. ibidem. Marsilius in L. vnius §. Cogniturum ff. de quæst. & in d. sing. & omnium latissimè. Andreas Barbatius in cap. 1. de constit. à num. 155. da er an bemeldtem Orth der Lehr Innocentij nachfolget. Von wegen dieser Regel/in den groben Verbrechungen / wirdt der Proceß also nicht gehalten/die Gezeugen werden vor Befestigung deß Kriegs angenommen / ohn Erforderung der Parthey / vnnd wirdt zu der peinlichen Frag/ob schon nicht vollkombliche Vermutung darzu verhanden/ fortgeschritten: Wie recht Iulius Clarus lib. 5. q. 1. §. 1. versic. Sunt etiam, beschleußt. Vnd sein aber gar grobe Verbrechen/wie Marsilius in d. singul. 601. anzeigt/dieser Natur vnnd Eigenschafft / daß sie die Ordnung der Statuten gemaines Rechtens ändern. Vnd so dise als ob diese Ding alle in keinem Laster statt hetten / so behalten sie in diesem vnserm Fürnemmen/ den höchsten Staffel. Sintemalen

auffs

Auffs maist/in dem Laster der Zauberey in einem Subiect zusammen kommen/das Laster belaidigter Göttlicher Mayestät/ bißweilen auch Menschlicher/wie solches die Erfahrung zuerkennen gibt: Erschröckliche Mörderey so mit schweren Vmbständen beschwert/Verschwerung mit dem Teuffel zu Vndertruckung deß Reichs/deß höchsten Königs: Die bösest Abgötterey / verbinden mit dem Teuffel/vnd der Hell/Lästerung wider Gott / die heiligste Jungfraw Mariam vnd alle Heiligen/die Sünd wider die Natur mit den Geistlichen Creaturen: Vnerhörten Kirchenraub/im Mißbrauch heiliger Ding/vnd der heiligen Sacramenten/ der vnschuldigen Kindlein Todtschläg / schändung der Gräber/damit sie die Vnschuldigen außgraben / vnd deren Fleisch sie erschröcklich mißbrauchen: Verderbung der angebawten Acker/ Weingärten/der Wäldt vnd Gehöltz / vnnd aller anderer Ding zu Auffenthaltung Menschliches Lebens dienstlich : Dergestalt daß sie nicht vnbillich Feind gemaines Hails von den Rechten genennt werden: Vnd andere mehr Büberey vnnd Laster begehen sie/die Menschliches Gemüt nicht ergreiffen noch erdencken kan. Wer ist aber so vnuerständig / der mit dem Rechten schliessen wölle/das alle Gesätz/mit Grewel vnnd Grimmigkeit vbertrifft? Ist dann ein Regel oder ein Gesätz/oder ein Statut / welches den Teuffel mit seiner Gesellschafft einschliesse? Vnnd hie an diesem Ort wil ich alle Richter / vnnd auch die jenigen so das Schwert tragen/durch Gott vnnd gemaines Heils gebetten haben/daß sie die Gesätz/die Rechten/alle Vernunfft/vnnd hochgelehrter Männer Ansehligkeit/ mit ernst anschawen/ die Augen auffthun vnnd doch sehen/wie Gott mit diesen vnmenschlichen vnnd abschewlichen Lastern zu Zorn bewegt/ daß von wegen der Gefahr gemaines Hails in so grewlichen Lastern/ ja je nicht vnderlassen/von fleissiger Erforschung vnd Vollziehung derselben an den hochheiligen Feyertägen ablassen solch Vbel zustraffen/ damit Gott durch würckliche Handhabung der Gerechtigkeit wider versöhnet werde. Dann durch solches wirdt deß Göttlichen Gewalts Verzeihung leichtlich gehofft / wie solches lehret/ d. lex Prouinciarum C. de feriis, durch welches vieler Menschen

Hail vnd Wolfahrt gefürdert wirdt: Wie aber zu der Ehr Gottes nach außweisung d.L. Nemo deinceps, die Laster zustraffen seind / auch wie sie die Laster vngestrafft/ auff ein hauffen kommen lassen/ wider den außtrücklichen Text L. per omnes C. de defens. Ciuit. Wie auch in so erschröcklichen vnnd gefährlichen Thaten/ wider gemaines Hail auch Verachtung Göttlicher natürlicher vnd Menschlicher Satzung/ weil im verzug die Gefahr stehet/ die Straff vnnd Vollzihung der Gerechtigkeit wider gemaines Hail auffschieben mit viler Menschen ärgernuß. Da sie geben Vrsach vilen fräflichen Vrtheilen/ vnd sich also frembder Sünd theilhafftig machen: Wie sie die Kameltier verschlicken/ vnd die Schnacken durchseyhen/ dieweil sie klaine vnd offenbare ding/ mit Luchsaugen durch sehen/ vnd blinder seind in den haimlichen vnnd grossen Lastern/ dann ein Scher: Auch wie sie ein Spelten in eines andern Augen sehen/ deß Balcken aber nit warnemmen/ weil sie geringe Diebstall ohn fürsatz/ begangene Todtschläg vnnd dergleichen kleine Todtschläg hefftiger/ dann Hund vnd Schlangen verfolgen: Aber das Laster Göttlicher belaidigter Mayestät / Abfall von Gott / Schendung deß Glaubens/ haimblichen Tractat wider deß Vatterlandts Wolfahrt / vnnd dergleichen andere vnmenschliche Thaten/ als Träum vñ Gauckelwerck verrichten. Es sollen in disem Handel die Richter/ die Lehr deß grossen Basilij vor Augen haben: Der die warhaffte vñ natürliche Gerechtigkeit nit hat in seim Gemüt hinderlegt / vnd gleich als einer vorgehenden Betrachtung hindersich gehalten: sonder oder durch Gelt laßt bestechen/ oder Freundschafft vbergehen/ oder auß Rach der Feind/ oder Forcht frembdes Gewalts: Der kan nicht recht Vrtheil sprechen/ oder das Recht besitzen.

Zum achten vnd letzten probier ich den Schluß: So wir nit platz gebē den Angebungē der Mitgenossen im Laster der Zauberey/ ist kein weg verhanden dises Lasters außzureuten/ nachzuforschen/ oder wider vil Tort zuschreitē/ noch statt vñ platz die Rädleführer dises Lasters zustraffen/ daß zuzulassen ist gar vntauglich. Vnd das probier ich so zu Gedächtnuß geführt werden/ die ding

die

die ich gesetzt vñ probiert sein auß deß Glaubens Grundfest/oben im zehenden Vorspil/da gesagt worden: Daß vnder den bösen Geistern ein Ordnung vnd Preuerentz sey/dann es sein die höchsten mitteln vñ vndersten. Vnd was für ein Ordnung vnder den Herrn/ein solche ist auch vnder den Knechten: Dañ sie wissen wol daß desto vil beständiger das Reich ist/wie mit viel grösserer ordnung es befestet ist. Vnd wir sehens in eim zeitlichen Reich/ daß die obersten großmächtige vnd hochgeehrte nahend bey dem Fürsten sitzen/rath vnd antwort geben/ vnnd letztlich was außzurichten/zubeschliessen/vnd was beschlossen/ durch Mittel der schlechten vnnd mittelmässigen/ ins Werck zurichten/ dann es gehört den obersten Rathsherrn nicht zu/ die Hand ans Werck zulegen. Vnnd gleich wie die obersten Teuffel den vndersten Geistern jhrer Prouintzen vertrawen vnnd befehlen: Also auch inn dieser aller bösesten Ordnung vnnd Policey/ die Obersten vnd Rädleführer der Zauberer beschliessen mit dem Obersten der Teuffel jhre Händel/ vnnd befehlen solche/ den Vndersten ins Werck zuziehen. Vnd diese Lehr probiert nicht allein die Vernunfft/ sondern auch der Zauberer vnnd Hexen/aigne Bekañtnussen bestattigt solches. So frag ich nun von einem Menschen der kain platz noch statt gibt/ der Anzeigungen vnnd hochgelehrter Männer Ansehligkeit/ vnd so wol der Kirchen/als wol geordneter Stätt/Gerichtlicher übung/vnd rechter Vernunfft: Was wirdt dann für ein weiß angestellt mögen werden/ wider solche/ die in grossem Ansehen sein/ fortzufahren? Werden dann jhre Verbrechen vnnd Laster vngestrafft verbleiben? Auch jhre Händel vnnd Rathschläg wider gemainen Nutz vnnd gemaines Hail verborgen bleiben? Dergestalt/ daß von Tag zu Tag/ je lenger je mehr Menschen inn deß Teuffels Strick vnnd Gesellschafft gebracht werden? Kehrest du dich zu den außwendigen Zaichen/ habe Nachfrage/ wann die Obersten vnd Rädleführer dieses Lasters sein gesehen worden/ oder Besem auffzurichten Regen vnd Vngewitter zumachẽ/oder ein Hafen vnder die Schwell eines Stals zuuergraben/

oder

oder Zanck vnnd Tröung vnder dem gemainen Volck anzurichten/oder daß sie dergleichen andere eusserliche Werck geübt / die an statt der Anzeigung mögen sein zur Prob. Dann das sein Werck schlechter vnd gemainer Personen/so auff dem Gäw vnd Land vnder der Gemain jhr Wohnung haben / an welchem ort solche vnd dergleichen Anzeigung gesehen werden. Werde derohalben der Weg der Nachforschung vnnd Proceß durch Anzeigung auffgehebt/vnd werden die obristen der Zauberer / vnnd die Maister der Teufflischen Schul ernährt vnnd gehayt: So wirdt man mit grossem vnleidenlichem Schaden erfahren / vnd jnnen werden/was solche Sachen für ein Außgang nemmen werden. Darumb sollen die jenigen/die das Schwert tragen/die Gerechtigkeit vor Augen haben / so ein jedwedern das seinige gibt / den Frommen die Belohnung vnd Ehr/denen aber so böses würcken Straff vnd Raach: Auff daß/wo sie durch Menschliche Gunst die Schmach/so Gott vnd dem gemainen Nutz zugefügt / vnnd angethan werden/zu straffen vnderlassen/werden sie seinem grossen vnd scharpffen Zorn/der auch die Gerechtigkeit richtet / nicht entgehen. Auß nechst folgendem Schluß vnd andern/führ ich etliche Ding ein/zu dieser Materi dienstlich.

Erstlich/wann andere Ding gleich in disem aller abschewlichsten vnnd haimblichen Laster wider etlicher falschen Wohn/ daß die Angebung grösserer Kräfften seyen / mit solchen Vmbständen bekräfftiget/welche wir gesetzt haben / mit allen andern Anzeigungen : Darumb dieweil die andern auffs maist sein schlecht leicht vnnd gering / vnnd von aller Substantz der Würckung/gantz frembd: Aber die Anzeigungen können die Natur vnd Vmbständt deß Handels/auff alle Zufäll eröffnen. Welches auß deß Anzeigens Beschreibung bestätt / dann es wirdt Indicium vom Anzeigen genennt: vnd ist ein Mittel deß Verstandts zu Erforschung der Warheit tauglich / auß einer besondern Vmbstand/entstehend/ex L. Indicia C. de rei vendicatione & L. fin. C. de probationibus. Welche Beschreibung viel stärcker mit der Anzeigung vbrerein stimbt / wie es dem so fleissig

achtung darauff / gibt der Verstandt zuerkennen. Derowegen recht die Satzung peinlicher Halßgerichtsordtnung Caroli deß fünfften am 51. Artickel / die Anzeigung der Gesellen inn gemain recht inn die Zahl der Vermutung setzt / von dieser Vrsach wegen / werden sie auch vnder die Fragstuck der Zauberer gethan / daß sie von dem Anweiser vnd Lehrmaister gefragt werden / von welchen sie solche Kunst gelehrnet / im 51. Artickel. Dañ weil alles anzeigen nach Lehr Bartoli in L. fin. ff. de q. von allen Lehrern angenommen / solle durch zween Zeugen ordenlich probiert vnd dargethan werden. Aber solche Anzeigungen müssen vnnd sollen vor dem Richter / Notario vnd andern darzu verordneten Personen / geschehen. Dann der so ein angibt / zeigt an die Vmbständ / vnd gibt auch Vrsach seines Wissens / auß welchen / das so von Zeugen gesagt / grosse Krafft vnnd Würckung nimbt. Vber das vnd auffs maist / die Anzeigungen eröffnen den Weg zu fleissiger Nachforschung. Letztlich / wie in diesem Laster / die Handlung gemaingklich / nachfolgen / der Würckung deß Teuffels / vnnd nicht der Zauberer / also haben auch die Anzeigungen kein natürliche Verainigung mit der Würckung / darumb sie leichtlich mögen vmbgestossen werden.

Das ander / daß es weder dem Geistlichen noch Weltlichen Rechten / weder dem Gerichtlichen Brauch / noch Vbung noch der Vernunfft / noch gelehrter Leut Ansehligkeit gleichförmig. Daß so ich etwo von eim Rechtsgelehrten gehört hab (obers auß ernst oder schwanck gesagt / weiß ich nicht) daß er wenig frag auch nach tausent Anzeigungen.

Zum dritten / wann wir eintweder die Laster / als ein Geistliches oder Weltliches betrachtẽ / mögen die Richter recht vñ billich durch Anzeigen zur Nachforschung vñ peinlichen Frag fortschreiten. Dann es eines geistlichen Richters Ampt ist / als vil es ein Ketzerey ist / oder nach art derselben schmeckt / wie solches im 13. Vorspil / oben ist angezeigt worden / vnnd kan also durch deß Lasters Mitgenossen / fortgeschritten werden: Wie auß der Bull Innocentij VIII. So dem Hammer der Hexen fürgesetzt / zusehen

ist/ex cap. in fidei fauorem, & cap. Accusatus §. Sanè de Hæreticis in 6. Aber zu einem Weltlichen Richter/gehört/als wann die Zauberer vnnd Hexen Mörderey üben/vnnd zu Schaden der Menschen sich verbinden/Weingärten vnd Felder verderben/wider den gemainen Nutz handlen / das Viehe zu Nutz der Menschen erschaffen/tödten/Giffe raichen vnd zuberaiten / vnnd dergleichen Laster wider gemainen Nutz anrichten. Die Mörder aber/Zusammenschwerer / Rauber / Verräther deß gemainen Nutz / vnnd Feind gemaines Hails/ können wider jhre Gesellen gleiches Lasters / gnugsam erheblich Zeugnuß geben zur peinlichen Frag/wie auß Geistlichem/Weltlichem Rechten/ vñ ob eingeführten Allegationibus zusehen.

Zum vierdten/räthlich vnd recht haben bißher diese Richter gethan/welche durch Anzeigung/zu der Tortur vnd Nachforschung wider die Zauberer sein fortgefahren: Dann sie solchem nachgesetzt/zu welchem sie auß Göttlich vnnd Natürlichem Gesätz/vnd von Ampts wegen sein verbunden gewest/nach Gerichtlicher übung/so wol der Kirchen/als wolgeordneter Burgerlichen Policey.

Zum fünfften/schleuß ich (mit gnugthuung der jenigen Geschrey/die da fast schreyen/ daß die scharpffe Frag sollen vor der Anzeigung hergehn/vnnd solle von der Tortur kein Anfang gemacht werden/ex LL. 1. penult. & fin. ff. de quæst. Vnd gemainer Mainung der Lehrer/welchen Gesätzen / diese Lehr zuwider) vnd gib Antwort/daß auß den vorgesagten/die Bestättigung dieser Gesätz folge/dann vorgesetzte Schlußred/haben die Vermutungen nicht auff/sonder setzen sie. Dañ sie bewähren die Anzeigung der Thäter wider jhre Gesellen/in den Fälen/so vom Rechten außgetruckt/seyen Vermutung zur strengen Frag/vnnd werden an statt derselbigen gebraucht. Dann welcher Rechtsgelehrter wirdt vernainen/so einer ein Zauberey beweisen wil/ souiel den Kern vnd Substantz belangt / durch einen Zeugen/ der nicht verworffen kan werden/daß alßdann der Zauberer könne an die peinliche Frag geworffen/ohn alle andere Anzeigung: Welchen ge-

maien Sententz folgt nach/die Halßgerichtsordnung Caroli V. im 30. Artickel. Dann dieser Zeug/ersetzt alßdann vnd erfüllt den Platz der Anzeigung/vnd fahet also der Richter in gegenwirt/nit an von der peinlichen Frag/sonder die Anzeigung beraiten einen Weg zu Erkundigung der Warheit / durch Mittel der Tortur/ vnd gehen derselben vorher.

Zum sechsten/auß oberzehltem Schluß zuschliessen/auff das Argument der Aduocaten deß zauberischen Lasters / damit sie darthun/daß solche Bekenner/seyen Lasterhafft vnd verleumbdt/ auß Bekañtnuß aigner That: Derowegen mag in solchem Fall nicht Glauben gegeben werden. Darauff gib ich Antwort / mit vernainen / deß so hierauß erfolgt: Dann wie solches gnug erwiesen / können sie Zeugen sein / wann die Warheit anderst nicht kan gehabt werden: Vnnd die Vrsach ist die / die Schwärligkeit der Beweisung / auff daß die Gelegenheit der Bewährung nicht werde auffgehebt / vnnd die grewlichsten Laster/in gehaim vngestrafft vnd verborgen bleiben. So derhalben nach aller Gelerten Mainung/ sie können Zeugen sein/wie wirdt dann jhnen nicht zu glauben sein? Dann den Gezeugen ist man glauben zugeben schuldig. Vber das / damit die Verleumbden Knecht/Haußgenossen/Gesellen deß Lasters / nicht werden zum Zeugnuß zugelassen / ist dann solches vom gesetzten Rechten herbracht? Dann also beweisen Philip. Corneus in 4. vol. cons. 241. in litera F. & eod. lib. consilio 259. in eadem litera. Philippus Francus in cap. In fidei fauorem, de Hæreticis 6. Petrus de Anchorano in capite, Pastoralis de re iudicata, & Andreas Barbatius in tractatu de testibus num. 42. vnnd eben dasselbige rath auch die Vernunfft. Vnnd eben dasselbig Recht welches diese Außzüg wider die Zeugen zu gelegener Zeit eingeführt/ wann andere auß der Natur deß Handels vnnd der Würckung nicht mögen gehabt werden: Hat zugelassen daß auß Erforderung der Notturfft / auff daß die Warheit zu vieler Schaden nicht verborgen bleib / daß sie mögen Zeugnuß geben / vnnd hierinnen alle Zierligkeit der Zeugen auffgehebt

werden/ welche deß gesetzten Rechtens ist. Doch daß jhr Stande vnd Würde/ im Göttlichen vnnd Natürlichen Rechten bleib. Dann es hat hie statt/was nach gemainem Sprichwort gesagt wirdt: Die Noth hat kein Gesatz. Sie wirdt auch bißweilen die Verleumung durch peinliche Frag/wie obē angezeigt ist wordē/ gesäubert. Letztlich ist auß Geistlichem/Weltlichen Rechten/vnd Gerichtlichen Proceß gewiß / daß die Verleumbde zugelassen werden zu Zeugen/als im Laster der Ketzerey/ Mörderey vnd belaidigter Mayestät / ꝛc. Dann dieses Argument hat statt in den vorgesagten vnd dergleichen. Derohalben ist zusagen / daß nach gesetztem Rechten / die verleumbde Personen gemeinglich nicht zugelassen werden/wann die Noth solches nit erhaischt/vnd können sonst andere taugliche gefunden werden. Möcht aber einer begegnen vnd sagen: weil andere vntaugliche Zeugen zugelassen/ warumb werden dann die jenigen / so Feindtschafft wider einen führen/von Zeugnuß abgetrieben/wie in andern? Es ist aber gewiß/daß eines Feindts Zeugnuß / in den außgenommenen Thaten/nicht angenommen wirdt/wie solches beweisen Bartolus in L. in quæst. ff. ad L. Iuliam Maiest. Marsilius in consil. 20. num. 27. vnd andere gemainglich: Ja auch eines Feinds Zeugnuß/gibt kein Anzeigen zu scharpffer Frag/iuxta Bald. in consil. 36 incipiente, præsupposito statuto, lib. 4. Marsil. lib. 15. nu. 6. Iacob. Menoch. in lib. 1. de arbitrariis Iud. quæstionib. quęst. 28. num. 5. Wann wir aber von der Feindschafft reden so ein vom Zeugnuß geben abtreibt/ist solches von einer tödtlichen oder grossen Feindtschafft/wie die Gelehrten daruon reden / zuuerstehen/welche nach legs Lancilottus einführt/in tractat. de officio prætoris in ciuilibus in L. personas testium aggrediendo, num 65.

Darumb thun bißweilen die Richter gar Vbel/ so von einer jedwedern schlechtē Vrsach oder Anmutung deß Zeugen Außred zulassen/dergestalt/daß bißweilen die Außführung enger zusammen gehalten. Jetzunder gib ich auff den fürfallenden Zweiffel antwort/ daß etliche außnemmung der Zeugen/ oder vntaugligkeit/ seind

seynd natürlichs Rechtens/ als so ein Kind den Gebrauch seines Verstandts nit hat / ein vnsinniger / vnnd Todtfeind werden zu Zeugen nit zugelassen. Einen Feind verhindert natürlich Zorn vnd Haß /daß er die Warheit nit sehen könne. Etliche seyn vom Gesätz eingeführt/auß einer Füglikeit/also das ein verleumbter/ ein Knecht vnd Freund/ ꝛc. nit können Zeugnuß geben / jetzt aber von wegen der Laster Abschewligkeit / vnd schwäre der Außführung/so dispensiern das Gesätz vnd der Gesätzgeber/zu Ersetzung anderer Probierung. Damit die Außnemmung vom Gesätz verordnet/nit verhindert/aber inn den jenigen/welche da seyn natürlichen Rechtens/wirdt nit dispensiert / weil kein Gewalt verhanden. Darumb sagt recht vnd wol Anchoranus, Francus & Barbatius, an gemeltem Ort. Daß der Babst nit könne dispensiern / daß ein Feind Zeugnuß geb. Wirdt aber herwiderumb einer sagen / ob inn vnserer Materi eines minder järigen Zeugnuß ein Anzeigung geben zur peinlichen Frag? Weil es auß der Erfahrung gewiß / daß etliche Zauberer vnd Hexen Knaben vnnd Mägdlein/ zu jhrer Versamblung führen / vnnd zu vergewisung solcher Sach/zeuch ich mich/auff die gerichtlichen Proceß/vnnd gemaines wissen diser Statt Trier / welchem sich zu widersetzen einer grossen Narrheit/vnd Hartnäckigkeit zuzumessen ist. Vnd seyn aber entgegen gelehrte Leuth der Mainung / die darfür halten/daß die Zeugnuß eines minderjärigen/ genug Anzeigung geb zur scharpffer Frag/ Franciscus Brunus de indic. & tortura, 1. part. q. 2. num. 18. Alberic. in tractat. de testib. 1. part. §. Videndum numero 10. Lancelot. loco cit. num. 70. Vnd wirdt solches als zu vnserm Fürnemmen tauglich bestät: im Laster belaidigter Maiestät / wirdt zum Zeugen einer vnder 14. Jaren / mit peinlicher Frag zugelassen/ ex mente Bartoli, Marsilij vnnd anderer/in L. de Minore ff. de quæst. Vñ wirdt aber ein Junger nit auff die Weiß /wie ein Alter der scharpffen Frag vnderworffen. Ein Junger kan mit Troworten geschreckt / oder mit Zaigung der Rutten/oder mit Lederriemen geschlagen werden: Vnd solches auff disen Verstand (wie Bartolus anzeigt) das er anzeigen

Ob die minderjärigen wider die Zauberer Zeugnuß geben können.

gen thue. Das Widerspiel aber saget Marsilius vnnd andere in d.L.de Minore,vnd Iulius Clarus lib 5.§.fin.q.24. Das die Jungen können gefragt werden/daß solches nutz sey zu Erforschung vnd Erkündigung der Warheit / vnnd solches fürnemblich statt habe / in den abschewlichen Thaten / vnd wann anderst die Warheit nit kan beygebracht werden. Darumb vnsere Richter in disen schändlichen vnd heimblichen Lastern recht thun/daß sie die Jungen examiniern / damit sie Erfahrung einziehen / mit Erforschung disem Laster weitter nachzusetzen/ vnnd jhre Aussagen nach gelerter Mainung gebören ein zimliche Vermutung/ welche/so jhr mit andern Anzeigungen geholffen werde/so mehre sie das Anzeigen zur Scharpffen Frag. Darumb vermain ich/ das es sich auß Göttlicher Fürsehung bißweiln zutrage/als wann die Zauberer/ die vnschuldigen Knaben verführen wöllen / durch jhre Einfalt gefangen / auff daß jhre Rathschläg / alßdann zertrennt/vnd geoffenbaret werden.

Zum sibenden / weil das Männlich Geschlecht nicht begreifft das Weiblich / in denen so von gemainen Rechten außgeschlossen/ vnnd wann die Vrsach vnderschiedlich ist / wie solches auß anderer Ansehligkeit probiern/Alexand.2.part.consil.166. incip.animaduersis.& Ioannes de Cirier in L.2.de primo genitura art.5.nu.5. cuius libri habentur in 8.vol.Oceani Iuris. Vnnd vnsere Beschluß inn dem Männlichen Geschlecht gebraucht werden / so erstrecke ich aber auch solches / inn dem Weiblichen / wegen Widerwertigkeit deß Verstandts / das wider keinen/mit scharpffer Frag zuuerfahren / er sey dann auffs wenigist von dreyen oder vieren angeben / oder etwo auch andere Anzeigung zu gleich mitlauffen. Dann gemainigklich der Männer Zeugnuß / wirdt der Weiber Gezeugnuß fürgetragen. Panor. in cap.Forus de verbor.significat.Marsil. in consil. 51. num. 42. & in consil. 65. num. 45. Vnnd einem Weib/wirdt nicht so fast geglaubt / als den Männern / von wegen Blödigkeit

keit deß Geschlechts. Lanfrancus in tract. de deposit. testium num. 110. §. & primo quæro. Decius in L. fœminæ ff. de regularis iuris. Conrad. Lancilot. d. loco. num. 75. Derowegen muß die Zahl den Mangel erstatten. Du wirffst aber entgegen: Weil nach Außweisung der Rechten/vnd der Gelerten Mainung verleumbde Personen / vñ Gesellen der Laster zu Zeugen zugelassen werden/zu Ersetzung anderer Mängel/wann sonst die Warheit nit kan gehebt werden/warumb dann/durch solche Zeugnuß zu der Vardammung nit wirdt fortgeschritten / sonder allein zur peinlichen Frag: Sey derohalben.

Sibend vnnd letzter Schluß. Wiewol gemainiglich die Gelehrten / nach Außweisung der Rechten sagen / daß die Verleumbde vnnd Gesellen deß Lasters zu Zeugen zugelassen werden/nach vorgesetztem Schluß: So ist doch sicherer zusagen / das solche nit zugelassen werden zu dem verdammen / sonder allein zur Tortur dieselbig ins Werck zurichten. VII.

DIesen Schluß setzt Salicetus in L. Cunctos populos. C. de summa Trinitat. & fide Catholica, idem ibidem tenent. Bald. & Iason in 1. lectura, à num. 70. & in 2. lectura, num. 50. & 51. Lanfrancus in tract. de depositionibus testium, à num. 102. atque hi omnes Doctores Bartolum, qui in d. L. obscurè loquitur, num. 4. in hunc sensum interpretantur. Chassan. super consuetud. Burgundiæ Rub. 1. §. 5. num. 123. vers. & quantum ad Laicum. Hippolitus Marsilius in practica criminali §. Diligenter num. 3.

Antonius

Antonius Gabriel Romanus lib. 1. communium conclusionum, conclus. 7. num. 7. Iulius Carus lib. 5. §. fin. q. 21. vers. Sed pone, quod non vnus tantum. Vnnd das es also in der Vbung deß Neapolitanischen Raths / vnd in dem Hoffgericht zu Pariß gehalten werde / vnnd an andern Orten mehr / thut er dar / auß den Rechtsgelerten / das man nicht fort fahr zu dem verdammen / sonder allein zu der strengen Frag / von wegen Zeugnuß zwey- oder dreyer Gesellen / deß Lasters / vnnd das auch wahr sey / wann schon die Gesellen eintzig wären. Vnnd kan aber die Vrsach seyn / warumben solche Zeugnuß nit genugsam erheblich seyn zu der Verdammung / dann dieweil wider solche Zeugen kan excipiert werden / seyn sie nit eines so grossen Ansehens vnd Glaubens / daß einer auß jhrem Angeben / möge verurthelt werden. Dann da jemand zuuerdammen / werden Beweisung erfordert / so klärer seynd dann das Liecht: Zu Forschung aber der Warheit durch peinliche Frag / gelten vil geringer Beweisung. Aber obgemelte Doctores geben mehr Glauben solchen Zeugen.

So ist doch in einer so zweiffelhafftigen Sach / von gemainer Mainung vnd Vbung / nit abzuweichen. Ist derohalben sicherer mit dem Saliceto zusagen / das solcher Menschen Zeugnuß / allein genug sey zu der peinlichen Frag. Es felt aber hie ein grosser Zweiffel für / wann solche Angebunge vnnd Zeugnuß geuilfältiget / ob einer möge verurtheilt werden / vnnd zu der Straff gehandhabt werden? Ioannes Bodinus in lib. 4. Dæmonomaniæ, cap. 2. & 4. Sagt ja / diser vnd dergleichen Mainung seyn auch / die da wöllen / das auß vilen Anzeigungen vnzweiffelhafftige entspringen / vnnd auch auß vnzweiffelhafftigen Anzeigungen möge einer verurtheilt werden. Welche Frag auff beyde theil weitleuffig disputiert. Marsilius in L. Repetiti ff. de quæst. columna 6. vnd führt für beyde Theil ein ansehenliche Doctores. Von welcher Materi seyn weitleuffiger zulesen Bald. & Salicet. in L. fin. C. de probat. Felinus in cap. 3. loco de probat. num. 8. Es stehe aber vmb dise Frag in gemain wie es wöll / so gedunckt mich / daß die Doctores / gemainiglich diser Mainung sey / das in

den haimblichen/vnd auß jrer Natur verborgenen vnd abschewlichen Lastern/die Probierung durch viel Vermutung vnnd viel Anzeigung zur Verdammung erhalten werde. Sic Bartolus, Bald. & Angelus L. Si quis ex argentariis §. penult. ff. de edendo, Francisc. Brunus de indiciis & tortura q. 4. 1. partis num. 7. Marsilius in dicta L. Repeti, & in consil. 44. num. 8. & 9. Alex. in consilio 53. incipiente, in casu vertente, inter num. 4. Chassan. super consuetud. Burgunudiæ Rub. 1. §. 2. num. 18. in add. vnd sagt: Daß es inn den Hoffgerichten/ inn den abschewlichen Lastern gehalten werde / da die Außführung / auß jhrer Natur schwer ist. Deßgleichen lehret Julius Clarus/ daß es inn dem Mayländischen vnd Neopolitanischen Rath also in Vbung sey/ lib. 5. §. fin. q. 20. versic. Scias tamen. Daher die Beweisung durch Vermutung/inn den haimblichen Fälen / wirdt offenbar genennt. Marsilius in consil. 44. num. 10. Angelus in L. Si quis ex argentariis §. Prætor ait. ff. de edendo. Wann aber einer auß Vermutungen oder Anzeigung verurtheilet wirt/soll jm die hierauff gehörende Straff deß Lasters nicht aufferlegt / sondern ein ringere/nach Lehr Innocentij in cap. vel simile de præsumptionibus. So vom Baldo angenommen/in cap. 1. de officio delegati, num. 13. & in L. fin. Cod. de probationib. Marsilius in d. L. Repeti. Lancilottus in tract. de officio prætoris in criminalibus, in §. de negatione criminis & tormentis, num. 55. Panormit. in cap. Auditis de præscript. num. 32. Ad quod propositum faciunt multa, quæ dicit Menochius lib. 2. de arbitr. Iudicum quæst. casu 279. Ehe dann ich aber zu Aufflösung der Argument komme/wil ich etliche fürfallende Zweiffel aufflösen.

Der erste Zweiffel / Was zu halten sey von der Rainigung vnd Bewehrung deß kalten Wassers? I.

ZV Erklärung dieses Zweiffels/ist vor allen Dingen zuwis-sen/daß bey etlichen Richtern der Gebrauch sey/ wann sie etwo ein verdächtliche Zauberin haben / welche die Warheit an der strengen Frag/nit bekennen wöllen/pflegen sie die Beweisung deß kalten Wassers / wie ich verstehe/auff diese nachfolgende Weiß zugebrauchen. Die verdächtliche Zauberin wirdt zu einem fliessenden Wasser oder See geführt / werden jhr Händ vnnd Füß gebunden /vnnd also gebunden/ wirdt sie inn das kalte Wasser geworffen:Schwimbt sie ob/wirdt sie noch vil mehr der Zauberey verdächtlich gehalten / vnnd widerumb auß Krafft diser Anzeigung/ die peinliche Fragen widerholet: So sie aber vnder gehet / wirdt sie als ein Vnschuldige absoluiert vnd ledig gezehlt. Nun erfordert dieser Zweiffel / ob diese Bewärung billich sey vnd ein bequemlichs Anzeigen der Schuldt oder Vnschuldt.

Probierung deß kalten Wassers ist bey den Westphälern gemain.

Diese Bewärung deß kalten Wassers / sagt man/ daß bey den Westphälern/in stättem Brauch sey. Aber in vnsern Landen gebrauchen sich etliche Richter dieser Form zu probieren / zu dieser Zeit wie das gemain Geschrey ist. Solche verficht weitläuffig einer Guilhelmus Adolphus Scribonius von Marpurg/ lib. 2. de sagarum natura & potestate. Welches Buch inn nechst verschiener Franckfortermeß / im Monat September/ im Jar deß Herrn 1588. ist in offentlichen Truck außgangen. Dieser Authos/wider Johannem Ewichium vnd Herman Neuwald beyde Artzt/verficht vnd bestätt solches vor langer zeit her / die Bewährung durchs kalte Wasser: Dann dessen gedenckt auch Cuiatius vnd sagt/daß vor zeiten diese bey den Christen im Brauch sey gewest/vnd noch bey vielen in Gewonheit sey. Weil er aber natürliche Vrsachen nicht kan anzeigen/als nemblich/durch offenbare vnd klare der Widersacher Beweisung vberwunden / erdicht er andere als inn den Teufflen Leichtigkeit / mit welchen solche Leiber erhalten / daß sie nicht ertrincken: Jm Wasser aber sey ein Widerwertigkeit der Naturen / vnnd damit dieses Gedicht verstanden werde/ ist mit kürtz anzuzeigen / daß er mit weitläuffigen Worten meldet. Das Wasser aber kan die Hexen von jhm selbst nicht leiden / dann Gott das Wasser zu einem hailsamen Bad

der Widergeburt fürsehen/damit im selben die Menschen von der Sünde gerainiget vnd abgewaschen/ inn das Reich Gottes eingehen/darumb ist es den Zaubern feind/ vnnd wirfft sie auß/ vnd wann sie schon nach allen Kräfften arbeiten vnd sich fast bemühen/können sie nicht vndergehen: Dieweil sie Göttliches Bad verachten/vnd der gantzen heiligen Dreyfaltigkeit widersagt haben. Es bekennt doch recht wolgemeldter Lehrer/ daß diese sein Erfindung nicht seyen Richterliche Befelch oder Gebott. Ioannes Bodinus lib.4.cap.4. de Magorum dæmonomania, verwirfft dieses Vrtheil deß kalten Wassers/ als ein zauberisch Werck.

Zu Aufflösung dieser Frag sag ich/erstlich/daß ein Richter oder ein anderer Gewalthaber/der ein oder eine zur Probierung deß kalten Wassers zuläßt/ der sündiget tödtlich/ solches wirdt probiert/2.q.5.cap. Mennam, auß dem Register deß heiligen Gregorij/inn dem Sendtbrieff/ ad Brunichildam, Königin inn Franckreich/an welchem Ort die gemain Probierung deß kalten Wassers verworffen/dieweil sie auß Zugebung deß Teuffels geschmidt/auff die Bahn gebracht ist worden.

Vber das gleicher Ding/ist gleiche Vrsach/ vnnd ob wol im Gesatz kain aigner Fäl ist außgetruckt/ so ist doch zu gleichem außgetrucktem Fäl/wo die Gleichheit der Vrsachen verhanden/ zufliehen. Aber der Beweisung deß kalten Wassers ist gleiche Vrsach/ welche deß glüenden Eysens oder warmen Wassers/ aber solche Beweisung sein verkehrt vnnd Aberglaubisch. Iuxta capit. fin. de purgatione vulgari, & 2. q. 5. cap. Mennam & cap. consuluisti. S. Thom. 2. 2. q. 95. art. 8. ad 3 S. Antonin. 4. part. tit. 15. cap. 34. §. 2. Ioannem à Turrecremata in d. c. consuluisti. Panormit. & Petrum de Anchorano in cap. fin. de purgat. vulgari, welcher Author auch am selben ort deß kalten Wassers gedenckt/Mart. Nauar. in manueli confes. cap. 11. 39. Damit aber wir auff den Grund kommen/ist inn etlichen Landschafften vnnd Prouincen von Alters her der Brauch gewesen einer gemainen Probierung/ als in Franckreich/ wie auß

obgemeldtem Capitel Mennam zusehen / zur Zeit deß heiligen Gregori / vnnd in Lifland ex cap. fin. de purg. vulgari; zur Zeit Honori deß dritten. Darumb ist zuuerwundern / daß der Jurist Cuiatius deß kalten Wassers gedenckt: So hat er doch seinen Gebrauch nicht für billich gehalten / wie die darwider streittende Lehrer recht sagen. Vnd sein Honori III. in d. cap. fin. die nachfolgende Wort: Geliebster Sohn newlicher Zeit in Lifland getauffte / haben an vns ein schwere Frag gelangen lassen / daß die Tempelbrüder vnd andere / welche vber sie zeitlichen Gewalt haben / so sie etwo eines Lasters bezüchtiget / zwingen sie dieselben zur Prob deß glüenden Eysens / welche so sie daruon verletzt oder ein Brandtmal erfolgt / so wirdt alßdann Burgerliche Straff gegen jhnen fürgenommen. Weil aber solches Vrtheil gäntzlichen verbotten / als nemblich / in welchem Gott versucht / befehlen wir auff das bemeldte Brüder vnd andere von solcher Beschwerung der newlich Bekehrten gäntzlich abschaffest / vnd durch Kirchische Straff / gegen Auffhebung der Appellation / abtreibest. Solches an gemeldtem Ort.

Die Probierung aber deß glüenden Eysens / auch warmen vnnd kalten Wassers / wirdt gemain genennt / weil sie weder in Geistlich noch Weltlichen Rechten gegründt / sondern von gemainem Pöfel erfunden / vnd als vom Teuffel geschmidt / auffgebracht worden / ex d. cap. Mennam & d. cap. Consuluisti. Vnd ist Aberglaubisch / dann sie deß Menschen Schuld oder Vnschuld / durch Erfahrung der Natur / vnd nicht nach Catholischer Schrifft: sondern auff ein Aberglaubische weiß begert zuprobieren. Vber das die ein solche gemaine Prob brauchen / versuchen Gott / dieweil sie von jhm ohn alle Vrsach / Mirackel erfordern. Das glüend Eysen / weil es natürlicher Würckung ist / schädiget es ein Frommen so bald als ein Sünder: vnd im kalten Wasser ertrincken so wol die Frommen als die Bösen. Aber zun Miračkeln / welche Gott seinem Willen nach / vorbehalten / wie Anchoranus sagt / wirdt GOTT weder durch glüend Eysen noch kalt Wasser / sondern gerechts Gebett bewegt. Daher inn solcher

Prob zwyfache Sünde begangen wirdt / nemblich der Versuchung Gottes / vnnd deß Aberglaubens/ dieweil darzwischen kompt/ ein innerlicher Verbundt mit dem Teuffel. Mit welchem vberein stimbt/die Ansehligkeit deß heiligen Thome an gemeldtem Orth / da er sagt: Daß das Anzeigen deß glüenden Eysens oder siedenden Wassers/wirdt zwar zu Erforschung einer verborgenen Sünde / geordnet / durch etwas das vom Menschen geschicht/vnd in solchem kompts mit der Losungen vberein. Souil aber ein wunderbarlicher Effect oder Würckung / von Gott erwart wirdt / vbertrifft es ein gemainen Verstandt der Losung. Daher dann solch Vrtheil vnbillich gemacht/zum Theil/weil es haimbliche Ding zu vrtheilen verordnet/so Göttlichem Vrtheil vorbehalten: Zum Theil auch / weil solches Vrtheil nicht auß Göttlicher Ansehligkeit bestätt ist. Vnde 2. q. 5. Consuluisti, im Decret Stephani Papæ gesagt wirdt: Daß in der Prob deß glüenden Eysens vnd siedenden Wassers/ die Bekanntnuß von einem jedlichen herauß preßt werde / halten solches die heiligen Canones nicht für gut/vnd daß auch durch heiliger Vätter Lehr/ nicht angenommen/ ist durch Aberglaubische Erfindung nicht zuuermuten. Bißher der heilig Thomas ex Canone. Wie alt aber solche Prob deß glüenden Eysens sey / ist zulesen Didacus Couarruuias lib. 4. variarum resolutionum, cap. 23.

Zum andern / sündigen nicht allein tödtlich / die da einen zwingen/ die Prob deß kalten Wassers außzustehen/ sonder auch alle die da glauben/daß ein Würckung oder Effect zu Beweisung schuld oder vnschuld darinn verborgen sey. Es entschuldige dann solche/ein außführliche Vnwissenheit/ dann es ein aberglaubisch Werck ist/vnd vom Teuffel auff die Bahn gebracht/so auß Pact mit jm innerlich getroffen/herkompt: Darumb sündiget er tödtlich/der solches auch glaubt/dann sie gleich sein denen / die solche thun/vnd alle jr Vertrawen darein setzen. Auß welcher Vrsach/ die solches Irrthumbs erinnert werden / vnnd jhn alßbald nicht wegk thun/vnd mit der Warheit nit zufrieden sein / die bleiben so lang in der Todtsünd/so lang sie von solchem Aberglauben nicht

ablassen/ dann nach dem sie genugsam vermahnt vnnd vnderwiesen / hat die bewarlich Vnwissenheit nimmer statt. Derowegen recht Bodinus vnd andere / wider Scribonium die Bewehrung deß kalten Wassers als ein Teufflisch Werck/verwerffen.

Zum dritten / so einer oder eine wirdt zu der Prob deß kalten Wassers gesetzt / vnnd das Wirckung solches vermuten anzaigen / ein Bekanntnuß durch die Marter herauß gebracht / so ist die Bekanntnuß weder kräfftig noch gültig/ vnnd kan also der Thäter noch Thäterin auß solcher Bekanntnuß nit verurtheilt werden. Solches wirdt probiert: Die Bekanntnuß / von welcher kein rechtmessig Anzeigen vorher gehet / ob sie schon auch an der strengen Frag geschehen seyn / vnnd der Thäter darauff beständig verharre/ist von rechtswegen keine / vngültig/ vnd kan der Bekenner darumb nicht gerechtfertiget oder verurtheilt werden/ex textu,Glossa.Bartulo,& alijs in L. penult. ff. de quæst. Alexand. in L. Qui in aliena §. Celsus, num. 12. ff. de aquirend. de hæredit. Ias. ibidem num. 38. Angel. ab Aretio in tractat. de malefic. in verbo fama publica, vers. quinto, quæro Marsilius in d. L. penult. & in pract. §. 2, quæstio. num 2. Emanuel Suarez in Thesauro receptarum sentent. verb. confessio. Francisco Bruno de indicijs & tortura, 2. part. quæst. 5. Francisco Viuio lib. 2. communium opinionum, opinione 70. Iulio Claro lib. 5. §. fin. quæst. 55. Vnnd diß ist die gmeiner Mainung. Aber solche Bekañtnuß/wirdt durch kraft keines rechtmässigen Anzeigen / herauß gebracht / dieweil solche Beweisung dem Rechten vnd Vernunfft zuwider/wie auß obgesagtem zusehen. Wo nun derohalben / die Anzeigung nichtig ist: so wirt auch die hierauß folgende bekañtnuß nit seyn. So kein bekañtnuß ist/so wirt auch der Sentētz/der darauß sein krafft nimbt/ nichts seyn. Auß vorgesagtē ist klar, daß der Mißbrauch zu probieren/bey den Alten sey verworffen gewest / als Aberglaubisch/jetzt aber zu vnseren Zeiten/widerumb auß deß Teuffels anschifften

ver-

vernewert. Dann wie zu dieser vnserer vnglückseligen Zeit alte / vnnd vor viel Jahren verdampte Ketzereyen herfür kommen: Also auch / alte vor lengst vergrabene Aberglauben / werden ans Liecht gebracht. Die Vrsach aber/ warumb die Zauberer nicht ertrincken/wann jhm also ist / wie man fürgibt/schreiben wir nicht zu der Ringfertigkeit / dieweil im Teuffel keine ist/ (dann Schwere vnd Ringigkeit sein anhang vnd gestalt der Leiber/auß den Elementen zusammen gesetzt) sondern inn dem Gewalt der Teuffel: Dann der die Leiber kan geschwind an weit gelegene örter/durch sein Krafft/ vnnd Lufft bringen vnnd führen/ kan sie auch im Wasser erhalten / daß sie nicht vndergehen vnnd ertrincken. Dann so ein Mann mittelmässiger stärck / kan ein Knaben halten/daß er nicht auff den Boden falle: wieuiel mehr kan der Teuffel einen Menschen tragen? Das thut er aber nicht daß er die Schuldt der Vnholden damit anzeige/der sich gantz vnnd gar zuhelffen ergeben / jhr Vnschuldt vor den Menschen anschawen zuhelffen / dann er lieber wolt / solche so sie schuldig/ vnschuldig zusein dann schuldig anzeigen/vnd wirdt also vilmehr zugelassen/auff den Grund hinab zufahren/welches einem schweren Leib natürlich ist/dann wider die Natur schwimmen. Auff daß aber in solchem Werck/dieweil er villeicht ein Seel verleurt/ welche sich durch Buß zu GOTT kehrt / jhme desto mehrer durch Vntrew vnnd Aberglauben vnderwerffe. Dann die so mitwürcken vnd glauben geben/fallen zugleich in die Stricke deß Teuffels. Aber dieses Werck bekompt sein Würckung/wie andere Aberglauben/von welchen/im letzten Vorspil gehandelt worden/auß dem Geding vnnd Bündtnuß mit dem Teuffel. Weil die Menschē begerē zuwissen/haimliche ding/auff ein weiß/so weder durch die Natur/noch vom Rechten zugelassen/oder verordnet/ so kompt der Teuffel darzu/vnd thut jn Handreichung. Der Vrsach wegē/das geistlich Recht vñ Lehrer/die gemaine Prob als ein Aberglaubisch ding/vnd durch eingebung deß Teuffels erfunden/ verwerffen. Dieweil solche Effect vñ Würckung/weder nach der Schrifft/nach geistlichē Rechten/oder gewonheit der Kirchē/oder

die Natur selbst/mit den Sachen verainet werden. Welche Regel die oben anzeigt ist worden/Augustinus lib. 2. cap. 20. de doctrina Christiana zeigt an/ zu Entscheidung der Aberglauben. Durch welche Regel auch wirdt verworffen/die erdichte Widerbeweglichkeit deß Gemüts. Dann dem Wasser ein solche Würckung geben/ bedarff einer andern Außführung vnnd Bekräfftigung/oder durch Vrsach vnnd mit Ansehligkeit zu probieren ist. Dann wer wolt sagen/daß das Wasser im Tauff ein solche/ vnd so grosse Krafft habe/wann solches nit durch außtrückliche Zeugnuß Christi probiert wurde? So wirdt auch dem Wasser nicht allein die Krafft hailsamblich abzuwaschen gegeben/ sondern es kompt das Wort zum Element/ vnnd wirdt ein Sacrament: Wie der heilig Augustinus sagt/im Tractat 80. vber Joannem. Vber das/wie auß obgemeldtem Capitel Mennam vnnd andere mehr/dargethan wirdt/ haben die Alten dieser Prob auch inn andern mehr Lastern mißgebraucht: Wie hat es dann nur jetzunder sein Vbung in dem Laster der Vnholden? So schreibt auch der Hexenhammer/ im letzten Theil das es den Zauberen gar gemain sey/daß sie zu Erhaltung jhrer Vnschuld auff die Prob deß glüenden Eysen berüffen: Aber man soll jhnen nit statt thun. Vnd souil von Verwerffung deß kalten Wassers.

II. Anderer Zweiffel/ Daß die Schlußred der ein Zauberer angibt oder auff jn vergicht/ ein Vermutung mache wider seine Gesellen/ zur peinlichen Frag/ist wider die Halßgerichtsordnung Caroli deß fünfften im 21. Articul.

DA dann außtrucklich verbotten/das keiner auß Anzeigen der Beschwörer vnd anzeigen gefangen/vnd peinlich gefragt werde/ja vil mehr/ auff das solche mit gebürender Straff verfolgt/so sie etwas vnderstehen. Der Casus ist also/ einer hat ein köstlich Ding verlohren/oder eines Roß ist durch Zau-

berey

berey verderbt / kombt zu einem Zauberer oder Warsager / welcher mit seinem Instrument oder Sib macht Beschwerung / vnd rüfft an die Teuffel. Letzlich nach beschehenem Rathschlag mit dem Teuffel/oder ein andere Weiß gebraucht / daß der jenig die Sachen entfrembt oder durch frembde Zauberey das Pferdt/ verderbt. Oder es kompt der Zauberer oder Warsager in ein Dorff/wie sich dieses Jar solt zugetragen haben / zu nechst bey Cobolentz im Dorff Kerrlich/vnd sagt: In diesem Ort sein souil Vnholden/vnd diese ist eine/vnd jene auch eine / vnnd nennt etliche/vnnd jhr werd bald etwas sehen/ vnnd also von dergleichen wirdt gezweiffelt/ob auß solchen Anzeigungen/ man möge sie zur Gefängnuß vñ peinlichen Frag bringen. Darauff wirdt schlecht geantwort/daß solches nicht sein mög / wie solches entscheidt die vorgesetzte Carolische Halßgerichtsordnung/ welche dem Rechten vnd Ansehligkeit gemäß ist/in L. idem apud Labeonem §. Si quis Astrologus ff. de iniuriis & famosis libellis. Angel. ibi. Franciscus Brunus in tract. de indiciis & tortura, 1. part. quæst. 8. num. 35. Marsilius in pract. & alij alibi. Dann wie Angelus lehret/weil Warsagerey vnbillich/probieren sie nicht/ noch geben Vrsach zur peinlichen Frag. Ein andre Vrsach können wir auß dem letzten Vorspiel beybringen. Dann die Zauberer vnd Warsager/wann sie haimbliche Sünde anzeigen/oder von künfftigen Dingen warsagen/können solches nicht wissen / dann allein von dem Teuffel/von welchem solches wissen/sich nicht gebürt. Dañ solche Gegenwürff / vbertreffen Menschliche Erkanntnuß / sie werden dann durch etwo einen geoffenbaret / der es durch Sinn erkannt hat. Aber inn vnserm Fürnemmen/ hats weit ein andere Mainung: Die Zauberer zeigen an / die Händel jhrer Gesellen vnd Mitgenoß im Laster/die sie an bestimbten Orten / auch Zeit vnd Weiß gesehen haben/daß sie warhafftig vnnd gewiß getruncken/geessen/vnd mancherley Werck getrieben. Item auch so eröffnen sie/jhr ab vnd zufahren/durch Vmbständt/ die Menschliche Erkanntnuß nicht vbertreffen / sondern mit Sinnen begriffen werden. Dann zu solcher Versamblung/werden sie durch deß

Teuffels Werck geführt: Wann sie aber inn der Versamblung sein/gebrauchen sie sich/jhrer leiblichen Gedancken/sehen/hören/angreiffen/tantzen/trincken vnd essen/das alles Sinnlich ist. Zu zeiten etliche auß einem vnuersehenen Außgang werden an schönen lustigen örtern gelassen/ vnd kommen alßdann wol müd widerumb haimb: Von welcher Sach Warheit/ berüffe ich mich auff die viele Erfahrung/welche zum Theil/ im Zauberhammer Grillando/Bartholome Spineo vnd andern/zum Theil auch in den Gerichtlichen übungen/von solcher Außfahrt Meldung beschicht. Darumb/die solches/daß es sich im Traum zutrag/sagen/die thun wider jhren Verstand. Dann wie können's Träum sein/wann sie fürgeben daß von disen Orten sey Wein gebracht/ vnd auß solchen Fässern genommen/vñ auff solche weiß verzehrt: Vber das/so dise den Siñ vnd Verstandt fliehen/was daselb tractiert vnd gehandelt/wie jetzt zu vnser Zeit/nach dem sie verstehen/ daß an etlichen Orthen die Angebung platz habe/so werden die Ersamen vnd Höhern/an Form vnd Gestalt/in der Außfahrung vnd Zusammenkunfft/bedeckt/auff daß sie von den Schlechtern nit erkañt werden: Vnd daß dem also sey / habẽ wir durch tägliche Anzeigung. Vnd Christus war von dem Teuffel gefürt/vnd auff die Zinne deß Tempels gestellt. Vnd da er daselbst war/sahe vñ höret er das Volck/vnd verbracht mehr andere empfindliche Werck zu Menschlicher Natur gehörig. Also auch Abacuc/ als er auß dem Jüdischen Land/von dem Engel in Babylonem getragen ward/ vnd daselb sah vnd höret er/ vnnd übet andere Werck seiner fünff Siñ. Vnd ist disem nit zuwider/daß sie vom Bösen/zu einem ort getragen/vnnd an demselben Menschliche Werck thun/vnnd die gründlich Vrsach/damit ich mit wenig Worten beschließ / warumb der Zauberer anzeig zugelassen / der Warsager vñ Teuffelsbeschwerer nit/ist diese. Dann die Zauberer geben Zeugnuß von Sachen/die auff ein natürliche vnd menschliche Weiß verstanden werden: Dise aber von fürgeworffenen / welche Menschliche Erkanntnuß vbertreffen. Es komme dann ein andere Mainung darzu / darumb dann von nöten ist / daß sie entweders betrogen/ oder vom Teuffel/der auch pflegt zubetriegen / vnd von welchem

nichts

nichts gebürt zulehrnen/ verstehen. Derowegen billich obgemeldte Carolische Ordnung setzt vnnd gebeut / wie dann auch solches beschliessen/ d. L. idem apud Labeonem, & in L. nemo C. de maleficis & mathematicis. Daß gegen wider solche Warsager vnd Beschwerer ernstlich einsehen / vnnd Straff soll fürgenommen werden. Wo aber solche Warsager vnnd Beschwerer/die Warheit anderst / dann durch Beschwerung vnnd Warsagen wißten / wurdt es jhnen nicht verbotten / anzeigen / doch daß gehalten werde/was sich zuhalten gebürt.

Dritter Zweiffel/Ob eim Richter oder Gewalthaber gebür / von einem vermutten Thäter dieses Lasters oder andern/durch Betrug/Lügen/ oder falscher Verheissung der Lediglassung / Bekanntnuß herauß zubringen. III.

DAmit solcher fürgeworffener Zweiffel besser verstanden/ kan er durch folgenden Casum oder Fall erfordert werden. Ein Richter hat in Gefängnuß ein Zauberin die nichts wil bekennen/damit sie aber zur Bekanntnuß verursacht/ gehet er selbs zu jhr/oder weißt ein andern an/vnd sagt: Ich hab noch zwo oder drey deiner Gesellschafft in verhafft (vnnd nennt solche mit Namen) die auff dich bekennen / wiewol er kaine nicht hat: Vnd also villeicht auß rachgierigem Gemüt/ wie Bodinus sagt / gleich mit gleich vergelten. Oder verhaißt jhr Sicherheit vnnd Entledigung / welche er nie gedacht/ oder auch nicht halten kan. Ist jetzt die Frag/ob solche Weiß billich seyn?

Souil den ersten Theil belangt/lehret Johannes Bodinus am 4. Buch/de Magorum dæmonomania, c. 1. propè finem. Daß den Richtern gebür durch Lügen die Warheit der Hexen vñ Zauberer herauß zubringen/vnd solches nach Göttlichem vnnd menschlichem Rechten/vñ beweist mit Exempel deß alten Testaments/da die Hebammen/Exod. am 1. sein von wegen der Lügen

 reichlich

reichlich begabt worden: Abraham hat Genesis am 12. vnd 20. gesagt von seinem Weib/daß sie sein Schwester sey. Vnnd Genesis am 27. sagt Jacob er sey Esau. Vnnd sein noch mehr Exempel im alten Testament verhanden. Solches bestätt auch weitläuffiger Plato vnnd Xenephon/haben der Obrigkeit zugelassen/daß sie inn Regierung sich der Lügen gebrauchen / wie mans pflegt gegen Krancken vnd Kindern. Also ist auch/ sagt er/ im Rechten zuthun/damit haimblicher Laster Warheit erforscht werde. Durch solche Vrsachen/wirdt Bodinus bewegt/zusagen/ daß nach Göttlich: vnd Menschlichem Rechten/dem Richter gebür/die Warheit durch Betrug vnnd Lügen herauß zubringen/ Gott geb was Augustinus in lib. de mendacio, vnnd Aquinas von achterley Geschlecht der Lügen/daß man sich derselben enthalten soll/weitläuffig außführen.

Also redt Bodinus: Weil aber diese sein Lehr falsch vnnd sehr schädlich/ist im ersten Theil deß Zweiffels das Widerspil anzuzeigen/auff daß durch dieses Buchs lesen / niemand betrogen werde/oder gefangen/vnd nachfolgend auff sein Fürbringen antwort zugeben. Dieser falschen Lehr setz ich entgegen die Warheit/ weil durch Göttlich vnnd Menschlich Rechten / alle Lügen verbotten/vnnd solches wirdt dargethan / dieweil nach Göttlichem Rechten falsche Gezeugnuß wider seinen Nechsten nicht zu reden ist. Vnd im 14. Psalmen wirdt gesagt: HERR/ wer wirdt in deinem Hauß wohnen/rc. Der da die Warheit redt in seinem Hertzen/vnd der nicht Betrug begangen mit seiner Zungen. Derohalben vom Gegenverstandt/so wirdt der jenig / der da leugt/ vnnd mit seiner Zungen böses handelt/im Tabernackel Gottes nicht wohnen. Sapient. 1. Cap. stehet geschrieben: Der Mund so leugt/tödtet die Seel. Ecclesiast. am 7. Du solt nicht wöllen ein Lug zusagen. Im Buch der Weißheit am 6. Der Lügen herfür bringt/den hasset Gott. Vnnd am 5. Psalm: Du wirst alle die jenigen verderben vnnd zu nichten machen/ die Lügen reden. Derohalben recht Augustinus im Buch von der Lug am 14. Capitel/vnnd der heilige Thomas 2,2. quæst. 110. art. 3. daruon

halten

halten. Welchen nothwendiger weiß/die gemaine Mainung der Gelehrten zufellt: Weil es auß dem Wort Gottes gewiß/daß in kainem fall sich gezim̃e zuliegen/ noch zu Erhaltung eines Menschen Leben/22.quæst.2.can.Ne quis. Dann nach Apostolischer Lehr/muß nicht böses geschehen/daß guts darauß erfolge/viel weniger von wegen einer Nutzbarkeit oder darauß entspringenden Notwendigkeit.Ex eodem Can. & ibidem in Can. primum, & multis aliis Canonibus in eadem causa & quæst. Darumb hat Bodinus nicht Augen gehabt/da er fürgeben / es gezimme sich nach Göttlich: vnd Weltlichem Rechten die Vnwarheit fürzugeben/daß viel mehr war ist vnnd statt hat im Richter vnnd Gericht/weil der Richter ein frommer Mann/vnnd das Gericht heilig sein soll. Darumb sagt die gemaine Mainung der Gelehrten: Daß ein jedwedere Sünde im Gericht vor Gericht gethan/tödtlich sey / wann solches ein schwere Sach antrifft/ so für Gericht gehört/wie lehren S. Thomas 2. 2. quæst.69. art. 1.Caietanus ibid.Mart. Nauarr. de pœnit.distinct.5.cap.fratres num.12.& 14.& in manueli confessariorum cap.18.num.3. Dominicus Sotus in relect.de tegend.& detegend. Secretum, memb. 2. quæst.7.Didac.Couar.lib.1.variar.resol.cap. 1.num.2. Wer aber verstehet nicht/daß die Bekanntnuß/ auß welcher einer verurtheilt/oder ledig erkennt/ein schwere Sach sey/die zu der Substantz vnd Wesenheit deß Gerichts gehört? Vnd wirdt volgend bestätt: Dann wie die Gelehrten sagen / es gebüre kainem / so sich in Recht einläßt/daß er sich der Lügen oder Falschheit wider seines Widersachers Betrug vnnd Schändtwort / gebrauche/ S.Thomas 2.2.quæst.71.art.3.ad 3. De aduocato quod non liceat ei falsitati vti.Syluest.in verbo Aduocatus,num.6. Aurea Armilla ibid num.19.Nauarr.in manueli cap.25.num.29. Ioan.Immolensis in cap.1.de mutuis petit.nu.13. Baldus in Rubr.Cod.de fide instrum. Iason in L. eum proponas inter vos,C.de pactis post,num.4.Couar.lib.1.Variar. resolut. cap. 2,num.1. Darumb ist deß Bodini Mainung gar falsch/ daß die

Richter mögen durch Lügen vnd betriegen die Warheit herauß locken. Auff die Argument Bodini: Vnd zwar auff das jenig / so er von Hebammen beybracht / wirdt erstlich geantwort nach Lehr Alex. Halen. in 3. part. q. 37. memb. 6. Daß in jrem Thun zwey Ding zubetrachten / die Gottseligkeit deß Mitleidens vnd die Luge. Das Mitleiden ist sittlicher weiß ein guts Werck gewesen / vñ so es auß Lieb herkoṁen / ist auch verdienstlich gewest / für welches sie sein zeitlich verehrt vnd belohnet worden / aber von deßwegen sein sie deß ewigen Lohns nicht beraubt / fürnemblich / wann die Lieb ist verhandẽ gewest. Die Lügen aber ist verdienstlich gewest. Dann sie fürtragen vnnd nutz gewest ist / zum Hail der jungen Kinder / vnd keinem schädlich / derowegen läßlich / darumb hats nit verhindert / den Verdienst der Gottseligkeit / ob wol auff dieselbige Lug kein Belohnung gebürt hat. Zum andern mit dem H. Thoma an vorgemeldtem Orth auff das ander / die Hebammen sein wegen der Lug nit begabt worden / sondern wegen der Forcht Gottes / vñ Gutwilligkeit / auß welcher die Lug hergeflossen. Daher dann deutlich gesagt wirdt Exodi 1. Dieweil die Hebammen Gott förchten / bawt er jhnen Häuser: Die Lug aber so naher herauß erfolgt / ist nicht verdienstlich gewest: Von diesem Argument etwas weiter 22. q. 2. Can. Si quælibet, cum Ioan. Turrecremata ibid. Deßgleichen ist Raab / von wegen jhrer Gottseligkeit / gegen den Kundtschafftern gelobt / nicht von wegen der höfflichen Lug / damit sie die Männer / so zu jhr einkehreten / beim Leben erhalten hat / Josue 2.

Auflösung der Argument Bodini.

Zu den andern Exempeln / sag ich mit dem H. Thoma in der aufflösung deß 3. daß in H. Schrifft / nach lehr deß H. Augustini im Buch der Lügen am 5. Cap. daß etlicher geschicht werden eingefürt / vñ angezogen / gleich als Exempel volkömblicher Tugent / von welchen nit zuhalten ist daß sie gelogen haben. So aber doch in dem so von jnen gesagt etwas erscheint / daß einer Lugen gleich ist zuuerstehẽ / daß solche ding figürlich vñ auff Prophetische weiß gesagt seyen. Darumb sagt Augustinus im Buch wider die Lügẽ: Es ist zuglaubẽ daß dieselbige Menschen die zu den Prophetischẽ zeiten gelebt haben / würdig sein der Authoritet / auch daß sie alles

so von jnen gesagt/auff Prophetische weiß geredt vnd gesagt sey: Abraham aber/wie Augustinus lehrt/in quæst. super Genesin, da er sagt/Saram sein Schwester sey/hat er inn dem wöllen die Warheit verhälen/vnd nit liegen. Dañ ein Schwester wirdt sie geneñt/weil sie meines Vatters Schwester war/daher dañ auch Abraham sagt/Gen. 20. Meines Vatters Tochter/ ist warhafftig mein Schwester vnd nit meiner Mutter Tochter/ dañ wegen deß Vatters gehört sie jme zu/rc. Jacob aber hat durch heimliche vorbedeutung gesagt/er sey Esau/der erstgeborn Jsaac/dann jme nemlich von rechtswegen die Erstlingen zugehörten vnd zustunde. Er hat sich aber solcher weiß zuredē gebraucht/durch den Geist d' Prophecey/anzuzeigē das gehaimnuß dieweil das kleiner volck/ neñlich die Haidē/wer an statt der ersten Geburt zusetzen/rc. Judith wirdt hoch gepriesen/nit von wegen der Lügen/so sie vor Holoferne begangen/sonder von wegen der neiglig keit/ die sie zu dem Hail deß Volcks getragen/ von welcher wegen sie sich in eusserste gefahr begeben. Zu solcher vnd dergleichen Argument aufflösung sein zulesen/ Alex. Hal. an gemeltem ort/S. Bonauen. lib. 3. sent. d. 38. q. 2. Gabr. ibid. q. vnic. art. 1. Turrecrem. cum text. 22. q. 2 can. Vtilem, cap. Si quis ꝑ vetus Testamentū. cap. Is aūt. cap. Abraham cap. Quæritur, cum Patriarcha & aliis.   Erstgeburt.

Daß aber Plato vnd Xenephon/der Obrigkeit zugelassen/daß sie zu regierung deß gemainen Nutz lügen sagen/wie man bey den Krancken vñ Kindern zuthun pflegt/probiert nichts/helt den stich nit/sonder tödt sich selber. Dañ gegen vnd bey den Krancken vnd Kinder gebrauchen wir entweders keiner Lügen/oder so je was geschicht oder gesagt wurd/so geschichts im schertz/ oder durch ertichte weiß. Aber in vñ vor den Gerichten/da zu erfordetūg der Warheit gehandlet wirdt/auß welcher die absoluierung oder ledigzehlung/oder Verurtheilung hanget/ist ein gar wichtige Sach/ vnd grossen Vortheils/rc.

Souiel nun den andern Theil deß Zweiffels belangt/ ob die Bekanntnuß so vom Richter vnder der Verheissung der Ledig lassung herauß gebracht / kräfftig vnnd gültig sey/ also daß einer möge auß denselbigen verdampt werden.

Daß solches nicht sein möge halten darfür / Ioan. Immolen. consil. 109. Hyppol. Marsil. L. 1. §. quæst. ff. de quæstionib. & consil. 14. num. 25. & consil. 32. num. 22. Decius in L. 1. C. de sentent. quæ pro eo, quod interest. num. 7. & in L. Ea est natura cauillationis ff. de reg. iuris, in fine / vnd andere / welche Couarruuias citiert, libro 1. variarum Resolut. cap. 2. num. 16. Vnd diese Mainung wirdt probiert / Ein Ayd welcher auß Betrug herauß genött / schadet dem Schwerenden nicht / cap. cum contingat de iure iurando. & cap. Quamuis de pact. in 6. Ergo soll gleicher weiß / die durch Betrug herauß gebrachte Bekanntnuß nicht schaden. Item / die Verzüg dessen / so betrieglicher weiß zur Abkündung bewegen / gilt nicht / cap. Sanè. de renunc. Vnd die Bekanntnuß so durch Beredung deß Widersachers beschehen / kan widerrüfft werden / wie solches Marsilius inn vorgemeldtem consil. 32. probiert. Das Widerspil aber / daß solche Bekanntnuß etwas erhalte / vnd der Thäter / laut derselben möge verurtheilt werden / bezeugen Felinus in cap. Afferte de præsumpt. Archidiac. in cap. vtilem 22. quæst. 2. Cinus in L. præsenti, C. de his, qui ad Ecclesiam confugiunt, vnd andere mehr. Die Vrsach geben sie / weil sie diese Verheissung / dem gemainen Nutz schädlich / ist sie nicht zuhalten. Von dieser Lehr handlet weitläuffiger Couarruuias an gemeldtem Orth / Iulius Clarus lib. 5. §. finali quæst. 55. versic. circa secundum, Iacob. Menochius lib. 2. de arbitrar. iudic. casu 367. so alles das jenig / was Couarruuias lehret / erholt / vnd in ein Ordnung bringen.

In diesem kommen die Lehrer vberein vnnd vermahnen / daß sie / die Richter von solchen Verheissungen enthalten / vnnd kan die Vrsach seyn. Dann die Verheissung verbindet nach Natürlichem Rechten / darumb auch dem Feind glauben zuhalten. 23. quæst. 2. cap. Noli & Gloss. in L. Conuentionum. ff. de pact. So sie vor bedächtlich freywillig vnnd von einer vermüglichen Sach oder auffmerckigen / vnd der so die Verheissung nicht helt / bricht den Glauben. Wo aber der Richter einem Sicherheit verhaist /

haist/auß dem Gemüt sich nicht zuuerbinden/sündiget er schwerlich/weil er mit Worten ein ander Gemüth anzeigt / daß er nicht hat/das zu einer schädlichen Lug gehöret / so es von einer mercklichen Sach ist/welches zu deß Nechsten leiblich = oder geistlichem Hail raichen: Von welcher Sachen zulesen ist Nauarrus in manuali cap. 18. num. 6.

Zum andern / so der Thäter durch Vertrawen der Verhaissung betrogen/ inn der Bekanntnuß verharre/kan er nach gemainer Mainung verurtheilt werden.

Fürs dritte / so er der Hoffnung entsetzt / die gethane Bekanntnuß widerrüffe/vnd dargegen excipier/ kan noch mag er inn Krafft solcher nicht verdammet noch geurtheilt werden / Couarruuias an gemeldtem ort / vnnd Menochius/ vnnd also lehret er daß die erste Mainung zuuerstehen sey/ꝛc.

Zum vierdten/ wann der Thäter also das Laster bekennt/ vnd die Bekanntnuß nicht widerrüffen/noch dargethan/noch bestätt/soll nicht mit ordenlicher Straff/sonder einer willkürlichen vñ lindern gestrafft werden/ Couar. & Clar. loco cit. & Menoch. Vnd wie Clarus anzeigt/so ein solche Verheissung geschehe/von den jenigen/so zu begnaden Macht vnd Gwalt/wär sie zuhalten: Es sey dann daß die Vmbständt die Sachen beschweren: Vnd sagt daß solches inn etlichen Hoffgerichten also abgehandlet vnd practiciert / ꝛc.

Die erste der Gelehrten Mainung fuset vnnd gründet sich auff stärckere Argument/welche andere nicht aufflösen / noch die jhre bekräfftigen/ob es wol bey vielen inn Vbung ist. Daß aber herentgegen fürgebracht wirdt / daß solche deß Richters Verhaissung (als die dem gemainen Nutz zu Schaden geraicht) nicht zuhalten sey/deme dann viel daran gelegen / daß die Laster vnnd Vbel gestrafft werden: Ist war / wann von dem Laster nach Ordnung der Rechten vnnd auff gebürliche weiß zuuerstehen. Wie Couarruuias an gemeldtem Orth anzeigt/propè finem.

IIII. Vierdter Zweiffel / Ob die zum Fewer verurtheilte sein nach Ordnung deß Gesätz lebendig zuuerbrennen?

SO wir den Verstandt gefellter Vrtheil / den auch die Rechten selber erwegen/ist solchem anderst nicht / dann daß ja gesagt werde/ꝛc. Dann deß Richters gefellter Sententz ist diser Würckung/als wann einem die Straff deß Fewers vom Gesatz aufferlegt wurde/ wirdt sie zur Straff oder Pein aufferlegt. Ein todter Cörper aber/weil er ohn Empfindtligkeit ist er deß Schmertzens vnnd Pein nicht fähig/vber das die Richter/ so den Sententz vollziehen / sein Diener der Gerechtigkeit: Derowegen sein sie den Gesätzen vnderworffen / vnnd müssen die von dem Gesatz vorgeschriebene Straff anlegen vnnd üben: Fürnemblich aber hat solches statt die höhere Obrigkeit erkennen. Vnangesehen solche Ding ist im Gebrauch ehe dann sie ins Fewer geworffen/ zuuor mit einem Strick erstecken oder erdroßlet/zu Vermaidung der Gefahr / auff daß nicht der langsame Todt/von wegen grosses Schmertzens/den Thäter zur Gotteslästerung oder Verzweifflung ziehe. Derhalben ists bey vns Christen ein angenommener Brauch / erstlich mit dem Strick erstecken / nachmals zuuerbrennen : Es sey dann daß in einem fall/wegen sonderbarer Vmbständt die Abschewligkeit deß Lasters ein anders erfordere. So aber der Thäter Halßstarrig im bösen verharzt/nicht in sich selbs gehet vnd Buß thut/wirdt er im Laster der Ketzerey lebendig verbrennt / wie die Gerichtliche Vbung in Welschlandt vnnd Hispanien mit sich bringt. Welches auch in dem Laster der Zauberer pflegt zugeschehen: Dann inn einem Bußfertigen ist kain Verzweiflung zuförchten / vnnd die Vrsach/warumb sie nicht lebendig verbrennt/ ist/ auff daß sie nicht inn Verzweiflung fallen oder andere Sünd in grossem Schmertzen. Von diesem Zweiffel sein zulesen Couar. lib. 2. variar. Resolut. cap 10. num. 9. & Iul Clar. lib 5 § final criminal. quæst. 99. versic. Vnum tamen in hoc præposito notabis, &c.

Fünffter

Fünffter Zweiffel/ Ob den Zauberern/ vnnd auch andern zum Todt verurtheilten Personen/ so ware Rew vnnd Laid vber jhre gewürckte Mißhandlung haben/ vnd das hochwürdigste Sacrament begeren/ obs jhnen zuraichen seye. V.

DArauff gib ich antwort/ daß jhnen ja dasselb zuraichen sey/ so warhaffte Zaichen einer rechtschaffnen Buß an jhnen erscheinen/ vnnd auß rechter Vorberaitung vnnd Andacht solches begeren. Von den Dieben so zum Strang verurtheilet/ haben wir im Text 13. quæst. 2. cap. Quæsitum, von den Ketzern/ c. super eo de Hæret. in 6. Vnd von dem in gemain Verurtheilten/ Gloss. in Clement. 1. de pœnitent. & remissionibus, Francisc. Cardinal. Zabarella ibidem, quæst. 9. & 12. Turrecrem. in d. c. Quæsitum. Stephanus Aufrer. in tractatu de potest. Ecclesiæ, super Laicis, num. 58. Ioseph. Angl. in florib. Theologic. qq. 1. part. in 4. sent. in quæst. de suscipientib. Eucharstiam. Iul. Clar. loc. cit. Sed quæro nunquid. Angelus in verb. Eucharistia. 3. §. 27. Syluester ibidem num. 7. & ex professo. Mart. Nauar. in Enchiridio de oratione, & horis Canonicis, cap. 22. num. 11. & in manueli confessariorum, cap. 25. num. 23. Vnnd diß ist die gemaine Mainung/ welche ich in den Schulen gehört hab/ als ich zu Rom gewest/ vnnd von Pio dem fünfften aller gottseligisten Bapst bestätt vnd bekräfftiget/ auß einer aignen Bewegung. Vnd disen gottseligen Brauch halten viel Gottselige Obrigkeit/ wiewol nicht an allen Orten.

Ist aber hie zumercken/ daß von wegen der Ehr deß hochwürdigen Sacraments/ daß jnen solches am Tag der Execution nit geraicht. So aber die Execution vnnd Vrtheil auß beweglichen Vrsachen nit kündte oder möchte auffgeschoben werden/ vñ doch der verurtheilte zu Trost seiner Seel/ wer es keinem Gesatz zu-

wider jhne auch an dem Tag der Execution zuuersehen / allein daß die Empfahung solchen Schatz vier Stund vor dem Todt hergehe / damit in solcher Zeit / durch die Döung die Gestalt deß Sacraments verzehrt werde / vnnd also dem Sacrament kein Vnehre widerfahr. Vnd dise Gewonheit ist in der Statt Rom mit Gottseligkeit vnnd Verstand der höchsten Priester wirdig/ welche die gantze Welt billich nachfolgen soll / wiewol vns recht Nauarrus an obgemeltem vermahnt. Vnd auff diese Weiß bin ich vor zehen Jaren bewegt / hab nit allein das Sacrament gereicht/ sonder bin auch vilen Vögten vnd Richtern / als sie mich hierüber rathsfragten/solchen nachzusetzen recht mitgetheilt/daß sie solches raichen / vnnd raths noch. Dann gleich wie die Mißbräuch / so zur Seelen Schaden raichen / von Tag zu Tag ohn Verzug müssen außgereut werden/ also herentgegen Gottselige Gebräuch/welche der Menschen Gottseligkeit vnnd Geistlichen Trost befürdern/einzubringen. Vnd gehört aber der Beichtuatter Bescheidenheit zu / ob sich gebüre solchen Verurtheilten das hochwirdige Sacrament zuraichen sey / oder nit / dann es hangt auß Zuberaitung deren die es empfahen : Vnd es seyn etliche also berait / das es jhnen zur Seelen Seligkeit vil nütze / so sie mit diser heilsamen Speiß gestärckt/den Todt zuleiden/vnd damit in den letzten Zeiten/deß Teuffels Listigkeit zerstöret werde. Auß disem führ ich ein / wie es ein Gottlose Red seyn muß / auch das es jenem Seelsorger vbel anstehe (den nach deß Menschen Hail dürsten soll) der da gesagt hat/daß er einer zum Todt verurteilten vnd doch bußfertigen Person / welche die Wegzerung zuempfahen begert/geantwort hat. Es sey nit billich daß man das Heilig den Hunden geb : Es seynd gar nit Hund / sonder Schaff/die zu jhnen selbs widerkommen / vnnd jhren Herrn mit Versöhnung vnd Buß/in die Herberg jhres Hertzens zuempfahen begern. Da begegnet vns auch die abschewliche Handlung etlicher Diener der Gerechtigkeit außzuschliessen/oder vil mehr in disem Fall der Vngerechtigkeit/welche die zum Todt verdambte/ an Seel vnd Leib tödten : Wann sie durch Mittel deß Hails vnnd zu Erhaltung jhrer Seelen wären zu waffnen / damit sie aber wider den

Schrecken

Schrecken deß Todts/desto behertzter seyn/ so vberschütten sie es mit Wein/vnd nemmen jhn die Vernunfft/also/ daß die ellende Menschen/ GOtt vnnd der Seelen Hail vergessen/alßdann an Leib vnd Seel sterben vnd verderben/vnd ohn End nimmer mögen zum Leben gebracht werden / weil nach einem so erbärmblichen Todt/weder Hoffnung der Verzeihung/noch statt der Buß verhanden ist. Derohalben sollen die Richter / auffs fleissigist Fürsehung thun/damit solchem Vbel begegnet werde / auff daß sie nit schuldig seyn an solchem Laster / vnnd den zum Todt verdambten vberflüssigs Getranck abgeschlagen werde. Dann wer wolt den jenigen vom Todtschlag ledig erkennen/ der einem vnsinnigen oder wohnsinnigen Menschen der ein Schwerdt / sich vmbzubringen begert / volg thet? Auß obgesagten kan auch der Zweiffel auffgelöst werden/von welchem/ als ich einmal gefragt worden / hab ich mich durch ja / wie ich dann an jetzt auch antwort gib / erklärt. Ob für maleficische Personen oder andere / so von wegen jhrer Schelmerey vmbgebracht werden / einer betten mög / Meßhalten / oder andere Werck der Genugthuung vben mög? Darauff wirdt geantwort / das mans ja thun könne / so sie als bußfertige von hinnen geschaiden/ können solche gute Werck für sie verricht werden/Ex d. cap. quæsitum, Glossa ibidem Angel. loc. titat. Aurea Armilla in verbo communio num. 27. Zu Bestättigung der Warheit thun vil Ding / welche anzeucht Petrus Rauennas in einem Tractat/ der Anfacht/ Valete cum perpetuo silentio, an den fürtrefflichen Lehrer der heiligen Schrifft Jacobum de alta platea. Der diser Mainung ist/ daß die Cörper der erhenckten vnd Mörder/ nit sollen an offentlichen Orten gelassen werden/sonder zu Gräbnuß gebracht. Vnd diser sein Tractat ist gleich am End deß Gülden Alphabets beyder Rechten. Vnd ohn Widerstand diser Sachen / sag ich / daß sich nit gebür/für solche herrliche Begengnuß zuhalten/ wie für andere Christglaubige/ die mit Ehren jhr Leben beschlossen / zugeschehen pflegt. Doch aber thun die Freund/ vnd Blutsfreund Gott-

seliglich / die vnder jhnen selbst für sie bitten / Meßhalten lassen / opffern/vnd andere gute Werck für sie verrichten.

VI. **Sechster Zweiffel/ Ob wol das Gethön der Glocken der Zauberer / Hexen vnnd deß Teuffels Fürnemmen/dermassen verhinder auff daß sie weder mit Hagel/Vngewitter noch andere Weiß/den Früchten/Samen oder Weinstöcken/was gefährlichs zufügen mögen / wie beyder Geschlecht Menschen/ vnd diser Sect Anhang bekennen / vnd von wannen her solche Krafft sey.**

VOn lenge der Zeit/auch von löblichem vnd nothwendigen Gebrauch deß Geleuts inn der Kirchen / seyn zu lesen Anthonius Monchiacenus Dæmochares in lib. de obseruanda Missarum celebratione cap. 13. Guilielmus Durandus in rationali diuinorum officiorum, lib. 1. cap. 4. Petrus Messia in Sylua variæ lectionis parte 2. cap. 9. Ioannes Andreas & Hostiens. in cap. 1. de offic. & custodis. Den Anfänger der Glocken / wil Polidorus Vergilius nicht melden / lib. 3. de inuento. rerum cap. vltimo, wiewol es kein newes Fündlein ist / weil jhr Gebrauch ist gewest zur Zeit Moysis / wie Josephus bezeugt lib. 3. Antiquitatum. Aber bey den Christen wöllen etliche/das erster Anfänger gewest sey Paulinus Nolanus Bischoff/ein Mann grosser Kunst vnd Heiligkeit/deß zu Vrkund gebẽ sie für/daß sein Nam solchs mit sich bring. Dañ (Campana) oder Glocken wirdt genennt von der Landtschafft Campaniæ/wie Johannes Andreas vnd Durandus bezeugen. Vnd die kleiner Geschirr der Schellen / von der Glocken oder Schellen statt / welche in Campania gelegen ist. Wir gebrauchen vns aber der Glocken zum Lob Gottes auch in zusammen Beruffung/ der Clereseу vnd Volcks in die Kirchen zu den Göttlichen Ambtern/auch zuerwecken die Andacht in dem Volck / das Vngewitter

gewitter zuuertreiben vnnd zum schrecken der bösen Feinde. Wann die Glocken geleut / werden deß Feindes Betrüglig-keit abgetrieben / das sonsten deß vngestümmen Wetters / die Donnerstreich vnd Geblütz gemildert. Den heilsamen Brauch der Glocken bey den Christen / haben im alten Testament die Silberne Posaunen vorbedeut / an welcher statt wir vns inn der Kirchen der Glocken gebrauchen: Dann wie Numeri am 10. gelesen wirdt / gebrauchten sie sich zur Zeit Moysi / in zusammen Berüffung deß Volcks zum Gottsdienst / auch in dem Opffer / Silberne Pausaunen damit jhre Gedächtnuß vor Gott jhrem Herrn / allzeit bestünde. Vnd wañ sie in Krieg ziehen wolten bliessen sie auff / mit heulenden Posaunen / vnd alßdann Gott der Herr war jhr ingedenck / vnd erlöst sie von den Händen irer Feind. Daher sie auch besondere Fest / deß Klangs der Posaunen für andere Fest hetten vnd begiengen / in welchem sie mehr dann sonst andere Zeit dem Klanck der Posaunen anhielten / damit das Volck / zum Lob Gottes zuberaittet / vnd inn Gedächtnuß zubringen / die Gutthaten vnnd Göttliche Gaben. Vnd dises Gethön der Posaunen ist GOtt dem HErren also gefällig gewest / daß er durch Mittel desselben Gethöns / von der Arch deß Bundes die Ringmawer der Statt Jerchio mit welcher sie vmbgeben war / jhr Widersacher Kriegsheer zu Boden gehen lassen. Derohalben soll niemandts Wunder nemmen / daß die Glocken einer wunderbarlichen Würckung seyn / die ohne Zweiffel durch deß heiligen Geists Eingebung auff die Ban gebracht. Vnd die Weihung der Glocken macht solches / das durch Kunst vnnd Natur deß Metals nit geschehen kan. Aber durchs Wort vnnd Gebett / auß Göttlicher Ordnung geheiliget / würcket wunderbarlicher Weiß. So wil ich auch nit daß einer hie entgegen werff was Caluinus / Brent. vnd andere dergleichen schmähen vnnd sagen / daß wir die Glocken tauffen: Daß dann bey den Gelerter vnerhört ist / wiewol der gemein Pöfel / gemainiglich also daruon redet: Dann sie werden geweicht nach Gebrauch im Römer Obsequial begriffen: Aber von dem Tauff geschicht zwar kein einige Meldung / wie solches recht vnnd wol versicht /

Iosephus lib. 3. Antiquitatum cap. 15.

Numeri 29. Leuitici 23. Sophon. 1.

Die Glocken werden nit getaufft: sonder geweicht.

der

der Cardinal Hosius lib. 5. in confutatione Prolegomenon Brentij. Was grosser Krafft vnd Würckung / die Weyhung in solchen Creaturen erhalt/wer da wil/der besehe Thomam VValdensem in lib. de Sacramentalibus à cap. 166. Mit diesem stimbt auch vberein / wann man die Gloggen leutet / werden die Hertzen der Glaubigen zu Gott bewegt / rüffen auch seine Hülff an/wider die Anstöß der Feinde. Sylua variæ lectionis, vnnd andere mehr geben/auch natürliche Vrsach/warumb durch das geleut/das Vngewitter gestillt/vnd moderiert werde. Dañ die Bewegung des Geleuts/macht den Lufft dünner/ vnd zerstrewet die Stockwolcken: Darauß dann in den obern Materien deß Luffts erfolgt/ein Zerstrewung vnd Messigung / welcher in der Region deß Luffts / auß Zusammenstossung der Element gemacht werde. Vnd aber die böse Geister vermischen / mit den Enderungen natürlicher Ding jhre Würckung / vnnd die Krafft natürlicher Sachen/mit Subtiligkeit der Würckung / vnd Verkehrung deß Willens/auß Verhängnuß GOttes / wendens sie zum Vndergang / vnd verderben deren Ding / so zum Menschlichen Hail erschaffen. Auß disem / damit ich auff mein Fürnemmen komm/ ist offenbar vnnd am Tag / daß die Bekanntnuß der Zauberer vnd Hexen wahr sey / damit sie bekennen / daß jhr Fürnemmen/ durchs Geleut offt verhindert/damit jhre böse Rathschläg / welche sie in jhren Versamblungen begern anzurichten / nit mögen ins Werck richtẽ: Vnd daß soll die Glaubigen fast im Glauben erhalten vnd stärcken / dieweil sie erkennen den bösen / mit all seinem hauffen / was zu vnsern Glauben / vnnd desselbigen fortpflantzung ist auffgesetzt / ein groß Abschäwen haben. Vnnd stärckt auch solches der gemain Glaubigen Gemüter /daß was sie nach jhrer Voreltern vralten Brauch / vnnd Handreichung biß daher / mit grossem Nutz verricht / forthin mit grösserm Eyfer ins Werck richten. Jetzo wöllen wir zu Aufflösung der Argumenten vnd Bewerungen fortschreitten.

Aufflösung der Argument.

DAs erst Argument ist genommen ex capitulo Episcopi 26. quæst. 5. in welchem dise nachfolgende Wort gesetzt. Diß ist auch nicht zu vnderlassen/ daß etliche schalckhafftige zauberische Weiber hindersich nach dem Teuffel kehrt/ durch Verblendung vnnd Erscheinung / der Teuffel verführt/ glauben vnd bekennen / daß sie zu Nächtlicher weil / mit der Dyana der Göttin der Jägerey vnd Wälden/ oder mit der Herodiade / oder mit vnzahlbarer Schar der Weiber/ daß sie auff etlichen Thieren reiten / vnnd grosse weite deß Erdreichs/ bey stiller danckeler Nacht durchraisen / vnnd seinem Befelch gehorsamen/ als einer Herrscherin oder Frawen / vnnd zugewissen Nächten / zu jhrem Dienst erfordert werden: Aber wolte Gott/ daß diese allein zu jhrer Trewlosigkeit vnd Mainaid allein verdurben. Dann vnglaubig viel/ vnd grosse menge Volcks ist mit diesem falschen Wahn betrogen/ vermainen dise Ding seyen war/ vnd in solchem Glauben kehren sie sich vom rechten Glauben ab / vnnd werden mit dem Irrthumb der Gottlosen verwirret/ weil sie etwas Göttlichs oder Heiligs ausserhalb eines ewigen Gottes zusein vermainen. Vnd solches am selben Ort.

Darauff ist zu antworten/ erstlich / das inn diesen Hauptpuncten der Zauberer Sect nicht verworffen/ sondern ein andere weit widerwertige/ wie dem so den Text anschawet / kundt vnd offenbar ist. Wie solches weitläuffiger anzeigen/ Bartholomæus Spineus in quæst. de Strigibus cap. 25. Alfonsus à Castro lib. 1. de iusta hæreticor. punition. cap. 16. Nicolaus Iaquærius hæreticæ prauitatis inquisitor, in flagello hæreticorum fascinariorum cap. 7. Syluester in verbo, hæresis 3. Paul. Grilland. Iurisconsult. Romæ causarum criminalium auditor in tractatu de sortilegiis, quæst. 7. Pro hac sententia citat Syluester Augustinum Bottam de Sauiliano, & Ioannem Grassum Doctores Iuris, in quibusdam consiliis & responsis, &c. Nachmals in dem gemeldten Capitel / werden etliche Ding begriffen/ die

nicht war sein/sondern weit vom Glauben / darumb werden sie in bemeldtem Capitel als wider den Glauben verdampt: Nemblich daß sie mit der Dyana vnd Herodiade außreiten/ deß Haußfrawen Philippi: Dann es ist kein Dyana der Vnglaubigen/ weder in diser Welt noch sonst: Die Herodias aber ist inn der Hell/ vnd nit das Weib/sonder allein die Seel. Vnd ist auch falsch daß sie auff warhafften Pferden reiten/oder Thieren: Dañ die Thier in so kurtzer zeit/wesentlich vnnd leiblich / so grosse weite deß Erdreichs/in solcher stille durchraisen nicht können. Daß aber in die Thier kain Creatur warhafftig kan verändert werden / fährt der Text fort. Diese Solution ist dem Text gar ähnlich / dann solche Weiber (sagt er) vermainen daß etwas Göttlichs vnd herrlichs ausserhalb eines Gotts sey. Also Turrecremata commentator in d. cap. Francisc. Victor in Relectione de arte magica, num. 31. Alfonsus à Castro loc. cit. Bernard. Basinus in tract. de artibus Magicis, nona propositione. Ioseph. Angles in florib. in 2. sent. 1. part. in quæst. de arte magica, diffic. quinta. Lambertus Danæus in Dialogo de sortiariis & alij Doctores pro prima responsione citati. Vnd gemeldts Capitel begert vnd wil nit / als solt die leibliche Führung von eim Ort zum andern verwerffen vnd widerlegen/ sondern allein diese Ding/ welche dem Glauben zuwider sein. Letztlich hat Gratianus / wie einem jedlichen in den Decreten Erfahrnen bewust / zusammen verfaßt/ die so wol inn gemainen/als Ländlichen Prouincialischen Concilijs/ vnd auch andern Doctorn. Daher sie eben so viel Warheit haben/als an jhren aignen Orthen. Aber das Concilium zu Aquiran/ oder wie es die andern nennen Anciranisch / ist ein Ländtlichs oder Prouincialisch gewest / wie recht daruon schreibt/ der Hochwürdigist vñ Durchleuchtigist Herr/Bartholomeus Garanza/Ertzbischoff zu Toleden/in seiner Summa Conciliorum/fol. 26. pagina 2. Antorfferischen Trucks. Darumb wer es solcher Ansehligkeit nicht/daß jhme glauben zugeben vnnd darauff zufussen/wo es etwas wider heilige Schrifft / wider die gemaine Mainung der

Theo-

Theologen/vnnd die Warheit beschlossen het. Daß wir doch nit sagen: Dieweil er nichts beschleußt/so vnserm Vorhabē zuwider/ oder der widerparthey günstig/wie auß obgesagtem offenbar: Ist derowegen zuuerwundern daß der Rechtsgelerten Gewissen mit dieses Capitels Authoritet / also angefochten vnnd zaghafft gemacht/so doch die Theologi/ vnd andere welchen zugehört/zuentscheiden / was den Glauben belangt/inn dieser Sach kein Beschwernuß finden: Bewähren den vnd glauben den n it alle Gelehrten / deren Ampt ist / von dem Verstand der Schrifft zu vrtheilen/die leibliche Vbertragung. Also haltens die Bäpst / Cardinäl/Doctores/Theologi/Welschen/Hispanier/ Teutschen vnd Frantzosen. Also haltens alle Rechtserfarne/wie auß jren Schrifften zusehen/deren Namen wir hie vnd in dem zwölfften Schluß deß ersten Theils der Frag wir gesetzt haben. Vnnd aber solchem hauffen der Gezeugen sein aigen Gutbedüncken / welches mit Schwachheit vnd einer scheinlichen Vrsach gefürt wirdt/ fürzuziehen ist einer grossen Vermessenheit. Zum Zeugnuß kompt die gewisse Erfahrung / welche die gemain stim̄ deß Volcks bekräfftiget: Vnd an disem ort können wir sagen/ daß das Geschrey deß Volcks/die Stimm Gottes sey/weil alle Warheit von Gott.

Das ander Argument / der Engel Sathane verstellt sich inn ein Engel deß Liecht 2. ad Corinthios vndecimo, & in d. capite Episcopi. Darumb kan der Teuffel inn den Versamblungen der Zauberer representieren / vnnd darstellen ein vnschuldige Person: Vnd muß also der Vnschuldig leiden/ so man den Ansagungen der Zauberer glaubt / auß Betrug deß Teuffels/vnd Irrthumb der Zauberer: Vnd diß Argument wirdt bestätt vnnd bekräfftiget auß der gulden Legend S. Germanij. Inn der Summarischen Histori deß heiligen Anthonini 2. parte, tituli 11. capite 17. §. 5. Da man also lißt: Als der heilige Germanus an ein Ort kam / fügt es sich einsmals / daß Er an einem Abendt spat inn seiner Herberg nach dem er gessen hat / sahe den Tisch widerumb auff newes zurichten / das

Deß H. Bischoffs Germani.

name den heiligen Germanum wunder / vnnd fraget wem man den Tisch zuberaitet hett: Da sprachen sie/den guten Fräwlein so deß Nachts fahren/den beraitet man zu essen/ da verstunde er wol daß es nicht recht zugienge / vnnd hieß seine Diener mit ihm wachen/da sahe er viel böser Geister kommen in Frawen gestalt die setzten sich da zu Tisch/ da gebot der heilig Germanus / daß sie von der statt nicht kommen/ vnd wecket die Leuth all auff in dem Hauß/vnnd fraget ob sie die Frawen kenneten/da sprachen sie ja/ es sein vnsere Nachbäwrin. Da schicket der heilig Germanus in jhrer aller Häuser zu jedlichem sonderlich / vnnd gebot den bösen Feinden/daß sie still sässen/ da fandt man die Nachbawren vnnd Nachbäwrin all in jhren Betthen ligen/darnach beschwur er die bösen Geister daß sie sagten wer sie wären/da verjahen daß sie böse Geister wären/die die Menschen also betrügen.

Zu Aufflösung dieses Arguments sein diese Ding inn Gedächtnuß zuführen/so im dritten vnnd vierdten Vorspiel/daß der Teuffel nichts könne würcken oder schaffen/ dann nur auß Göttlicher Verhengnuß/auch so vil vnd mehr nit / als was Gott verhengt. Darumb ist die Vrsach solcher veränderung deß Teuffels/ nicht allein zu begeren auß verkehrtem Willen vnnd Gewalt deß Teuffels/sondern auch auß sonderer Göttlicher Zulassung in der Ordnung zu solcher Würckung. Dann der Teuffel kan viel auß seiner Natur / Gewalt vnnd Subtiligkeit/ so viel die erste Würckung oder Act belangt/die er nicht vermag/souil die ander Würckung/ dann seine Händ jhm gebunden sein / daß er nicht könne würcken/wann vnd wieuil er wil: Vnd dieweil gleiche Ding dem Verstandt viel Liechts bringen / wil ich solches durch Gleichnuß erzaigen. Souil den ersten Handel belangt/köndt der Teuffel vns alle tödten vnd vmbbringen: Vnnd souil den Willen belangt/so wolt er / weil er alle zeit herumb gehet / wie ein brüllender Löw/ sucht wen er verschlucke / vnd aller Menschen Verderben begert: Souiel die Würckung vnnd Krafft belangt / so ist er vntüchtig/ dann Gott läßt solches nicht zu. Darumb diß Argument nichts gilt noch fürtregt/ inn welchem etliche Theologiæ vnnd Philosophiæ vnuerständige sich vil berümen; Der Teuffel kan sich verstel-

len

len in ein Engel deß Liechts/ein Vnschuldigen anzuzeigen. Das wirdt schlechtlich verworffen/wie es an jhm selbs laut: Dann er kan vnnd vermag es nicht / so viel den andern Act / dieweil die gantze Vrsach ist deß Teuffels Gewalt vnd verkehrter Will/ sondern auch ehe dann deß Teuffels Gewalt in ein Würckligkeit außgehe/wirdt ein besondere Göttliche Verhengnuß erfordert/ wirdt derhalben nit ein theilbarliche Vrsach/ vnd nicht die gantze angemeldet/ vnnd gilt also nichts. Vnnd soll auff diese nachfolgende weiß zu vnserm Vorhaben das Argument formiert werden. Der Teuffel kan sich verändern in ein Engel deß Liechts/ein Vnschuldigen zu representieren: Vnnd Gott gibt jhm Gewalt das zuthun. Ergo,vnd dann wirdt vernaidt das vorgehend deß Arguments/als falsch in diesem Vorhaben/wie ferrner offenbar wirdt. Dann solches wider die ordentlich Göttlich Fürsichtigkeit/so auß Göttlicher Schrifft erkannt/vnd desselben Würckungen vnd Effect erkläret. Dann gleich wie auß Got tes Güte vnd Barmhertzigkeit kan der Teuffel nicht (wie recht Bartholomæus Spineus in quæst. de Strigibus, cap. 14. & in Apologia tertia, cap. 3. sagt) vmbtreiben vnd verspotten/dann allein die jenigen/welcher Gemüt vnnd Hertz er jhme erstlich durch Vnglauben hat vnderthänig gemacht: Also ist zu glauben daß er kainer Person Gestalt/köndte fürstellen/die eines solches Lasters anklaget/dann dessen/so er jmmer durch gleiche Laster jhme verbunden zusein vermaint/vnd offt mit andern wesentlich solche Laster zubegehen vnd zu üben zusammen kommen. Welches auch die Hexen vnd Vnholden in jhren Vrgichten vnd Außsagen bekennen/ daß jm also sey/ꝛc. Damit aber wir solche Göttliche Fürsehung gegen vns/weitläuffiger erzeigen/ist der Theologen gemain warhaffte Lehr in Gedächtnuß zubringen/so auß Göttlicher Schrifft klärlich genommen wirdt / daß der Teuffel nicht so viel Gewalt habe / vber die Gerechten/ als vber die Gottlosen vnnd Bösen. Dann die Gerechten erfrewen sich/als nemblich Freunde vnnd Kinder Gottes mit viel Freyhaiten/ mit welcher die bösen Menschen vnd Zauberer fürnemblich / von wegen Abschewligkeit der

 That/

That/gleich als Feind so wol Göttlicher May. als gemeines Nutz billicher Ordnung beraubt werde. Dann solches auch die
Psalm.90. Verheissung Göttlichs Gesätz befestigẽ. Wie im Psalm: Weil er auff mich gehoffet hat/wil ich jn erhören vnd helffen vnd beschützen/dañ er hat erkent meinen Namen. Vñ wider: Sie werden in dich hoffen/die deinen Namen kennen/dañ du wirst Herr die dich suchen nit verlassen. Vnd wider: Es haben die Gerecht zu mir geruffen/vnd ich werd sie erhören. Item/wer auff den Herren hoffet wirt nit zuschanden werden. Vnd 2. Petri 2. Der Herr weis die Gerechten von der Versuchung zu erretten. Vnd der Apostel Paulus: Gott ist getrew/nemlich in seiner Verheissung der nicht zuläst / daß jhr versucht werdet vber ewer Vermögen / sonder wirdt mit der Versuchung das gedeyen geben. So seyn wir auch in disem Fall nit ohn Exempel: Die selige keusche Susannam als vnschuldig deß Ehebruchs bezüchtigt / von den Alten vnschuldig verklagt/ vnd zum Todt verurtheilt/hat Gott der Herr wunderbarlich erlöst. Vnd vnder heilige Athanasius ward inn dem Arrianischen Concilio inn der Statt Tyro versamblet / der Vnkeuschheit auß Neid angeben / vnnd aber auß rechtem Vrtheil Gottes/ ist jhme ein Rath gegeben worden /mit dem er entledigt wurd: Dann als der Athanasius für Gericht erfordert/vnd mit jhm hinein gangẽ Timotheus der Priester/welcher sich für Athanasium außgab: Bin dann ich Weib (sagt er) bey dir gewesen? Hab ich dich geschwecht? Dem das vnkeusch Weib gantz vnuerschambt geantwort/du hast Gewalt an mich gelegt/ vnd hat solches mit dem Ayd bestät/ruffet darüber das richterlich Ambt vm̃ Glauben an/sie wolten solch Laster rechen vnd straffen. Als solcher Betrug erkannt/ist deß Weibs Vnschamparkeit verworffen worden. Vnd auff ein andermal ist eben der H. Mañ Athanasius der Zauberey anklagt worden / als solt er zu Verrichtung solches zauberischẽ Wercks ein abgehawne todte Hand Arsenij gebracht haben: Als aber Arsenius zu Nacht die Flucht genommen / vnnd sich vnuerletzt für die Augen deß gantzen Concilij gestelt / hat er der Feind Athanasij schädlich Fürhaben an Tag bracht/ꝛc. So wirdt auch inn der Legend deß H. Hieronymi gelesen daß der

Teuf-

Teuffel sich in Gestalt deß H. Syluani Bischoffs zu Nazareth verstellt / welcher deß H. Hieronymi Freund gewest / welcher Teuffel zu Nachts im Beth ein Edle Frawe erstlich mit Worten zur Vnkeuschheit/nachmals mit der That vnderstanden zur Vnzucht anzureitzen: Als aber das Weib angefangẽ zu schreyen/ hat sich der Teuffel inn der Gestalt deß Bischoffs Syluani vnder dem Beth verborgen / nachdem er aber von denen so jhn gesucht / gefunden / hat er durch gantz vnschampare Wort gelogen/er sey Syluanus der Bischoff. Derhalben dañ der H. Mann Gottes deß andern Tags hernach/als der Teuffel verschwunden gar schwerlich beschrait worden/welche Schandt letzlich bey dem Grab deß H. Hieronymi durch Bekanntnuß deß Teuffels auß eines beseßnen Leib ist purgiert worden. Das aller gröst/ vñ zu vnserm Fürhaben dienstlichst Zeugnuß/gibt vns der H. Cyprianus/ welches auch vnsere Zauberer vnd Vnholden in jren Bekañtnussen bestätẽ. Diser H. Mañ/als er noch ein Schwartzkünstler war/ ist er durch Lieb Justinæ der Christlichen Jungfrawen bewegt vñ entzünt/hat er sich beflissen dieselb durch Zauberey vnd Teuffels Gespenst zu Antiochiæ/zu Bewilligung seiner Vnzucht anzureitzen/vnd den Teuffel Raths gefragt/auff was Weg vnd Mittel er solches möchte zuwegen bringen / als jhm aber der Teuffel zur Antwort geben / daß jhm kein Kunst wurde fürtragen noch helffen / wider die so Christum warhafftig ehrten / auß welcher Antwort Cyprianus bewegt / hat die Zauberische Kunst verlassen/ vnnd sich gäntzlich zu Christo bekehrt. So dises Argument / bey den Schutzherrn der Zauberischen Kunst / so starck vnd fest / das der Teuffel/den immerzu nach der Verdambnuß vnnd Verderben der Menschen dürstet / kan sich in ein Engel deß Liechts verstellen die vnschuldigen zu schmähen: Wie haben sie nit helle/sonder zugethane schleffrige Augẽ daß sie nit sehen diß Argument nit allein statt vñ platz habe/in dem Laster der Zauberey/sonder allen andern Lastern: welches so sie es zugeben/ werdẽ sie Diebẽ/Schelmẽ/Mördern/Raubern/Verräthern/Ehbrechern vñ dergleichen lasterhafftigen Menschen ein sondere schutz vñ Gnad erzeigen/der Gerechtigkeit aber/vnd gemeinẽ Nutz ein grossen schadẽ zufügen.

Dann

Dann so der Teuffel nach jhrer Lehr kan in dem hin vnnd widerfahren der Zauberer/sich inn Gestalt vnschuldiger Personen verwandlen: Wie kan er dann nit auch einen Vnschuldigen repraesentieren inn Gestalt eines Mörders/ Diebs/ Ehebrechers vnnd Vnzüchtigen/wie auß dem Exempel deß heiligen Syluani zusehen/dieweil er das Verderben vnd Vnfahl aller Vnschuldigen vnd Frommen sucht vnnd begert? Wirdt derhalben jemandts eines Todtschlags/ Mörderey/ Ehebruchs/ Dieberey / oder sonst eines andern Lasters beklagt/ vnnd solches durch zween oder drey Zeugen vndernimpt/durch Laugnung der That auß/vnd verantwort sich/der Teuffel hab sich in sein Gestalt verändert / vnd solche That begangen/dieweil er sich auch könne verstellen inn ein Engel deß Liechts / vielmehr in Gestalt eines Menschens/Fürnemblich/weil er anders nichts begert vnd sucht/dann den Schaden vnd ewiges Verderben der Seelen. Aber vernainen/daß der Teuffel inn Menschlicher Gestalt / todtschlagen/stehlen/Ehebrechen vnd dergleichen Laster begehen könne / so fern jhms Gott vergönnet/ist die Warheit widerfechten. Den Knopff dieses Arguments auffzulösen / können sie nicht/die eintweders durch treiben jhres Gewissens / oder andere Anmutungen offt verblendt/sich mit allem fleiß bemühen / denen ist die Zuflucht zu Göttlicher Fürsehung von nöten/deren wir auch in vnserer Materi gedencken. Daß aber solchem inn Warheit also sey/solle durch Gleichnuß erwiesen werdẽ:Der Teuffel kan auß aller Theologen vnd Rechtsgelehrten Mainung vnnd Vrtheil/ die Leiber von einem Ort zum andern tragen.Darumb kan er auch die Zauberer Vnholden vnd Hexen auß den Händen der Gerechtigkeit vnnd Verwahrung offentliches Gewalts erretten: Welches er zwar offtermals sie zubetriegen/verhaist/ vnd doch nicht laistet. Nun ist die Frag/warumb er solches nicht thue? Verhindern jne dann die Gefängnussen/ Schlösser/ Band / oder andere dergleichen Verhinderung? Aber solches zugedencken vnnd sagen ist närrisch vnd lächerlich/dieweil sein Gewalt so groß ist / daß jhm kainer auff Erdreich kan verglichen werden.Er kan ein Statt vmbkehren/wie viel mehr Bandt aufflösen/vnnd Schloß zerbrechen?

Ist

Ist zu Göttlicher Fürsehung zufliehen/damit die Gerechtigkeit nit auffgehebt/vnnd der Gottlosen vnd Bösen Freuel auffwachsen vnnd vberhand nemme / aber ein Halßstarriger wirdt solches vernainen/so selbs mit der That erwiesen werden: Dann auß täglicher Erfahrung sehen wir / daß die der Zauberey beschuldigte nach jhrem Wolgefallen nicht können entfliehen noch weichen. Noch von dem Teuffel ausser der Gefängnuß / oder Bandt nicht können genommen werden. Es ist aber gemain / daß vns der Göttliche Will nicht allein durch die H. Schrifft/Verheissung/Tröung vñ Verbott/sonder auch durch sein Effect vñ Würckũg verkündet. Der Teuffel ist gewaltig sie zu erledigen / vnnd wünschet auch anders nicht/dann daß er sie zu ewiger Verdammnuß erhalte. Aber er kan solches nicht thun/ oder mit der That selber erzeigen/dann jhme der gewaltig Gott / seine Händ gebunden helt/daß er nicht würcket wie er wil. Also wirdt in Gegenwertigkeit auß Göttlichen Schrifften vnnd auch auß den Göttlichen Würckungen erkannt die gnädige Fürsehung Gottes/ gegen den Vnschuldigen/wiewol auch die Zauberer selbs die Warheit bezeugen. Dann was niemals beschehen ist/ vnnd nach gemainem Lauff der ding nit beschicht/so doch auß Geschicht der That ein schad erfolgt/ist zuhalten / daß solches mit nichten beschehen/rc. Aber niemals/oder gar selten ist erhört worden / auß beständigen vnd verhörlichem Ansagungen/daß in solchen Versamblungen die Vnschuldigen sein fürgestellt worden: Ja herentgegen ist auß der Erfahrung am Tag / daß da die jenigen fürgestellt / welche solches Lasters schuldig gewest. So wir doch vom Gewalt Gottes/so ausserhalb der Ordnung würcket/reden wöllen/ist nicht zuuernainen/Gott könne zulassen daß ein Vnschuldiger in diesem Laster anklagt werde/gleich wie in andern Lastern / aber zu einem guten End: Dañ die Gott lieben/würcken vnd gedeyen alle ding zum besten/vnd wirdt letztlich die Vnschuld eröffnet / wie droben auß heiliger Schrifft vnnd Exempeln zu gnügen erwiesen. Dieweil auch dem listigen Teuffel auß heiliger Schrifft bekannt/daß Gott nicht zulaß daß die Außerwehlten angefochten vnnd versucht/dann allein zum Verdienst/Bewährung vnnd Auffnem-

mung deß guten/begert er solcher Darstellung der Gerechten nit: Auch nimbt dise Lehr ein starcke Befestigung vnd stärcke auß den Gewissen der Vnschuldigen : Dann welcher Vnschuldiger hat jemals sich entsetzt oder in Forcht gefallen/ daß er nit vom Teufsel vnder die Zauberer vñ Hexen gezehlt: Sonst wann der Teuffel solches vermöcht/müßten wir billich alle in forcht vnd zittern bleiben / damit wir nit zu schand vnd spott vnser Leib vnnd Seelen geriethen/gestellt wurden: Aber sichere freye Gewissen erschrecken keines wegs / sondern bestehen in grosser Beständigkeit/ vnerschrocken / ob sie schon von den Gottlosen geängstiget werden.

So viel aber belangt was zur Bestättigung der Histori Sanct Germani oben eingeführt / auß welcher der Widersacher sich vnderstehet / zuprobieren die Vnschuldigen Darstellung: Gibt erstlich Antwort/vnd lassen zu die Historiam Sanct Germani dem Buchstaben nach/so mans recht ansicht/ist sie diser vnser Lehr nicht zuwider / sondern bewähret vielmehr dieselb: Die Teuffel die sich zu Tisch gesetzt/ representierten die noch im Betth schlaffende Personen / auß dem Bundt / den sie mit den Teuffelen getroffen / vnnd waren darumb solche schlaffende Personen nicht vnschuldig : Wie dann inn gegenwertiger Materi alle Doctores halten / daß die Zauberer nicht allwegen inn aigener Person zugegen seyen / sondern bißweilen erdichter Weiß: Vnnd geschicht doch solche Darstellung / wann jhrer außtrücklicher / oder stillschweigender Will entzwischen kompt. Diese kurtze vnnd klare Aufflösung wirdt auß der Histori bekräfftiget : Dann die Menschen inn dem Wirthshauß wusten / daß sie pflegten zukommen / vnnd sagten daß jhre Nachbawren vnnd Nachbäwrin wären die zu Tisch sässen. Ist es doch nicht frembd zusagen / daß die Menschen die solches gesehen / durch Zauberey verblendt gewesen. Dann es gewiß ist/ so wir nach dem sittlichen Verstandt der Menschen reden wöllen / daß der Wirth seine Tisch zu gesetzten Zeiten/ nit hat wöllen vmb sonst also zuberaiten lassen. Dann es pflegen die Wirth

den kommenden Gästen/Essen vnnd Trincken nicht vmb sonst/ sondern vmbs Gelt zugeben. Ist derowegen zuuermuthen/ daß die Nachbawren pflegten zubezahlen/vnnd gut Gelt warhafftig zuerlegen: Der Teuffel aber gibt den seinen kain warhaffte / sondern erdichtes Gelt/ so bald verschwindet vnd sich nicht außgeben lassen/noch gemainem Brauch dienen.

Nachmals vnd fürs ander/ gibt Bartholomeus Spineus Antwort/in quæst. de Strigibus, cap. 28. Daß die Histori/so vil bemelten Puncten betrifft/etwas verdächtig sey / darumb daß es sich schwerlich ansehen laß/vnd gemainem Verstandt der Menschen zuwider / daß ein Wirth so offt vnnd vmbsonst wölle seine Speisen zuberaiten vnd aufftragen lassen/ vnd so sie seine Nachbawren vnd Freund/daß er nicht wölle von jhnen den werth deß auffgeloffenen Vncosten begern. Aber herentgegen sagen daß die Nachbawren das Gelt von der Kost erlegt haben/so sie betrogen/vnnd von fürgestellter Speiß nicht zu gnügen ersättiget befunden/ist schimpfflich zuhören/2c. So aber gesagt wirdt/ daß die Teuffel an statt derselben Personen die sie representierten das Gelt erlegt / ist verwunderlich / so dieselben Personen solches im Traum vermainten zuthun/vnd nit alßbald den Betrug mercken / so jhr Gelt wesentlich nicht abname: So jhm aber / daß sie solches theten/nicht traumet/ist es nicht weniger wunder / so dieselbigen Nachbawren mit dem Wirth / vnnd seinem Gesindt/ nicht viel mal von diesen Dingen geredt / vnnd also von dem Wirth/vnnd seinem Gesind gehört / die Ding von jhnen gesagt werden/welche sie wusten / jhnen widerfahren seyn / so wol sich selbs/als den Wirth / vnnd alle andere von solcher Verspottung geschwindt vnd bald erledigt haben.

Letztlich wann wir schon zugeben/daß ein warhaffte Histori sey: Daß auch entgegen alle die Personen/so daselbst representirt wordē/frey seyen von dem Laster der Zauberey gewesen: Dañoch wirdt dise gemaine Lehr dardurch nicht verworffen/ sondern auch sehr gestärckt. Dann auß Erzehlung obgedachter Histori wirdt

deutlich vnd zu gnügen erwiesen/die Göttlich Fürsehung vnnd Vätterliche Sorg Gottes gegen den seinigen/als wann er einen Vnschuldigen zuläßt durch den Teuffel representiert zuwerden/ damit solcher in kein Gefahr käme/daß er dessen Vnschuld klärlichen wölle an Tag geben.

Derohalben welchen von Gott das Schwerdt zur Straff der Bösen geben ist/vnd Beschützung der Vnschuldigen/sie wöllen dann den schweren Zorn Gottes auff sich laden/vnd so vieler Todtschläg/Betrübnussen/Mainaid/Gottslesterung/vnd anderer Laster vnd Grewel mehr/so auß Verzug der Execution vnd Gerechtigkeit erfolgt/schuldig werden: Daß sie wider solche fortfahren/ so von den Zauberern in Gottlosen Versamblungen/ von andern jhren Mitgenossen/den Zauberern sein gesehen worden/biß etwa ein Gottliebender Mann oder Germanus erweckt/ der solcher Angegebener vnd Bezüchtigter Vnschuld klärlich beweise/vnd an Tag bringe.

Das dritte Argument kan sein/welches Ponzinibius verdunckelt zuuerstehen gibt/wiewol ers nicht außführt. Die Zeugen sehen zu Nachts nichts / darumb mögen die Nachtvögel kein Zeugnuß geben/wider jre Gesellen: Dann es müssen die Zeugen die Parthey erkennen/wie Bartholus lehret in L. Minorem C. de transactionibus. Der vorgehende Theil deß Arguments wirdt probiert/in L. Si non speciali C. de Testament. & in L. fin. cum exceptione ff. quod metus causa. Weil dann die Zauberer zu Nachts jhre Versamlung halten vnd Zauberey treiben/ werden sie betrogen/vnd also ist jnen nichts zuglauben. Vnangesehen diß Argument wirdt geantwort: Daß die Zeugen von einer Sachen/ so zu Nachts geschehen / können Zeugnuß geben vnnd glauben erhalten/so sie sagen daß der Mon/ oder ein ander Liecht geschienen hab / oder das sie dem Thäter so nahend gewesen seyen/daß sie jhn haben mögen erkennen. Es ist die gemaine Mainung / daß mit vorgesagten Vmbständen vnnd Vrsachen der Wissenheit köñen Zeugen sein/sonst aber nit. Iason in L. Si non in speciali, num. 13. & in L. Non minorem C. de transactionib.

num.4.& 5. Bartol. ibid. Bald. in d.L. Si non speciali, Doctores communium opinionũ siue receptarũ sententiarum lib. 18. in verbo testis, in versi. Testis deponens se noctu. Emanuel Soarez. in Thesauro receptarum sententiarum in verbo, Testis. Iulius Clarus in lib. 5. §. finali, practicæ criminal. quæst. 21. versic. Sed quid si testis non viderit.

Es soll aber niemands vermainen/daß dem Teuffel vnnd den seinigen schwer sey / ein Liecht zumachen / durch Natürliche Mittel/das nicht bald von dem Wind oder Vngewitter erlesche. Dañ der Teuffel viel kan/vnd weiß so vns Menschen vnmüglich zusein gedüncken. Wie solches bestättet der heilig Augustinus im 21. Buch von der Statt Gottes am 6. Capitel: Da er redet/von einem Liecht inn einem Abgöttischen Tempel hangend/welches weder durch Vngewitter/Regen/noch Wind hat können außgelescht werden: Vnd sagt daß solches geschehen sey durch natürliche Mittel/oder durch Zauberey/oder durch representation vnnd Darstellũg deß Teuffels. Derhalbẽ ist nit zuuerwundern/daß die Teuffel vnd Zauberer/wann schon der Mon nit scheint/ jr Liecht haben zusehen. Es bekräfftigen solches auch der Zauberer Vrgichten vnnd Bekanntnussen selbs / dann sie bekennen/daß nach Vollendung Teuffelischer Mahlzeit / vnd verrichtem Tantz/die Liechter ableschen/wann sie die schändtliche vnd vnehliche Wollust deß Fleisches vollbringen / wie auß jhren Processen zusehen/ von welchen Malleus/ Bodinus / Grillandus / vnnd andere/ꝛc.

Diß sey gnug vom Tractat der Frag geschrieben / welches alles ich gern dem Vrtheil vnser Mutter der Christlichen Kirchen / vnderwürffe.

Ehr vnd Lob sey Gott/der seligsten Jungfrawen/ vnd allen Heiligen.

deutlich vnd zu gnügen erwiesen/die Göttlich Fürsehung vnnd Vätterliche Sorg Gottes gegen den seinigen/als wann er einen Vnschuldigen zuläßt durch den Teuffel representiert zuwerden/ damit solcher in kein Gefahr käme/daß er dessen Vnschuld klärlichen wölle an Tag geben.

Derohalben welchen von Gott das Schwerdt zur Straff der Bösen geben ist/vnd Beschützung der Vnschuldigen/sie wöllen dann den schweren Zorn Gottes auff sich laden/vnd so vieler Todtschläg/Betrübnussen/Mainaid/Gottslesterung/vnd anderer Laster vnd Grewel mehr/so auß Verzug der Execution vnd Gerechtigkeit erfolgt/schuldig werden: Daß sie wider solche fortfahren/ so von den Zauberern in Gottlosen Versamblungen/ von andern jhren Mitgenossen/den Zauberern sein gesehen worden/biß etwa ein Gottliebender Mann oder Germanus erweckt/ der solcher Angegebener vnd Bezüchtigter Vnschuld klärlich beweise/vnd an Tag bringe.

Das dritte Argument kan sein/welches Ponzinibius verdunckelt zuuerstehen gibt/wiewol ers nicht außführt. Die Zeugen sehen zu Nachts nichts / darumb mögen die Nachtvögel kein Zeugnuß geben/wider jre Gesellen: Dann es müssen die Zeugen die Parthey erkennen/wie Bartholus lehret in L. Minorem C. de transactionibus. Der vorgehende Theil deß Arguments wirdt probiert/in L. Si non speciali C. de Testament. & in L. fin. cum exceptione ff. quod metus causa. Weil dann die Zauberer zu Nachts jhre Versamlung halten vnd Zauberey treiben/ werden sie betrogen/vnd also ist jnen nichts zuglauben. Vnangesehen diß Argument wirdt geantwort: Daß die Zeugen von einer Sachen/ so zu Nachts geschehen / können Zeugnuß geben vnnd glauben erhalten/so sie sagen daß der Mon/ oder ein ander Liecht geschienen hab / oder das sie dem Thäter so nahend gewesen seyen/daß sie jhn haben mögen erkennen. Es ist die gemaine Mainung / daß mit vorgesagten Vmbständen vnnd Vrsachen der Wissenheit köñen Zeugen sein/sonst aber nit. Iason in L. Si non in speciali, num. 13. & in L. Non minorem C. de transactionib.

num. 4.

num.4.& 5.Bartol.ibid.Bald.in d.L.Si non speciali, Doctores communium opinionũ siue receptarũ sententiarum lib. 18. in verbo testis, in versi. Testis deponens se noctu. Emanuel Soarez in Thesauro receptarum sententiarum in verbo, Testis, Iulius Clarus in lib. 5. §. finali, practicæ criminal. quæst. 21.versic. Sed quid si testis non viderit.

Es soll aber niemands vermainen/daß dem Teuffel vnnd den seinigen schwer sey / ein Liecht zumachen / durch Natürliche Mittel/das nicht bald von dem Wind oder Vngewitter erlesche. Dañ der Teuffel viel kan/vnd weiß so vns Menschen vnmüglich zusein gedüncken. Wie solches bestättet der heilig Augustinus im 21.Buch von der Statt Gottes am 6.Capitel: Da er redet/von einem Liecht inn einem Abgöttischen Tempel hangend/welches weder durch Vngewitter/Regen/noch Wind hat können außgelescht werden: Vnd sagt daß solches geschehen sey durch natürliche Mittel/oder durch Zauberey/oder durch representation vnnd Darstellũg deß Teuffels. Derhalbẽ ist nit zuuerwundern/daß die Teuffel vnd Zauberer/wann schon der Mon nit scheint/ jr Liecht haben zusehen. Es bekräfftigen solches auch der Zauberer Vrgichten vnnd Bekanntnussen selbs / dann sie bekennen/daß nach Vollendung Teuffelischer Mahlzeit / vnd verrichtem Tantz/die Liechter ableschen/wann sie die schändtliche vnd vnehliche Wollust deß Fleisches vollbringtn / wie auß jhren Processen zusehen/ von welchen Malleus/ Bodinus / Grillandus / vnnd andere/ꝛc.

Diß sey gnug vom Tractat der Frag geschrieben / welches alles ich gern dem Vrtheil vnser Mutter der Christlichen Kirchen / vnderwürffe.

Ehr vnd Lob sey Gott/der seligsten Jungfrawen/ vnd allen Heiligen.

Register der Argumenten vnd fürnembste Stück deß ersten Theils.

Der Buchstaben A. bedeut die erste Seitten deß Blats/vnd das B. die ander.

Von

Der ander Theil fürgesetzter Frag oder Gelid.

Welche

Was

Register.

Ende deß Registers.



Gedruckt zu München/
bey Adam Berg.

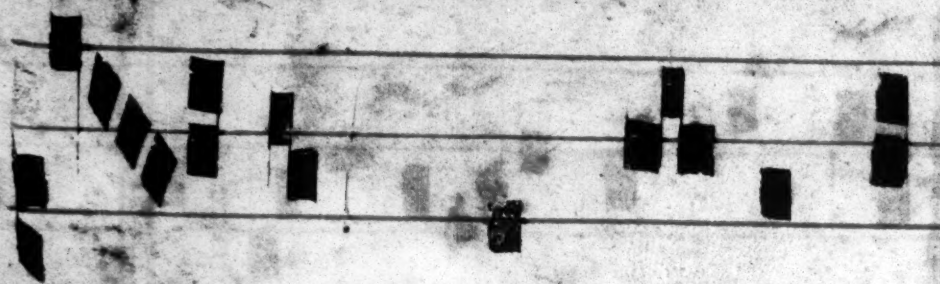
ANNO DOMINI.
M. D. XCI.



oh

Oh

us e ius alle lu



uit in admira

E duxit eos d